Crim. 6 ch/12

Bruchstücke

über

Verbrechen und Strafen,

oder

Gedanken

über die

in den Preufsischen Staaten

bemerkte Vermehrung der Verbrecher

gegen die Sicherheit des Eigenthums;

nebst

Vorschlägen,

wie derselben durch zweckmäfsige Einrichtung der Gefangenanstalten zu steuern seyn dürfte.

Zum

Gebrauch der höhern Behörden.

Frankfurt und Leipzig

1803.

12. Pg

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACHIENSIS

Digitized by Google

Erster Theil.

Gedanken

über die

in den Preufsischen Staaten

bemerkte Vermehrung der Verbrecher

gegen die Sicherheit des Eigenthums.

Geschrieben im März 1821.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es ist nicht zu leugnen, dafs die *Criminaljustizverfassung* in den Preufsischen Staaten bei weitem noch nicht die Fortschritte gemacht hat, deren sich die *Civiljustizverfassung* dieser Staaten rühmen kann. Dessen ungeachtet mufs man ihr die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dafs sie sich unter allen Criminaljustizverfassungen unserer Nachbarn, durch wahrhaft philosophische Grundsätze über Verbrechen und Strafen, welche Grundsätze, besonders seit der Regierung des grofsen Friedrichs, in allen Gerichtshöfen herrschend geworden sind, sehr vortheilhaft auszeichnet. Die jetzige Erscheinung, nach welcher unsere Gefangenanstalten mehr als jemals mit Verbrechern angefüllt sind, und die Zahl der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums in sichtbarer Progression zunimmt, befremdet daher um so mehr, und ist äusserst auffallend. Sie ist in der That von der Art, dafs ein jeder Patriot dadurch aufgefodert wird, den Ursachen dieser Erscheinung sorgfältig nachzuspüren, und auf Mittel zu denken, wie dem Uebel, durch kräftige und zweckmäfsige Gegenwirkungen, gesteuert werden könne.

Für den *Minister des Criminaldepartements* wird diese Aufforderung zur Pflicht.

Digitized by Google

Es wird bei dieser Untersuchung keines Beweises bedürfen, dafs die jetzigen Zeitumstände, zur Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, sehr viel beitragen. Ich brauche deshalb nichts weiter, als nur des traurigen Zustandes historisch zu erwähnen, in welchem das durch Krieg verheerte Europa seufzet. Fast alle unsere Nachbarn hat dies traurige Loos betroffen; wir allein sind verschont geblieben. Wohlstand und Cultur haben bei uns zugenommen, während unsere Nachbarn rund um uns her unter den drückenden Lasten eines verheerenden Krieges erlagen. Sehr natürlich lockt dieser vergröfserte Wohlstand nicht blofs gute und achtungswerthe Menschen, sondern verhältnifsmäfsig noch weit mehrere Müssiggänger und Glücksritter aus andern Landen herbei. Sie und viele andere, theils mit, theils ohne ihre Schuld im Kriege Verarmte, wünschen ihr Glück in einem blühenden Lande zu versuchen. Bösewichter, welche im Kriege noch mehr verwildert sind, mischen sich unter ihre Zahl, und es ist unter diesen Umständen sehr begreiflich: dafs die Zahl aller Verbrecher, besonders aber der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, beinahe täglich vermehrt wird.

Zufällige Zeitumstände vergröfsern also ein von zunehmendem Wohlstand und Cultur fast immer unzertrennliches Uebel; denn zunehmende Cultur und Wohlstand veranlassen zunehmenden Luxus, und dieser wieder erzeugt Verbrecher aller Art, besonders gegen die Sicherheit des Eigenthums. —

Es würde indessen ein sehr trauriges Loos der

Digitized by Google

Menschheit sein, wenn den Folgen jener zufälligen Zeitumstände nicht wirksam entgegen gearbeitet werden könnte, wenn Cultur und Wohlstand eines Landes zu keinem andern Preis, als dem der Verderbniſs vieler seiner Bewohner, zu erhalten ständen; und wenn es nicht Mittel und Wege gäbe, den mit vermehrter Cultur und Wohlstand, an und für sich, verbundenen schädlichen Folgen vorzubeugen. Es ist und bleibt vielmehr eine ausgemachte Wahrheit: daſs wenn Verbrecher, von welcher Art sie auch immer sein mögen, in einem Lande überhand nehmen, äussere Zeitumstände zwar Veranlassung dazu geben können, jedoch immer ein groſser Theil der Schuld in der Gesetzgebung und ganzen innern Einrichtung des Landes zu suchen ist.

Und das ist auch bei uns der Fall. Das in sichtbarer Progression zunehmende Vermehren der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums ist nicht bloſs äussern Zeitumständen zuzuschreiben; die Quellen des Uebels liegen tiefer.

Mangelhafte Criminalgesetze, besonders gegen Verletzer des Eigenthums; *zweckwidrige Einrichtung unserer Gefangen- und Strafanstalten*; und *zu lange verzögerte Vollstreckung der Strafen*, das sind die *drei Hauptquellen* des Uebels; wenigstens sind es diejenigen Hauptquellen desselben, welche in dem *Gebiet der Criminaljustiz* entspringen, und also den *Minister des Criminaldepartements* hauptsächlich zur sorgsamen Aufmerksamkeit auffordern.

Eine kurze Geschichte unsrer Criminalgesetzgebung, insofern sie auf die Verbrecher gegen die Si-

Digitized by Google

cherheit des Eigenthums Bezug hat; eine vorläufige Darstellung des traurigen Zustandes unsrer Gefangenanstalten; und ein Blick auf den zeitherigen Gang unsrer Criminalprocesse, werden diese Wahrheit bestätigen.

In den ältern Zeiten kannte man auch bei uns beinahe gar keine andere Criminalgesetze, als die peinliche Halsgerichtsordnung des Kaiser Carls vom Jahre 1532. Mordbrenner, Räuber, Diebe und Betrüger wurden nach der ganzen Strenge derselben bestraft. Ein gemeiner Diebstahl von *fünf Gülden* mufste mit dem Leben gebüfst werden; der Verbrecher wurde gehangen. —

Unsere nachherigen Criminalgesetze milderten diese Strenge nicht. Es war ein allgemein angenommener Grundsatz: *dafs nur durch Härte der Strafe Verbrechen verhütet werden könnten.* Statt also auf die Milderung jenes mit Blut geschriebenen Gesetzes zu denken, dachte man nur auf die Verschärfung desselben. —

Die Edicte vom 23ften August 1700, 7ten Novbr. 1705, 5ten April 1723 und 24ften Novbr. 1724, liefern hiervon die auffallendsten und redendsten Beweise.

Nach dem Edict vom 23ften August 1700 sollte ein jeder in den Residenzen mit Einbruch oder Einsteigen begangener Diebstahl, wenn auch der Werth der gestohlenen Sachen nicht 10 Rthlr. betragen möchte, *mit dem Strange*, und der Verhehler der Diebe oder der gestohlnen Sachen, mit gleicher Strafe belegt werden.

Digitized by Google

Das Edict vom 7ten Novbr. 1705 bestätigte dies, und schärfte es noch dahin: dafs die Diebe, Hehler und Rathgeber, *durch summarischen Proceſs, ohne Unterschied des Gestohlenen, es sei viel oder wenig, sie haben etwas davon weggebracht, genossen oder nicht, vor dem Hause*, in welchem das Verbrechen begangen worden, *aufgehangen* werden sollten, und nach den Edicten vom 5ten April 1723 und 24ſten Novbr. 1724 sollten endlich die *auf der That* ertappten Diebes- und Räuberrotten, besonders wenn sie vom Militär ergriffen würden, *ohne Anfrage aufgehangen*, die sich Widersetzenden aber *auf der Stelle todt geschossen* werden. —

Selbst im Jahr 1736 war man diesen Grundsätzen noch immer unveränderlich getreu. Das Edict vom 9ten Januar dieses Jahrs setzte fest: dafs Hausdiebe in den Berlinschen Residenzen, welche einen Kasten, eine Thüre oder ein Spinde erbrochen, oder, mit Schlüsseln aufgemacht hätten, binnen 8 Tagen *gehenkt* werden sollten, der begangene Diebstahl möchte grofs oder klein sein, erstattet werden können oder nicht. Andere Diebe, welche eingestiegen, eingebrochen oder sich in ein Haus verschliefsen lassen, und dann ein Zimmer oder Behältniſs erbrochen, oder mit dem wahren oder mit dem falschen Schlüssel aufgemacht hätten, sollten gleichfalls mit dem *Galgen* bestraft werden, der Diebſtahl sei grofs oder klein, der erste oder ein wiederholter, es sei Erstattung erfolgt oder nicht. Selbst wenn sie noch gar nichts gestohlen hätten, sollte diese Strafe statt haben, und alle diejenigen, welche Waffen bei sich trügen, sollten *gerädert* werden. —

Digitized by Google

Der philosophische Geist Friedrichs des Grofsen empörte sich gegen diese Grundsätze. Schon zu einer Zeit, da er noch nicht seinen Willen als höchfter Gesetzgeber erklären konnte, hob er dagegen als Philosoph und Schriftsteller das Panier auf. Er bewies in seiner bekannten Abhandlung, *sur les raisons d'établir ou d'abroger les loix*, mit der ihm eigenen Kraft: dafs Härte der Strafe an und für sich kein zweckdienliches Mittel sei, Verbrechen zu verhüten, und dafs besonders die bis dahin auf Verletzung des Eigenthums geordneten Strafen mit dem Verbrechen selbst ganz ausser Verhältnifs ständen. [1])

---

1) Der erhabene Verfasser drückt sich darüber unter andern in nachstehender Art aus: *L'équité naturelle veut, qu'il y ait une proportion entre le crime et le châtiment: les vols compliqués méritent la mort, ceux, qui se commettent sans violence, ont des côtés, par lesquels on peut envisager avec compassion ceux, qui en sont coupables.*

Il y a l'infini entre le destin d'un riche et d'un miserable: l'un regorge des biens et nage dans le superflu; l'autre, abandonné de la fortune, manque même du nécessaire. Qu'un malheureux dérobe, pour vivre, quelques pistoles, une montre d'or, ou pareilles bagatelles, à un homme, que sa magnificence empêche de s'appercevoir de cette perte; faut-il que ce miserable soit dévoué à la mort? L'humanité n'exige-t-elle pas, qu'on adoucisse cette extrême rigueur? Il paroît bien, que les riches ont fait cette loi: les pauvres ne seroient-ils pas en droit de dire:

Digitized by Google

Als höchster Gesetzgeber blieb er diesen reiflich überdachten Grundsätzen getreu. Er schaffte die Tortur ab, er milderte die Strafgesetze nicht nur überhaupt, sondern er wollte auch besonders, dafs Verletzer des Eigenthums mit mehrerer Milde und Menschlichkeit bestraft werden sollten.

Zugleich aber übersah sein alles umfassender Geist, dafs es gewagt, bedenklich und gefährlich sein würde, wenn man die ungebildete Volksclasse diese Milderung der Strafen mit einemmal gewahr werden liefse. Er verfügte daher solche nicht durch allgemeine, in das Detail eingehende, und dasselbe festsetzende Edicte. Er schrieb blofs seinen Ministern, in mehreren Cabinets - Ordren, die allgemeinen Grundsätze vor, nach welchen Milderung der Strafen statt haben sollte, und beschäftigte sich noch im Jahr 1750 mit Einschärfung seiner wahrhaft philosophischen Grundsätze über Verbrechen und Strafen. [2])

Que n'a-t-on de la commisération de notre état déplorable? Si vous étiez charitables, si vous étiez humains, vous nous secouriez dans nos misères, et nous ne vous volerions pas. Parlez; est-il juste, que toutes les felicités de ce monde soient pour vous, et que toutes les infortunes nous accablent?

2) Noch unter dem 8ten April 1750 erging nachstehende Cabinets - Ordre an den Chef des Criminaldepartements:

Mein lieber Geheimer Etats-Minister von Bismark! Ich habe zwar anfänglich die von Euch zu meiner Unter-

Digitized by Google

So wurde der ganz übertriebenen Strenge der Strafgesetze mit einemmal ein Ende gemacht, und so wurden sie nach und nach, ohne das geringste Aufsehn zu erregen, zu dem Grade gemildert, wel-

---

schrift eingesandte, hierbei zurückkommende Expeditiones, in Sachen eines Delinquenten, Namens Freudenreich, so wegen eines attendirten Strafsenraubes zur zweijährigen Festungsarbeit comdemniret worden, vollzogen. Nachdem Ich aber nachhero in Consideration genommen, dafs das Verbrechen, auf öffentlicher Landstrafse jemanden berauben zu wollen, zu stark sei, als dafs darauf eine *à proportion* des Verbrechens zu gelinde Strafe von zwei Jahr Festung erkannt werden müsse, sich auch ausserdem zeiget, dafs es obgenanntem Delinquenten am Willen nicht gefehlet, den attendirten Raub zu vollbringen, daferne er nicht durch ohngefährliche Zufälle daran gehindert worden; so ist Mein Wille, dafs die Strafe des mehrermeldeten Freudenreich auf zehnjährige Festungsarbeit gesetzet werde, und Ihr also die Expeditiones deshalb so einrichten lassen sollet.

Bei dieser Gelegenheit kann Ich Euch nicht verhalten, wie Ich bei verschiedenen Vorfällen angemerkt habe, dafs Ihr von meiner eigentlichen Intention, wie es mit Bestrafung begangener Diebstähle, Raubes und dergleichen, gehalten werden soll, noch keine vollkommene Idee habt: dahero Ich Euch dann zu Eurer künftigen Direction dieses bekannt machen will, dafs nehmlich bei Diebstählen, welche aus Unbesonnenheit, Armuth, und dergleichen Umständen mehr, begangen worden, in den Sentenzien nicht

Digitized by Google

cher ein richtiges Verhältnifs zwischen Verbrechen und Strafe zu bezeichnen schien.

Die ungebildete Volksclasse erfuhr von dem allen nichts. Ihr wurden deshalb keine neuen Gesetze, keine Edicte publicirt, und erst nach einer langen Reihe von Jahren wurde sie es *durch den wenigeren Gebrauch des Galgens* gewahr: dafs Verbrecher gegen die Si-

---

nach der gröfsesten Rigueur der sonst vorhin darauf gesetzten Strafe verfahren, mithin nicht die Todesstrafe, oder eine sehr harte und lange Festungsarbeit, erkannt werden soll, wann zumalen der Dieb dadurch noch corrigirt werden kann, und bei seinem begangenen Diebstahl keinen Mord begangen, oder gar sehr grofse Gewalt gebraucht hat. In Fällen aber, da ein Dieb zugleich einen Mord begangen, oder aber bei Strafsenräubereien, oder auch bei gewaltthätigem Einbrechen und darauf geschehenem Binden der Leute, und wenn diese zugleich sehr übel tractirt worden, imgleichen wenn ganze Diebescomplotts sich finden, sodann mufs mit gehöriger Rigueur und Schärfe wider dergleichen Verbrecher verfahren und ihnen, befundenen Umständen nach, die Todesstrafe, oder aber doch die Strafe der Festungsarbeit auf Zeitlebens, oder wenigstens auf eine vieljährige Zeit, zuerkannt werden; weil das Publicum seine gehörige Sicherheit haben mufs, von dergleichen Verbrechern aber nicht leicht zu hoffen, dafs solche sollten corrigirt werden können. Ihr habt Euch also hiernach zu achten und bei vorkommenden Fällen auf ermeldete Art zu verfahren. Ich bin Euer wohlaffectionirter König

Friedrich.

Digitized by Google

cherheit des Eigenthums mit mehrerer Milde bestraft würden.

So weise und zweckmäfsig indessen auf der einen Seite diese Verfahrungsart des grofsen Königs war, so ist doch nicht zu läugnen, dafs sie auf der andern Seite mit Folgen verbunden war, welche leicht hätten gefährlich und nachtheilig werden können.

Es entstand durch die bloſse Aufstellung *allgemeiner Grundsätze* eine grofse Unbestimmtheit im Criminalrechte; die richterliche Willkühr erhielt einen zu weiten Spielraum, welches sehr leicht zu Mifsbräuchen hätte führen können.

Aber auch diese Klippe hatte der alles beobachtende Geist Friedrichs des Grofsen vorausgesehen, und wufste ihr, durch eine weise und zweckmäfsige *Organisation seines Justizministerii*, auszuweichen.

Ich kann hier in das Detail dieser Verfassung nicht eingehen, wie ich es schon bei einer andern Gelegenheit ganz ausführlich gethan habe. [3]) Nur

---

[3]) Die Gelegenheit dazu gab eine zwischen dem Grofs-Canzler von Goldbeck und mir im Anfang des Jahrs 1800 entstandene *Ressortstreitigkeit*. Man verweigerte mir nehmlich die Bearbeitung der Generalien des Criminaldepartements; die Zuziehung und Mitwirkung bei Einrichtung der Gefangenanstalten; und die Concurrenz bei der Criminalgesetzgebung. Dies veranlafste mein in der Anlage No. 1. beigefügtes Schreiben an den Grofs-Canzler von

den festen und unveränderlichen Grundsatz derselben mufs ich bemerken: *dafs alle irgend erhebliche Criminalerkenntnisse zur Bestätigung eingesandt werden mufsten.* Der Minister des Criminaldepartements ward dadurch, unter der Aufsicht des weisen und grofsen Königs, der *Controlleur* aller irgend erheblichen Entscheidungen in einzelnen Criminalfällen.

Goldbeck, in welchem ich mich auf die Verfassung des Justizdepartements berief und stützte. Der Grofs-Canzler von Goldbeck bestritt die von mir behauptete Verfassung, und verwies mich, in seinem unter den Anlagen *sub No.* 2. befindlichen Antwortsschreiben, auf die seinerseits behauptete Verfassung des Justizdepartements. Ich wurde dadurch vermocht, mich einer weitläuftigen, mühsamen und sorgfältigen weitern Nachforschung und Ausmittelung der wahren und eigentlichen Verfassung und Einrichtung des Justizdepartements zu unterziehen, und war im Stande, sie aus den ältern und neuern Acten des Geheimen Archivs so gründlich nachzuweisen, dafs kein weiterer Zweifel dagegen erregt werden konnte. Mit einer standhaften, ununterbrochenen und sehr consequenten Gleichförmigkeit ergaben diese Acten die Richtigkeit meines Behauptens so vollständig und überzeugend, dafs der Grofs-Canzler von Goldbeck sich, auf mein in der Anlage No. 3. beigefügtes Schreiben, entschlofs, mir alles das *uneingeschränkt* zuzugestehen, was ich am Schlufs desselben *verfassungsmäfsig* forderte.

Nicht lange nachher wurde indessen, in meiner Abwesenheit, auf den Antrag des Grofs-Canzlers von Gold-

Er hatte die Pflichten auf sich, vorzüglich dahin zu sehen: dafs bei Anwendung der Criminalgesetze nach den vorgeschriebenen allgemeinen Grundfätzen verfahren werde; dafs Einheit bei ihrer Anwendung durch alle Theile der Monarchie herrsche, und nicht ein Verbrecher auf der Gränze der einen Provinz für ein Verbrechen mit *drei oder mehr*jähriger Festungs- oder

---

beck, die jetzige neue Organisation des Justizministerii beschlossen, und mir, bei meiner Zurückkunft, der deshalb an des Königs Majestät zu erstattende, schon unterschriebene Bericht im Concept und Mundo zur Mitzeichnung vorgelegt. Verfassungsmäfsig konnte ich solche, da von einem schon gefafsten Beschlufs der Pluralität des Justizministerii die Rede war, nicht verweigern, und es erfolgte demnächst unter dem 9ten September 1800 die Allerhöchste Genehmigung der in Vorschlag gebrachten jetzigen Einrichtung des Justizministerii.

Durch die in der Anlage No. 4 enthaltene allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28ften Februar 1801, welche auf einen von dem Grofs-Canzler von Goldbeck, ohne meine Zuziehung, in der jetzt in Deliberation stehenden *Deportationssache* allein erstatteten Bericht erfolgte, erhielt solche demnächst, in Ansehung der Gesetzgebung überhaupt, besonders aber im Criminalfach, und in Ansehung der Einrichtung der Gefangen- und Strafanstalten, eine nähere Beftimmung, welche auf meine dagegen gemachte allerunterthänigste Vorstellung vom 9ten März desselben Jahrs in der *sub No.* 5 unter den Anlagen befindlichen allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14ten März 1801 bestätigt wurde.

Digitized by Google

Zuchthausstrafe belegt werde, welches sein Nachbar auf der Gränze einer andern Provinz mit *einem* Jahr, oder mit einer noch gelindern Strafe abbüfste.

So wurde es möglich, dafs der Preufsische Staat, bei unbestimmten Strafgesetzen, besonders in Ansehung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, sich dennoch einer Einförmigkeit bei Beurtheilung und Entscheidung einzelner Fälle, einer Festigkeit des Gerichtsgebrauchs, und eines sich immer gleich bleibenden, nach Cultur, Sitten und Neigungen abgemessenen Verhältnisses zwischen Verbrechen und Strafen rühmen konnte, welche in andern Staaten, durch ungleich genauer bestimmte, in das Detail eingehende Strafgesetze nicht hatten hervorgebracht werden können *)

Wer kennt nicht, auch in dieser Rücksicht, den

---

*) Wie sehr der grofse und weise König von dem Nutzen der höheren Bestätigung der Criminalerkenntnisse und der damit verbundenen Controlle überzeugt war, ergiebt sich unter andern aus folgender Anecdote. Als Ihm unter dem 26ften Juni 1743 der Antrag gemacht wurde, die Einsendung der Criminalerkenntnisse, zur Ersparung der Kosten und Beschleunigung der Criminalprozesse, mehr einzuschränken, wies Er diesen Antrag mit der sehr merkwürdigen Marginalresolution zurück:

Nein!

Sie sollen alle Criminalurtheile einschicken; sonst würden dabei allerhand Inconvenienzien, und dafs die Leute in den Provinzen nach Gefallen gehudelt würden, entstehen können.

Digitized by Google

Ruhm der ehemaligen Preufsischen Criminalverfassung, und wer hätte ihn wohl, ohne jene weise Einrichtung zu kennen, bei so unbestimmten Strafgesetzen erwarten dürfen? —

Nun trat die wichtige Periode ein, wo, bei der Ausarbeitung eines neuen allgemeinen Gesetzbuchs, auch das Criminalrecht einer durchgängigen Revision unterworfen wurde. Mit Recht konnte man sich schmeicheln, dafs nun auch der bis dahin obgewalteten Unbestimmtheit der Strafgesetze ein Ende gemacht, und der durch vieljährige Erfahrungen zu einer vorzüglichen Reife gediehene Gerichtsgebrauch, durch ausdrückliche Landesherrliche Sanction, zu einem förmlichen Gesetz erhoben werden würde.

Zufällige Umstände täuschten indessen einen grofsen Theil dieser Erwartung und Hoffnung. —

Dem Grofs-Canzler von Carmer war die *alleinige* Bearbeitung des Allgemeinen Landrechts übertragen worden, und *im Ganzen* betrachtet, war dies auch eine beinahe unvermeidliche, sehr zweckdienliche Maafsregel. Denn statt dafs es bei der gewöhnlichen Gesetzgebung, in den einzelnen Theilen des Rechts, nur darauf ankömmt: einen jeden einzelnen Theil durch zweckmäfsigere practische Einrichtungen, durch gröfsere Annäherung an allgemeine Wahrheiten und Grundsätze, in sich selbst zu vervollkommnen, und so mittelbar die Vervollkommnung des *Ganzen* zu befördern, so mufs man dahingegen bei der Ausarbeitung eines neuen *allgemeinen* Gesetzbuchs von dem *Ganzen* ausgehen, allgemeine Wahrheiten und Grundsätze berichtigen, und nach diesen Berichtigungen

Digitized by Google

erst in den einzelnen Theilen des Rechts reformiren, was einer Reform bedarf, um mit dem *Ganzen* in Harmonie zu stehen. Das letztere war also auch der Fall bei der Ausarbeitung des neuen Allgemeinen Landrechts. Es kam dabei auf eine gründliche Untersuchung und Prüfung aller seit Justinians Zeiten bis dahin angenommenen rechtlichen Begriffe, Grundsätze und Gebräuche an. Es war gleichsam eine Musterung der gesammten Rechtswissenschaft und aller ihrer einzelnen Theile, eines jeden sowohl für sich selbst, als im Verhältnifs gegen das Ganze. Es war also allerdings zweckmäfsig, die Bearbeitung des Ganzen *einem einzigen* Mann anzuvertrauen, indem es auf der einen Seite eben so einleuchtend zu sein scheint: dafs bei einer solchen *gänzlichen* Reform, wo nicht von einzelnen Theilen, sondern von Einer allgemeinen Rücksicht auf das Ganze ausgegangen wird, nur *Ein Kopf* an die Spitze gestellt werden müsse, um vollkommene *Einheit* hervorzubringen, als es auf der andern Seite ganz unbedenklich ist: dafs aus dieser *Einheit* bald eine nachtheilige *Einseitigkeit* werden würde, wenn demnächst nicht wieder *mehrere einzelne Köpfe*, in den einzelnen Theilen, Hand ans Werk zu legen hätten, und bei der weiteren Vervollkommnung der einzelnen Theile des Rechts nicht mit voller Thätigkeit zugelassen würden.

So richtig indessen dies alles ist, so glaube ich doch, dafs die oben auseinandergesetzte *besondere* und *eigene* Verfassung des Criminalwesens in den Preussischen Staaten eine *Ausnahme* von der Regel erfor-

Digitized by Google

derte, und dafs der Minister des Criminaldepartements bei der Ausarbeitung der Criminalgesetze hätte zugezogen werden sollen.

Die Güte unsrer damaligen Criminalverfassung lag nicht in den *Gesetzen*, sondern in dem durch die beständige Gontrolle der höhern Behörden gebildeten, geläuterten und befestigten *Gerichtsgebrauch*, den Niemand besser kannte, als der Minister des Criminaldepartements, in dessen Händen diese Controlle besonders ruhte. —

Sie war eben damals in den Händen eines vorzüglichen, vom ganzen Publico in jeder Rücksicht mit Recht allgemein verehrten und geschätzten Ministers, des Freiherrn von der Reck. Seine Mitwirkung würde von dem gröfsesten Nutzen gewesen sein; indessen übersah man die *besonderen*, der damaligen Preufsischen Criminalverfassung ganz *eigenen* Umstände. Man beharrte zu sehr bei dem *im allgemeinen* richtigen Grundsatz: dafs bei einem Gesetzbuch *Einheit des Ganzen und Harmonie der Theile unter sich und mit dem Ganzen* die gröfste Rücksicht verdiene, und nur dadurch vollständig erhalten werden könne, wenn einem *einzelnen Mann* die Besorgung des Ganzen ausschliefslich überlassen bliebe.

Der Minister des Criminaldepartements wurde also bei der Anfertigung der neuen Criminalgesetze gar nicht zugezogen; von seinen in diesem Fach gesammleten Kenntnissen wurde kein Gebrauch gemacht. — Die Folge davon war, dafs auf den bis dahin statt gehabten Gerichtsgebrauch, besonders bei Bestimmung der Strafen gegen Verletzer des Eigenthums,

Digitized by Google

wenig oder gar keine Rücksicht genommen wurde. Man ging zu rein theoretisch zu Werke, und fufste vielleicht zu viel auf den an und für sich richtigen Grundsatz: *dafs Härte der Strafen kein zweckdienliches Mittel zur Verhütung der Verbrechen sei*; man dachte hauptsächlich nur auf Milderung der Strafen. — Fast alle Strafen wurden gemildert, besonders aber wurden die Strafen der Verletzer des Eigenthums noch weit milder gemacht, als sie der Gerichtsgebrauch, in Gemäfsheit der deshalb ergangenen Cabinets-Ordren, bestimmt hatte. —

Ich will es dahin gestellt sein lassen: ob Cultur, Sitten und Neigungen der Bewohner der Preussischen Staaten diese noch gröfsere Milde der Strafgesetze rechtfertigen konnten; das getraue ich mir aber ganz geradehin zu behaupten: diese Milderung der Strafen kam zu *schnell* und zur *unrechten* Zeit.

Sie kam zu *schnell*, weil, wenn auch Härte der Strafe an und für sich kein zweckdienliches Mittel ist, Verbrechen zu verhüten, und ich es gern zugestehe: dafs Cultur, Sitten und Neigungen eines Volks den Maafsstab zur Bestimmung des richtigen Verhältnisses zwischen Verbrechen und Strafen abgeben müssen, es doch allemal sehr gewagt und bedenklich bleibt, schon bestehende Strafgesetze *mit einemmal zu mildern*. Durch nichts leichter, als gerade dadurch kann die unterdrückte Neigung eines Volks, zu irgend einer Art von Verbrechen, aufs neue rege gemacht werden, und das war in Rücksicht der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums in der That unser Fall, besonders da das

Digitized by Google

Landrecht zugleich den bis dahin allgemein beobachteten Grundsatz, nach welchem ein jeder *dritter Besitzer* gestohlener Sachen sie dem *Eigenthümer* unentgeltlich herausgeben mufs, abschaffte, und dadurch das Unterbringen gestohlener Sachen gar sehr erleichtert wurde. [5])

Jene Milderung der Strafen kam aber auch, be-

---

[5]) Diese eigentlich blofs für das *Civilrecht* gehörige, und im Allgemeinen Landrecht dort auch aufgenommene gesetzliche Disposition, kann zu einem Belag dessen dienen, was ich so eben darüber gesagt habe: dafs bei Ausarbeitung eines allgemeinen Gesetzbuchs blofs auf das Ganze Rücksicht genommen, und die einzelnen Theile des Rechts den für das Ganze angenommenen Rechtswahrheiten und Grundsätzen angepafst werden müssen.

Es ist von dem gröfsten Einflufs auf das Criminalrecht und auf die Theorie von Bestrafung der Diebstähle, dafs man im Landrecht die aus dem Begriff vom Eigenthum mit grofser Consequenz fliefsenden Grundsätze des Römischen Rechts, über die Verfolgung desselben, verliefs, und dagegen die Maxime des Deutschen Rechts: *Hand mufs Hand gewähren*, wieder einführte. Das Unterbringen gestohlener Sachen wird dadurch unglaublich erleichtert. Jeder Käufer beweglicher Sachen ist nun gedeckt, sobald er von einem nicht verdächtigen Menschen das Eigenthum derselben erwirbt. Er braucht sich gar nicht darum zu bekümmern, ob der Verkäufer selbst rechtmäfsiger Besitzer der verkauften Sachen ist oder nicht. Sehr viele Gelegenheiten zur Entdeckung eines Diebstahls gehen da-

Digitized by Google

sonders in Ansehung der Verletzer des Eigenthums, ganz zur *unrechten Zeit*. Sie kam zu einer Zeit, die mehr als irgend eine andere alle Bande der Gesellschaft aufzulösen, und Sicherheit und Eigenthum der gröfsten Gefahr auszusetzen drohte; zu einer Zeit, wo das Land, durch innre Unruhen anderer Staaten, und durch rund umher ausgebrochne Kriege, mehr als jemals den Ueberschwemmungen hülfloser und raubegieriger *Ausländer* ausgesetzt war; zu einer Zeit endlich, wo der Preufsische Staat mit einem Theil eines Landes vergröfsert wurde, dessen Bewohner für eine solche Milde der Strafgesetze noch gar nicht empfänglich waren.

Niemand wird behaupten wollen, dafs dies ein günstiger Zeitpunct zur Einführung milderer Strafgesetze gegen Verletzer des Eigenthums war, und mancher wird es, gewifs nicht ohne Grund, tadeln:

---

durch verlohren, und den Dieben selbst wird ihr Handwerk unendlich erleichtert. —

Wenn es nun ein Grundsatz des Criminalrechts ist: dafs in eben dem Verhältnifs, als die Leichtigkeit das Verbrechen zu begehen *zunimmt*, auch die Strafe *erhöhet* werden müsse, um das Gleichgewicht in der Wageschale des *Begehens* und *Nichtbegehens* der That zu erhalten; so hätten die Strafen gegen Verletzer des Eigenthums, wo nicht geschärft, doch gewifs nicht gemildert werden müssen, und dies wäre ein Vortheil von der *Einheit* der Bearbeitung des Landrechts gewesen, den der Landesherr beabsichtigte, in diesem Fall aber verfehlte.

Digitized by Google

dafs man, besonders unter jenen Umständen, für *alle* Provinzen der nun schon so sehr ausgebreiteten Preufsischen Monarchie, ohne Rücksicht auf die sehr verschiedene Cultur, Sitten und Neigungen ihrer Bewohner, *einerlei* Strafgesetze einführte. Ganz besonders zweckwidrig aber scheint es mir zu sein, dafs man gerade in einem solchen Zeitpuncte zwischen *Inländern* und *Ausländern* gar keinen Unterschied machte, und diese wie jene, nach gleich milden Strafgesetzen, beurtheilt wissen wollte.

Man scheint bei dieser Anordnung die Lage der Preufsischen Staaten, und die Strenge der Strafgesetze unserer Nachbarn, besonders gegen Verletzer des Eigenthums, ganz ausser Acht gelassen zu haben.

Der Preufsische Staat ist mit einer Menge anderer Staaten umgeben und zum Theil durchschnitten, und in allen diesen angränzenden Staaten werden noch jetzt Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums mit der äussersten Strenge, mit einer vielleicht zu grofsen Härte bestraft. Wenn nun in dem mitten inne liegenden Preufsischen Staat so ausserordentlich milde Strafgesetze eingeführt wurden, und man dabei an keine *Ausnahmen* in Ansehung der Ausländer dachte, sondern allen ohne Unterschied nur die milden Strafen androhte, welche man als den Einländern angemessen, und für sie hinreichend annahm; so heifst dies nichts anders: als dafs man den zu Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums geneigten Ausländer anlockte und einlud, sein schändliches Gewerbe nicht mehr in sei-

Digitized by Google

nem Vaterlande, sondern lieber in den Preufsischen Staaten zu treiben.

Und wie geneigt und willig ist er nicht, dieser Einladung zu folgen? — Gefährliche Räuber, Diebe und Betrüger von Profession sind Menschen, welche eigentlich gar kein Vaterland haben. Wo sie am leichtesten und am sichersten mit der wenigsten Gefahr ihr schändliches Gewerbe treiben können, da suchen sie ihre Zuflucht, da finden sie ihr Vaterland. Was Wunder also, dafs sie gerade in den Preufsischen Staaten vorzüglich ihre Werkstatt aufschlagen? Der Flor und Wohlstand derselben lockt sie schon an und für sich an, ihr Glück darinn zu versuchen, und wenn ihnen nun noch dazu in selbigen mildere Strafen drohen, als sie in irgend einem Theil von ganz Teutschland zu befürchten haben, wie sollten sie nicht ihr schändliches Gewerbe vorzüglich in dem Lande zu treiben wünschen, wo sie es, in Rücksicht der in allen andern Ländern statt habenden Strafen, um weit weniger als um den halben Preis thun können?

Ich halte es also für zweckmäfsig und nothwendig, dafs *Ausländer*, welche in hiesigen Landen die Sicherheit des Eigenthums verletzen, *nicht* nach den milden Gesetzen unsers Landes bestraft werden müssen, und fürchte den Vorwurf nicht: dafs ich mittelst dieses Behauptens gegen allgemeine Grundsätze verstofse.

Alle Criminalstrafen, und ganz vorzüglich die Strafen gegen die Verletzer der Eigenthumsrechte, müssen für die Nation, der sie angedroht sind, be-

Digitized by Google

rechnet, ihrem Grade von Cultur, ihren Nationalsitten, Gebräuchen und überhaupt der ganzen Verfassung angepafst werden. Nun aber ist es nicht allein möglich, sondern auch durch die Erfahrung bestätigt, dafs zwei in ihren Gränzen sich berührende Nationen an Cultur, Gewohnheiten und Verfassung so weit von einander abweichen können, als ob sie nicht *Nachbarn*, sondern *Antipoden* wären. Was soll also der aufgeklärtere Staat, oder der, welcher nun einmal mildere Strafgesetze bei sich eingeführt hat, thun? Soll er sich den Ueberschwemmungen des Abschaums seiner Nachbarn aussetzen, weil in seinem Bezirk mildere Strafen statt haben, und mit Verletzung des Eigenthums weniger Gefahr verbunden ist? *oder* soll er die härtern Strafen, welche er, nach dem Grade der Cultur seiner Bewohner, für überflüssig erachtete, allgemein wieder einführen, weil sie der benachbarte Staat bei sich noch nöthig hält?

Er hat in der That zwischen diesen beiden Alternativen nur zu wählen, oder er mufs den von mir beabsichtigten *Ausweg* ergreifen, und jeden Verletzer des Eigenthums nach den Gesetzen seines Vaterlandes strafen.

Und das kann auch geschehen, ohne dem Ausländer zu gegründeten Beschwerden Anlafs zu geben. Denn entweder kennt der *Ausländer* unsere Gesetze, oder er kennt sie nicht. Im ersten Fall mufs er es wissen, dafs sie nur für *Einländer* gelten, und die *Ausländer* ausdrücklich ausgenommen sind, und im letzteren Fall kann er nicht füglich auf eine andere

Digitized by Google

Strafe rechnen, als auf die, welche ihm von seinem Vaterlande her bekannt ist, und ihm geschieht also in keinem Fall zu nahe. [6])

---

[6]) Vielleicht wird man hiergegen einwenden, dafs die Ausführung dieses Grundsatzes mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sein würde, weil es oft schwer, wo nicht unmöglich ist, das Vaterland eines *Vagabonden* auszumitteln, und man überdem den einzelnen Gerichtshöfen nicht zumuthen kann, die Gesetze aller benachbarten Staaten mit hinlänglicher *Genauigkeit* zu kennen. Die Erheblichkeit dieses Einwandes kann ich nicht bestreiten, aber er hebt dessen ungeachtet die Richtigkeit meines Grundsatzes nicht auf, sondern macht nur eine zweckmäfsige Modification nothwendig.

Es ist hier nicht der Ort, weitläuftig zu untersuchen, wie diese Modification erfolgen müsse. So viel fällt indessen von selbst in die Augen, dafs sie nicht unmöglich ist, man mag nun entweder überhaupt eine höhere Strafe gegen alle ausländische Diebe, Räuber und Betrüger festsetzen, und diese nach einem *mittleren*, von den Strafgesetzen aller benachbarten Länder entnommnen Maafsstabe bestimmen; oder man, mag für jede einzelne Provinz des Landes eine besondere Strafe für *Ausländer* anordnen, die mit den Strafen in dem an diese einzelne Provinz zunächst angränzenden Lande im Verhältnifs steht.

Beides würde sich vertheidigen lassen, und vielleicht möchten sich auch noch andere Modificationen finden; denn ist der Grundsatz an sich richtig, so wird er auch ausführbar sein, und ausgeführt werden müssen, weil ein

Digitized by Google

Unter allen bisher auseinandergesetzten Umständen kann es wohl niemand weiter befremdend oder auffallend sein, dafs unmittelbar nach der Publication des Allgemeinen Landrechts die Zahl der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums in so sichtbarer Progression zunahm, dafs dadurch das *Publicum* und das *Gouvernement* alarmirt werden mufsten.

Des jetzt regierenden Königs Majestät, überzeugt davon, dafs mangelhafte Strafgesetze, unzweckmäfsige Einrichtung der Gefangenanstalten, und zu langsame Vollstreckung der Strafen, die Hauptquellen des Uebels sein müfsten, dachten bald nach dem Antritte Allerhöchstdero glorreichen Regierung auf die Verstopfung derselben sehr ernstlich. Allerhöchstdieselben erliefsen deshalb verschiedene Cabinets-Ordren, und unter andern auch die an den Grofs-Canzler von Goldbeck und an mich gerichtete vom 1ften Febr. 1799, welche ich in der Anlage No. 6. beifüge.

Dies veranlafste die Publication zweier Gesetze, der *Circularverordnung* vom 26ften Februar 1799, *wegen Bestrafung der Diebstähle und übrigen Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums*, und der damit in Verbindung stehenden *Instruction* von eben dem Dato, *wegen des bei Untersuchung und Bestrafung der Dieb-*

---

einmal bei der Gesetzgebung als richtig anerkannter Grundsatz *immer* zur Ausführung gebracht werden *mufs*. Wie das am zweckmäfsigsten geschehen könne, das mufs die Gesetzgebung selbst entscheiden.

Digitized by Google

stähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens.

Es sind besonders *drei* Gegenstände, mit welchen sich diese Verordnungen, insofern der Zweck derselben auf *Verbesserung der Strafgesetze* gerichtet ist, beschäftigen. Sie wollen *das Entdecken* der Verletzer des Eigenthums erleichtern; das *Entfliehen* derselben aus den Gefängnissen verhindern; und die im Allgemeinen Landrechte ihnen angedrohten gelinden *Strafen schärfen*, um solchergestalt Verbrechen dieser Art mehr zu verhüten.

Unstreitig sind diese Gegenstände von grofser Wichtigkeit und von grofsem Einflufs, wenn davon die Rede ist, Vorkehrungen wider das Überhandnehmen der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums zu treffen, und wenn ich daher mangelhafte Strafgesetze als die erste Hauptquelle dieses unsere Lande jetzt drückenden Übels angegeben habe, so mufs ich vor allen Dingen prüfen: in wiefern etwa jene Gesetze dem Übel schon abgeholfen haben, in wiefern die beabsichtigten heilsamen Zwecke jener Gesetze schon erreicht sind, oder das Erreichen derselben wahrscheinlich zu erwarten steht? Denn beweiset die zeitherige Erfahrung die Wirksamkeit der gewählten Mittel, oder ergiebt sich, bei einer näheren Prüfung derselben, dafs sie, an und für sich, zweckmäfsig und zureichend sind, und dafs ihre Wirkung zeither nur noch durch *zufällige* Umstände zurückgehalten worden ist; so bedarf es keiner weitern Verbesserung der Strafgesetze, und der Grund der Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Ei-

Digitized by Google

genthums ist dann nicht weiter in unsern mangelhaften Strafgesetzen zu suchen.

Was nun zuförderst die zeitherige Erfahrung betrifft, so redet diese jenen Gesetzen keinesweges das Wort. Die Zahl der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums ist seit der Publication derselben um nichts vermindert worden; sie hat sich fortdauernd *vermehrt*. Hier in Berlin, wo jene Gesetze mit der mehresten Strenge angewandt und zur Ausführung gebracht werden, schwebten bei den hiesigen *Stadtgerichten* im Jahr 1798 gegen Verletzer des Eigenthums 423 Untersuchungen, im Jahr 1799 stieg die Zahl dieser Untersuchungen bis auf 623, und im Jahr 1800 war sie schon auf 637 angewachsen, ob es gleich bekannt ist, dafs jetzt viele minder wichtige Diebstähle, besonders Hausdiebstähle, bei der angeordneten *Immediatcommission* abgemacht werden, und bei den Stadtgerichten gar nicht weiter, wie sonst, zur Sprache und Untersuchung kommen. [7])

---

[7]) Es ist hier von den sogenannten *Justizjahren* die Rede, welche mit dem 1sten December jeden Jahres anfangen, und mit dem 30sten November schliefsen. Die Zahl der bei den hiesigen Stadtgerichten im Jahr 1798 geschwebten Untersuchungen gegen Verletzter des Eigenthums ist aus dem von dem Geheimen Justiz- und Criminalrath Möller gelieferten, im ersten Heft des neuen Archivs der Preufsischen Gesetzgebung anzutreffenden, Verzeichnifs der seit 1770 bis 1798 bei den hiesigen *Stadtgerichten* geschwebten Untersuchungen entnommen. Die Zahl der

Digitized by Google

In den *Provinzen* war die Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums in diesen Jahren noch weit sichtbarer. —

Der Erfolg entscheidet also, wenigstens bis jetzt, noch nicht für die Zweckmäfsigkeit der in den Verordnungen vom 26ften Febr. 1799 gewählten Maafsregeln, und es kömmt solchemnach auf eine nähere Untersuchung und Beantwortung der Frage an: ob sie an und für sich zweckmäfsig sind, mithin der gewünschte und beabsichtigte Zweck derselben zeither nur noch durch *zufällige* Umstände behindert worden ist.

Der *erste* obengedachte Zweck jener Verordnungen bestehet darinn:

dafs das *Entdecken* der Verletzer des Eigenthums erleichtert werden soll,

und es ist nicht zu läugnen, dafs die *Instruction* deshalb verschiedene sehr zweckdienliche Vorschriften enthält. Allein fast durchgängig beziehen sich diese nur auf die hier in Berlin angeordnete Immediatcommission, und können mithin nur in Berlin, und in einem Umkreise der hiesigen Residenzen von *fünf Meilen*, zur Ausführung gebracht werden Sie sind also für *das Ganze* von keinem Nutzen, und können sich auch darauf nicht erstrecken, wenn

---

bei eben diesem Gerichtshof in den Jahren 1790 und 1800 geschwebten Untersuchungen gegen Verletzer des Eigenthums ist aber, nach völlig gleichen Grundsätzen, aus den Criminalprocefstabellen extrahirt.

Digitized by Google

nicht überall ähnliche Immediatcommissionen etablirt werden. —

Die einzige hiervon ausgenommene, und wirklich *das Ganze* angehende Verfügung besteht in dem nun allgemein wieder erlaubten und eingeführten *Schlagen* und *Peitschen* der Angeschuldigten, und gerade dieser kann ich nicht beipflichten.

Die Frage: ob es rathsam und nöthig sei, das Schlagen der Angeschuldigten wieder einzuführen? kam schon im Jahr 1796 zur Sprache. Die Thorensche Regierung trug nemlich darauf an: dafs in speciellen Fällen eine körperliche Züchtigung der hartnäckig leugnenden Inquisiten, zur Herausbringung der Wahrheit, nachgelassen werden möchte, und gab dadurch Gelegenheit, dafs hierüber das Gutachten des Cammergerichts erfordert wurde.

Man befahl zugleich dem Cammergericht, bei Erstattung dieses Gutachtens, besonders mit in Erwägung zu ziehen: dafs die Rohheit des gemeinen Mannes in Südpreufsen denselben für andere Überführungsmittel, die bei cultivirten Menschen gebraucht werden könnten, unzugänglich mache, und dafs der Unterschied der Sprache selbst einem geschickten und geübten Inquirenten die Anwendung der gewöhnlichen Mittel, wodurch sonst auch ein verstockter und hartnäckiger Inquisit, ohne wirklichen Zwang, zum Geständnifs der Wahrheit gebracht werden könne, ausnehmend erschwere. —

Das Cammergericht liefs sich indessen durch das alles nicht wankend machen. Es war in seinem sehr gründlich und vollständig abgefafsten Gutachten vom

Digitized by Google

8ten August 1796 ganz gegen den Antrag der Thorenschen Regierung, und drückte sich unter andern in nachstehender Art aus: „jede Schärfe ohne Unterschied des Namens, wodurch dem Angeschuldigten „körperliche Pein zugefügt wird, um ihn zum Bekenntnifs eines Verbrechens zu vermögen, dessen „man ihn verdächtig hält, ist im Grunde nichts anders als *Tortur*. Das *Schlagen der Gefangenen* gehört mit eben dem Rechte dahin, als die regelmässigen und systematischen körperlichen Peinigungsmittel, welche vormals Unwissenheit, Aberglaube und Despotismus zu diesem Zweck erdacht hatten." —

Das Cammergericht richtete seinen Antrag dahin:

„dafs in der künftigen allgemeinen Criminalprocefsordnung nicht nur die Tortur ohne „alle Ausnahme, sondern auch überhaupt „der Gebrauch *aller und jeder Zwangsmittel*, „um dadurch einen Verdächtigen zum Bekenntnifs des Verbrechens oder zur Angabe „der Mitschuldigen zu bringen, zu untersagen, auch von dieser Regel, weder bis zur „Erscheinung der allgemeinen Criminalprocefsordnung, noch nach derselben, eine Ausnahme in den Südpreufsischen Provinzen zu machen sei."

So unterblieb damals noch das Wiedereinführen des Schlagens der Angeschuldigten, welches nun, durch die Instruction vom 26ften Februar 1799, ohne weitere Rücksicht auf die vom Cammergericht aufgestellten, bei der ältern Gesetzgebung so sorgfältig

Digitized by Google

beobachteten Grundsätze, allgemein wieder erlaubt ist. —

Denn wenn es gleich in dem §. 11. der Instruction vom 26. Februar 1799 ausdrücklich heifst:

um den Verhafteten zum Geständnifs zu bewegen, dürfen keine gewaltsame Mittel angewandt werden;

so wird doch dieser gewifs sehr richtige Grundsatz unmittelbar nachher, durch die anderweitigen Vorschriften der Instruction, wieder aufgehoben. Es wird nemlich darinn allen und jeden Inquirenten überlassen: die Angeschuldigten, welche sich entweder hartnäckig weigern, die Fragen des Inquirenten *bestimmt* zu beantworten, oder welche der Inquirent auf offenbaren Lügen und Widersprüchen ertappt, [8]) oder welche der Inquirent für überwiesen *erachtet*, und die gleichwohl die Anzeige verweigern, *wo* sich die gestohlenen Sachen befinden, und was sie *damit* gemacht haben, nach Gefallen und Gutfinden zu schlagen, zu peitschen und zu züchtigen. —

---

[8]) Die Instruction vom 26sten Februar 1799 verordnet dies zwar nicht geradezu, indessen liegt es schon in der Erlaubnifs, bei *unbestimmten* Antworten schlagen zu lassen. Auch wird überall nach dieser Maxime verfahren, und die Instruction, welche der bei Gelegenheit der vielen Brandstiftungen in Südpreufsen im vorigen Jahr niedergesetzten Untersuchungscommission unter dem 14ten Juni 1800 ertheilt wurde, genehmigt und verordnet es im §. 12 ganz ausdrücklich.

Digitized by Google

Ein jeder mufs es von selbst bemerken, und wer practische Erfahrungen über das gewöhnliche Benehmen der Inquirenten zu sammlen Gelegenheit gehabt hat, der kann vollends nicht daran zweifeln: dafs die Inquirenten durch diese Vorschrift wieder *ganz freien Spielraum* erhalten haben. —

Denn in dem ersten Fall jener dreifachen Erlaubnifs zum Schlagen der Gefangenen hängt es ja lediglich von der *Willkühr* des Inquirenten ab: ob er eine Antwort des Angeschuldigten als *bestimmt* oder als *unbestimmt* ansehen und aufnehmen will, und das Schlagen des Angeschuldigten ist also in diesem Fall, in welchem noch nicht einmal von einem ganz oder zum Theil *Überführten*, sondern nur von einem Angeschuldigten, *nach dem Urtheil des Inquirenten blofs Verdächtigen*, die Rede ist, ganz der Beurtheilung und Willkühr des Inquirenten überlassen. —

Und eben dies hat im zweiten Fall statt. Es ist auch hierbei ganz der Beurtheilung des Inquirenten überlassen: ob der Angeschuldigte sich einer offenbaren *Lüge* und eines *Widerspruchs* schuldig gemacht habe oder nicht. Ist nun der Inquirent einmal, wie es leider! nur gar zu oft zu geschehen pflegt, gegen den Angeschuldigten eingenommen, so wird es ihm selten an Gelegenheit fehlen, Lügen und Widersprüche wahrzunehmen. — Wo eine *spätere* Aussage des Angeschuldigten den *frühern*, zuweilen nur aussergerichtlichen, Vernehmungen widerspricht, da wird er nicht Mifsverständnisse, nicht erzwungene Bekenntnisse ahnden. Er

Digitized by Google

kann und wird vielmehr jeden Wiederruf und jede *spätere* von der frühern Aussage des Angeschuldigten abweichende Aussage für *Lügen* halten, insofern sie nicht mit seiner vorgefafsten Meinung zu vereinigen ist, und er wird sich also zum Züchtigen des Angeschuldigten für berechtigt halten. —

Immerhin mag man dies Schlagen der Angeschuldigten, mit der Instruction vom 26ften Februar 1799, für eine Strafe des Ungehorsams ausgeben. Vorwand und Name ändern die Sache nicht; sie bleibt immer eine und eben dieselbe.

Aber auch selbst dieser Vorwand fällt im dritten Fall gänzlich hinweg. Der nicht geständige, aber *nach dem Urtheil* des oft sehr ungeübten, jungen und leidenschaftlichen Inquirenten überwiesene Angeschuldigte, soll mit strengem Gefängnifs, mit Peitschen- und Ruthenhieben gepeinigt werden, wenn er nicht angeben will, wo sich die gestohlenen Sachen befinden, und was er mit diesen Sachen gemacht habe. —

Das Angeben, *wo* sich die gestohlenen Sachen befinden, und was er *damit* gemacht hat, setzt ja das *Stehlen* derselben nothwendig voraus; und indem also gewaltsame Mittel angewandt werden, ihn zu dieser Angabe zu bewegen, peinigt man ihn, um ein von derselben *unzertrennliches* Geständnifs des angeschuldigten Verbrechens zu erpressen. —

Die Instruction vom 26sten Februar 1799 stellt also dadurch, dafs sie das *Schlagen* der Angeschuldigten den nur gar zu oft sehr leidenschaftlich handelnden Inquirenten überläfst, *nach dem Behaupten*

Digitized by Google

des Cammergerichts und nach den mit der ältern Gesetzgebung völlig übereinstimmenden Grundsätzen desselben, die Tortur fürchterlicher wieder her, als sie es vormals war. — *)

Denn selbst in jenen rohen Zeiten, und da, wo man sich jetzt noch der Tortur bedient, gieng und gehet man so weit nicht. Die Tortur fand und findet nur gegen wenigstens *halb überführte* Angeschuldigte statt, und zugleich ist und war man immer zu behutsam, als dafs man die Beurtheilung: ob ein Angeschuldigter für halb überführt zu achten sei, je *einzelnen* Inquirenten, oder auch nur den

---

*) Wie vollkommen die Grundsätze des Cammergerichts mit den in der ältern Gesetzgebung angenommenen übereinstimmen, gehet unter andern auch aus der an die Breslauische Ober-Amts-Regierung ergangenen Verordnung vom 4ten October 1766 hervor, worinn es heifst: „auch wollen Wir Euch bei Gelegenheit des wider den „Inquisiten N. N. von Euch veranlafsten sogenannten „*examinis rigorosi* nicht verhalten, dafs dergleichen ohne „vorgängiges rechtliches Gutachten eines Criminalcollegii „und von Uns eingeholte Approbation niemals verordnet „werden mufs, wie Ihr solches auch schon *ex dispositione* „*Cod. Fried. P. IV. Tit. V. §. 8. Litt g.* hättet entnehmen können; denn durch Veränderung des Namens leidet die Sache keine Aenderung, und *das Schlagen der „Gefangenen hat vor den gemeinen Arten der Tortur noch „die Bedenklichkeit voraus, dafs die an den Inquisiten verübte Gewalt ganz unbestimmt ist.*“

Gerichtshöfen, welche die Untersuchung führen, überlassen hätte. *Urthel und Recht* mufsten und müssen es entscheiden: *ob* der Angeschuldigte des Verbrechens wenigstens für halb überführt zu achten, und derselbe als ein ganz oder zum Theil Überführter auf die Folter zu bringen sei. *Urthel und Recht* mufsten und müssen zugleich den *Grad* der Tortur festsetzen.

Hier aber ist die Entscheidung: ob und in wiefern der Angeschuldigte für überführt zu achten sei, dem einzelnen Inquirenten überlaſſen; hier bestimmt ein oft sehr leidenschaftlich handelnder, junger und unerfahrner Inquirent den Grad der Züchtigung, und bestimmt ihn gerade in dem Augenblick, da er über das Benehmen des Angeschuldigten unzufrieden und aufgebracht, und nur selten fähig ist, die Lage der Sache richtig und kaltblütig zu überlegen. — Ist das nicht mehr als Tortur? — Die Wahrheit zwingt mich, es zu bekennen, und es mit dem in der 9ten Note angeführten Rescript und mit dem Gutachten des Cammergerichts dafür zu erklären.

Bei dem leider! nur gar zu bekannten Hang der meisten Inquirenten zum Schlagen und Peinigen der Angeschuldigten hätte man in der That nicht nöthig gehabt, das Schlagen der Angeschuldigten ausdrücklich wieder zu erlauben. Ein bloſser Wink, ein bloſser Fingerzeig würde vollkommen zureichend gewesen sein, sie wieder in das alte Geleise zurück zu bringen, aus welchem man sie so mühsam herausgehoben hatte, wenn sie ja

Digitized by Google

schon *durchgängig* daraus gehoben gewesen sein sollten.

Denn mit Abschaffung der Tortur wurde bei uns zwar auch das *Schlagen* der Gefangenen abgeschafft und aufs strengste verboten. Nichts war indessen schwerer, als die oft sehr leidenschaftlichen Inquirenten an diese Vorschrift zu gewöhnen und sie zur Beobachtung derselben anzuhalten. Sie wurde in beinahe unzähligen Fällen, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande, überschritten. Nur die äusserste Strenge, und öftere, zum Theil harte Bestrafungen der inquirirenden Richter konnten sie nach und nach zur pflichtmäfsigen Befolgung derselben vermögen. —

Im Grunde ist dieser Hang der Inquirenten zum Schlagen der Angeschuldigten auch so natürlich, dafs man sich in der That nicht wundern kann, wenn diesem Mifsbrauch kaum mit der gröfsten Strenge gesteuert werden konnte.

Der Inquirent nimmt an dem allgemeinen Interesse des Publici Theil, den unbekannten Urheber eines Verbrechens kennen zu lernen. Ihn fordert überdies seine Pflicht dazu auf, ihn zu entdecken, und die Furcht, dafs die fehlgeschlagene Entdeckung und Überführung des Thäters seinem minder geschickten Benehmen bei der Untersuchung beigemessen werden könnte, setzt vollends sein Ehrgefühl und seine Eitelkeit in Bewegung. — In welchen Eifer mufs ihn dies alles nicht gegen den Angeschuldigten bringen, gegen den er Argwohn hat und rechtliche Anzeigen zu haben glaubt,

Digitized by Google

die ihm um so dringender scheinen, je weniger der gewöhnliche Inquirent dabei kaltes Blut behält? Und wenn nun noch dazu der ungebildete Angeschuldigte die Fragen des Inquirenten aus Dummheit, Mifsverständnifs, Furcht oder selbst aus einer bei ungebildeten Menschen oft mehr des Mitleids als des Zorns würdigen Verstocktheit, nicht so frei und so bestimmt beantwortet, als es der leidenschaftliche Inquirent gerne haben möchte; wenn eine Antwort auf eine Frage, womit der Inquirent nun gewifs den Angeschuldigten zu fangen glaubte, ersteren in neue Verlegenheit setzt; wenn Vorurtheil und Leidenschaft ihm den Angeschuldigten als einen Menschen darstellen, der blofs aus bösem Willen nicht gehörig antworten will: so ist nichts natürlicher, als dafs der Inquirent sich gegen einen solchen Menschen, von dem er noch dazu glaubt, dafs er ihn verhöhnen, aufziehen und seine Arbeiten erschweren wolle, sehr gern und leidenschaftlich die strengsten Zwangsmittel erlaubt. —

Es ist also gar nicht zu verwundern, dafs vormals auch die strengsten Maafsregeln *alles* Schlagen der Angeschuldigten nicht unterdrücken konnten, — und jetzt — nachdem das Gesetz selbst das Schlagen der Angeschuldigten ausdrücklich billigt und zuläfst — wie kann man sich wohl wundern, wenn beinahe ein jeder Inquirent von der ertheilten Erlaubnifs, gewifs sehr oft ganz gegen die Absicht des Gesetzes, in vollem Maafs Gebrauch macht? Selbst junge und unerfahrne Referendarien sind davon nicht ausgenommen. Das Gesetz selbst macht

Digitized by Google

in Ansehung ihrer keine Ausnahme, sondern ertheilt jene Erlaubnifs *jedem Inquirenten*, mithin auch ihnen, insofern sie, wie es sehr häufig geschieht, zur Führung der Criminaluntersuchungen gebraucht werden; daher sie sich dann auch (wie ich, wenn die Sache nicht ganz allgemein bekannt und notorisch wäre, durch mehrere Beispiele beweisen könnte.) eben so gut als ein anderer Inquirent das Recht anmaafsen, die Gefangenen schlagen und peitschen zu lassen. —

Die gefährlichen und nachtheiligen Folgen dieses *gerichtlichen* Schlagens der Angeschuldigten finden indessen hier noch lange nicht ihre Gränzen. — Was der Justiz selbst erlaubt ist, davon glauben andere Behörden noch weit unbedenklicher Gebrauch machen zu können, und *aussergerichtliche*, auf die Criminaluntersuchungen gleichwohl demnächst so grofsen und wesentlichen Einflufs habende Mifshandlungen der Angeschuldigten sind jetzt beinahe allgemein geworden. —

Vormals waren dergleichen Mifshandlungen der Angeschuldigten bei ihrer Arretirung von Seiten des *Militairs* und der *Policei* beinahe unerhört. Sie fielen wenigstens höchst selten vor, und sie wurden gerügt. — Jetzt aber, nachdem man sich *selbst bei der Justiz* das Schlagen der Angeschuldigten erlaubt, sind sie ganz allgemein geworden, und können kaum weiter gerügt werden, ob sie gleich bei Verwaltung der Criminaljustiz von den schrecklichsten Folgen sind, wie einige bald anzuführende Beispiele sehr auffallend bestätigen werden. —

Digitized by Google

Das sind also die nachtheiligen und gefährlichen Folgen des *Schlagens* der Angeschuldigten! — und welchen Nutzen, der diese nachtheiligen und gefährlichen Folgen aufwöge, kann man sich davon wohl versprechen? — Gar keinen! selbst dann nicht, wenn es möglich wäre, alle jene Mifsbräuche zu entfernen, und wenn ausserdem bei dem Schlagen der Angeschuldigten ähnliche Vorsichtsmaafsregeln eingeführt und beobachtet würden, als sonst bei den Torturen zu geschehen pflegte.

Ich kann mich hierüber nicht besser ausdrücken, als mit den Worten des um die Criminaljustiz in den *Preufsischen* Staaten so vorzüglich verdienten Cammergerichtspräsidenten von Kircheisen. Er sagt in einer Anmerkung zu dem schon oben gedachten Gutachten des Cammergerichts: „man „braucht wahrlich nicht mehr, um sich gegen die „Anwendung der gewaltsamen Mittel, zur Erpressung der Erklärung eines Angeschuldigten, aufzulehnen, die man ein *Bekenntnifs* nennt, weil sie „mit der Vermuthung des Denuncianten oder des „Richters übereinkömmt, die aber unmöglich unter diesen Umständen für eine *Wahrheit* gehalten „werden kann, wenn sie nicht durch *Indicia* unterstützt wird, die alsdann vielleicht allein zu einer, wiewohl gelindern Strafe zureichen dürften. „Der ganze Gewinn besteht also *in etwas mehr* oder „weniger harter Strafe. Ist dies nun wohl der Mühe „werth, es zu wagen, einen unschuldigen Menschen „foltern zu lassen? Die Liebhaber der Tortur wenden zwar ein, dafs schon dringende Anzeigen

Digitized by Google

„vorhanden sein müssen, um zur Tortur schreiten „zu können, und dafs also ein ganz Unschuldiger „dieser Gefahr nicht ausgesetzt sei. Das macht „mich aber nicht irre. Welche Anzeigen sind drin„gende? wie trüglich sind sie nicht? wie sehr liegt „nicht ihr Gewicht öfters mehr in der Stimmung, „in den Fähigkeiten, in dem argwöhnischen oder „unbefangenen Charakter des Richters, als in der „Sache selbst? Dies Spiel kann ein Angeklagter „nicht spielen" — ich setze hinzu — am allerwenisten dann spielen, wenn es nicht der Beurtheilung des *Richters*, sondern der Beurtheilung des in der Regel nicht unbefangenen, sondern aufgebrachten und leidenschaftlich handelnden, oft sehr unerfahrnen und ungeübten *Inquirenten* überlassen ist; ob dringende Anzeigen vorhanden sind oder nicht; ob der Gefangene bestimmt oder unbestimmt geantwortet; ob er gelogen oder die Wahrheit gesagt hat; und ob er, seines Leugnens ungeachtet, so weit überwiesen ist, dafs man ihm durch Schläge die Anzeige abfordern könne, was er mit den gestohlenen Sachen gemacht habe, um mittelst dieser Anzeige das Bekenntnifs des Verbrechens indirect zu erhalten. — —

Es sei mir erlaubt, alle diese Grundsätze mit einzelnen wirklich schon eingetretenen Erfahrungen zu belegen und zu bestätigen. Denn wenn sie gleich, vermöge ihrer einleuchtenden Wahrheit eines solchen Erfahrungsbeweises nicht bedürfen; so werden sie doch dadurch sinnlicher dargestellt, und ich entgehe dem Verdacht, als ob ich, aus

Digitized by Google

blofser Vorliebe zu theoretischen Grundsätzen, zu finster sähe, und zu unglückliche Folgen ahndete.

Der Raum und der Zweck dieser Schrift verstatten mir nicht, eine Menge von Beispielen aufzustellen, an welchen es mir nicht fehlt. Ich will daher vorzüglich nur Einen sehr merkwürdigen Fall mit desto gröfserer Vollständigkeit auseinandersetzen, der alle meine Grundsätze und Bemerkungen so vollständig bestätigt, dafs ich selbst ihn nicht auffallender hätte *erdichten* können.

Es war in dem letzten Jahre des verflossenen Jahrhunderts, als dem Ruhm der Preufsischen Criminaljustiz die gröfste Gefahr drohte, an der Klippe des wieder eingeführten Schlagens der Angeschuldigten zu scheitern, und er unfehlbar daran gescheitert wäre, wenn nicht der Genius der Menschheit und der Genius der Preufsischen Staaten, die nun schon seit länger denn einem halben Jahrhundert immer vereint zu gehen pflegen, noch in dem letzten Augenblick, wo die Rettung möglich war, eine unerwartete und fast einem Wunder ähnliche Hülfe herbeigeführt hätten. —

Im Frühling des Jahrs 1800 entstand in Südpreufsen eine Menge von Feuersbrünsten. Viele Flecken und Dörfer wurden in die Asche gelegt. Auch die Städte Sieradz und Wartha wurden ein Raub der Flammen. —

Nach allen zusammentreffenden Umständen war es kaum zu bezweifeln, dafs boshafte Brandstifter die Urheber dieses Unglücks wären, und man suchte ihnen also auf die Spur zu kommen, sie zu ent-

Digitized by Google

decken, und diesem Unglück ein Ende zu machen. Militair, Policei und Einsassen beschäftigten sich mit dem Aufgreifen der sich häufig herumtreibenden *Vagabonden*, und so wurden, bei Gelegenheit des zweiten Sieradzschen Brandes, ein ehemaliger Oberfeuerwerker und Maurergeselle, Namens Joseph, bei dem Warthaschen Brande aber vier Juden und zwei Christen arretirt.

Von Seiten des *Militairs*, der *Policei* und der *Einsassen*, hielt man sich völlig überzeugt, dafs alle diese Leute zur *Brandstiftungsbande* gehörten. Man forderte also von ihnen ein Geständnifs, und erpreſste solches auch wirklich von *sechs* der Verhafteten durch Schläge und Mifshandlungen, welche erst in der Folge zum Theil actenmäfsig bekannt geworden sind; durch *Suggestivfragen* (das heifst solche Fragen, welche zugleich die Antwort enthalten, die man haben will) und durch unzeitige *Confrontationen* oder Zusammenstellungen der Angeschuldigten.[10])

Nur der Joseph allein blieb, aller Mifshandlungen ungeachtet, standhaft beim Leugnen der That, und beim Behaupten seiner Unschuld, ob man ihn gleich als den Anführer der Bande ansah, und die sechs übrigen Verhafteten diesen Verdacht

---

10) *Vol. II.* der Biermannschen Unterſuchungsacten *fol.* 82 *seqq. fol.* 120. *seqq.*

Digitized by Google

auch, *auf die an sie deshalb gethane Suggestivfragen*, einstimmig bestätigten.[11])

In dieser Lage der Sache wurden die Verhafteten den Händen der *Justiz* überliefert. Einer davon, der Jude Abraham Vogel, verstarb gleich den Tag nachher an den Folgen der erlittenen Mifshandlungen;[12]) die übrigen aber wurden von den bei der Justiz ernannten Inquirenten, vermöge der vorhandenen Geständnisse, als überführte Brandstifter angesehen und behandelt.[13]) —

Man bekümmerte sich nicht weiter darum, was für Bewandtnifs es eigentlich mit jenen Geständnissen hätte, sondern setzte auf den Grund derselben die Untersuchung fort, und behandelte selbst den Joseph, von welchem noch gar kein Geständnifs erfolgt war, als einen überführten Verbrecher.

Man stellte ihm vor: dafs er nach seinen bisherigen *wahrheitswidrigen* Aussagen vor dem Kriegsrath Vellhagen und dem Justizamtmann Tei-

---

[11]) Untersuchungsacten des K. R. Vellhagen' *fol.* 3. *seqq.* Biermannsche Untersuchungsacten *Vol.* I. *fol.* 52. 100.

[12]) Acta des Justizministerii *fol.* 131. Biermannsche Untersuchungsacten *Vol. II. fol.* 120. 129. *seqq.*

[13]) *Conf.* die in den Noten 14. 15. 16. 17. 18. und 19. angeführten Stellen aus den Acten.

Digitized by Google

chert des ihm angeschuldigten Verbrechens *so gut als schuldig sei.*[14])

Man forderte *bestimmte* Antworten von ihm; denn seine Antworten konnten, nach Lage der Sache, und bei der immer fortdauernden Furcht vor Schlägen, oft nicht anders als unbestimmt ausfallen; und man begleitete diese Aufforderung mit der Drohung: dafs er sonst *nach Vorschrift der Gesetze* mit Kantschuhhieben zur Ertheilung einer *bestimmten* Antwort *genöthigt* werden würde.[15]) —

Die übrigen Angeschuldigten hatten ein gleiches Schicksal. Sie versuchten es zwar noch einmal *bei der Justiz*, sich ebenfalls mit ihrer Unschuld zu schützen, und wiederriefen hier und da ihre erprefsten Geständnisse; indessen hielten und erklärten die Inquirenten ihren Wiederruf, bei den schon vorhandenen Geständnissen, für *Lügen*,[16]) und waren davon so fest überzeugt, dafs auf die von einigen der Angeschuldigten zum Beweise des *Alibi* (oder des Aufenthalts an einem andern Ort zur Zeit des Brandes) vorgeschlagenen Defensionalzeugen gar nicht geachtet wurde. —

Der Biermann ward unter andern bedeutet,

---

[14]) *Josephsche* Untersuchungsacten *fol.* 2. und Biermannsche Untersuchungsacten *Vol. I. fol.* 94 *seqq.*

[15]) Biermannsche Untersuchungsacten *Vol. I. fol.* 74.

[16]) Biermannsche Untersuchungsacten *Vol. I. fol.* 12. 48. *seqq.* 114. 126. 132. *Vol. II. fol.* 2. 124. *seqq.*

Digitized by Google

als er sein Geständnifs wiederrief und den Beweis des behaupteten Alibi führen wollte: dafs dieser Wiederruf ein blofser Winkelzug sei, und eine grofse Hartnäckigkeit und Tücke verrathe.

Man forderte ihn wiederholentlich auf: die Wahrheit zu sagen und bestimmt zu erklären, ob er nicht an einem gewissen Tage, (der ihm genannt wurde,) in Sieradz gewesen sei.

Ihm ward eröffnet: die bereits abgehörten vier Coinquisiten hätten seine Theilnahme durch ihre Aussagen einstimmig bestätigt, und *es sei gar kein Grund vorhanden*, ihnen nicht Glauben beizumessen, weil sie sich selbst eben dadurch der Brandstiftung schuldig gegeben hätten.

Er ward ermahnt: bereits actenmäfsig ausgemittelte Umstände nicht weiter frevelhaft zu leugnen; — und auf alle diese Remonstrationen, über welche nach der ausdrücklichen Registratur der Inquirenten *die Zeit des Termins* verflossen war, gestand er endlich von neuem ganz generell zu: an den angeschuldigten Brandstiftungen zu Sieradz und Wartha Antheil genommen zu haben.[17])

Die übrigen Inquisiten, welches wirklich sehr merkwürdig ist, hatten dagegen *selbst bei der Justiz* nicht den Muth, einen gänzlichen Wiederruf zu wagen. Sie versuchten aber doch, ob und wie weit ihnen dergleichen Wiederruf gestattet werden

---

[17]) Biermannsche Untersuchungsacten *Vol. I. fol. segq.*

Digitized by Google

möchte, indem sie oft *einzelne* Theile ihres Geständnisses als *unwahr* und durch *Prügel erzwungen* angaben.

So wiederrief Baruch Leyserowicz seinen Antheil an dem Sieradzschen Brande; Löbel Salomon seine Theilnahme an dem ersten Feuer in Sieradz; und selbst der lebenssatte Horo leugnete noch einmal, an dem Sieradzer Brande vom 27sten April Theil gehabt zu haben, ob er gleich das Geständnifs seiner Theilnahme an dem Brande vom 28sten April nicht widerrief.[18])

Wahrscheinlich würden die Inquisiten, wenn man sich nicht schon von ihrer Schuld zu sehr überzeugt gehabt, und einen jeden Wiederruf, durch Remonstrationen und unzeitige Confrontationen, gleich wieder unterdrückt hätte, nach und nach weiter gegangen sein, sobald sie sich nur *vor Schlägen gesichert* geglaubt hätten. —

Aber die feste Überzeugung der Inquirenten von der Schuld der Inquisiten liefs es dahin nicht kommen. Man bedrohte vielmehr die Angeschuldigten aufs nachdrücklichste mit den Strafen der Lügen und Wiedersprüche, und brachte solche auch zur Vollstreckung. Vermeintliche *Lügen* und *Wiedersprüche*, an welchen es, wie ich in der Folge bemerken werde, unter den obwaltenden Umstän-

---

[18]) Biermannsche Untersuchungsacten *Vol I. fol.* 12. 114. 126.

Digitized by Google

den schlechterdings nicht fehlen konnte, wurden mit Kantschuhhieben und Prügeln bestraft. —

So konnte es nicht fehlen, dafs die Inquisiten, sobald ihnen nur von *Lügen* etwas vorgesprochen wurde, gleich wieder zu ihren Bekenntnissen zurückkehrten, und eben dadurch dem Beweise des *Alibi*, worauf sie sich wiederholentlich beriefen und worauf sie wiederholentlich zurückkamen, stillschweigend zu entsagen schienen.[19])

Nur zwei der Angeschuldigten, der Maurergeselle Biermann und der verabschiedete Mousquetier Horo, blieben *bei der Justiz* mit Prügeln verschont. Ersterer, weil er, wie ich in der Folge näher nachweisen werde, Prügel mehr als den Tod fürchtete, und es, nachdem er die Hoffnung sich zu retten verloren hatte, recht geflissentlich darauf anlegte, sich und die übrigen Inquisiten des angeschuldigten Verbrechens anzuklagen;[20]) der zweite aber, weil er ein sehr kränklicher, abgelebter und einfältiger, seines Lebens überdrüfsiger Mensch war, den man zufälligerweise unter minder speciellen Umständen angeschuldigt, und der also zu sonst unvermeidlichen Widersprüchen, Lügen und Unbestimmtheiten weniger Veranlassung hatte.[21])

---

[19]) *Vol. I.* der Biermannschen Untersuchungsacten *fol.* 48. 56. 120. 130. 132. 138.

[20]) Biermannsche Untersuchungsacten *Vol. I. fol.* 103. u. Josephsche Untersuchungsacten *fol.* 42.

[21]) Horo war so schwach, dafs er oft in seinem Ge-

Digitized by Google

Alle übrige Inquisiten entgiengen dagegen *auch bei der Justiz* dergleichen Bestrafungen nicht, wie solches, *jedoch erst in der Folge*, bei der Gelegenheit zu den Acten registrirt wurde, als die Inquisiten, nachdem ihre Unschuld aufgeklärt war, über die Ursachen ihrer vorherigen Geständnisse befragt wurden, und sie sich mit der *Furcht vor Prügeln* sehr auffallend entschuldigten.

Der Joseph erhielt unter andern während der Untersuchung *bei der Justiz*, wegen angeblicher Verwickelungen und Widersprüche, nach der officiellen Anzeige eines Mitgliedes der Regierung zu Kalisch, *etliche hundert tüchtige Kantschuhhiebe*, an deren Folgen er noch Ende Decembers desselben Jahres litt,[22]) obgleich in den Untersuchungsacten nur einer einzigen nachdrücklichen Züchtigung gedacht wird, welche der Joseph während der Untersuchung erhalten habe.[23])

---

fängnifs vernommen werden mufste, *Vol. I. fol.* 122. 126. und auch bei der Vernehmung der Defensionalzeugen nicht transportirt werden konnte. *Vol. II. fol.* 117. Er sagt *fol.* 116. *ibid.* von sich selbst, „nachdem er einmal *durch* „*Schläge* zum Geständnifs gezwungen worden, sei er um „so mehr bei *einer* Rede geblieben, als er seines Lebens „satt und überdrüfsig sei, und viel Elend ausgestanden „habe."

[22]) *fol.* 132 der Acten des Justizministerii.

[23]) Es gehört ganz unstreitig zu den gröfsten und gefährlichsten Mifsbräuchen, welche jetzt bei Verwaltung der

Digitized by Google

Furcht vor Prügeln, und die, unter Anschuldigung der Lügen, Widersprüche und Unbestimmt-

---

Criminaljustiz statt haben: dafs die Inquirenten, welche sich das *Bedrohen* und *Schlagen* der Angeschuldigten erlauben, in den Acten fast nie bemerken, dafs, in welcher Art und unter welchen Umständen solches geschehen sei, und dafs, wenn ja davon in den Acten Erwähnung geschiehet, dennoch dergleichen Registraturen immer so unbestimmt und unvollständig gefafst sind, dafs man darnach die Sache schlechterdings nicht beurtheilen kann.

Auch hiervon geben die Sieradzschen Brandstiftungsacten einen neuen Beweis. Es finden sich in denselben nur *zwei* Registraturen, dafs ein Inquisit gezüchtigt worden sei, und doch hat man, bei dieser Untersuchung, von der dazu ertheilten Erlaubnifs so wiederholten Gebrauch gemacht.

Welches Maafs bei den angemerkten *zwei* Züchtigungen beobachtet worden sei, ist aus den Acten nicht ersichtlich, und noch weniger kann man ersehen, worinn eigentlich die in den Acten so häufig erwähnten *nachdrücklichen* und *ernsthaften* Vorstellungen und Remonstrationen bestanden haben.

In dem weiter unten zu erwähnenden Riffelmannschen Fall, und in andern mir vorgekommenen Fällen, deutete dies immer auf *Prügel* und *harte Drohungen*. —

Ich habe nicht unterlassen, diesen gefährlichen Mifsbrauch in jedem einzelnen mir vorgekommenen Fall aufs nachdrücklichste zu rügen, und die Inquirenten anzuweisen: jede Züchtigung, das Maafs und die Ursache dersel-

Digitized by Google

heiten wirklich ausgetheilten Prügel, erpreſsten so, *auch bei der Justiz*, ein Geständniſs der That, von allen der Sieradz-und Warthaschen Brandstiftung Angeschuldigten, den Joseph allein ausgenommen, welcher sich durch nichts bewegen lieſs, vom Behaupten seiner Unschuld abzugehn. Alle übrige wiederholten dagegen bei der förmlichen Criminaluntersuchung, *in der Hauptsache*, ihr gleich anfänglich erpreſstes Geständniſs, und es gelang den Inquirenten am Ende auch, die bei den einzelnen Vernehmungen der Inquisiten, und beim Zusammenstellen *einiger* derselben so häufig vorgekommenen Widersprüche durch Confrontation und Gegeneinanderstellung *aller* Inquisiten zu heben, und *so in der Hauptsache* ein übereinstimmendes Geständniſs aller fünf Inquisiten zu bewirken. [24])

Eine schleunige Bestrafung der Schuldigen war

---

ben, in den Acten umständlich zu registriren, und darinn anzumerken, wann, unter welchen Umständen, und auf was Art der Angeschuldigte mit Schlägen und Züchtigungen bedroht worden; indessen würde es doch, wenn man das *gefährliche* Schlagen und Züchtigen der Angeschuldigten nicht *ganz* abschaffen, und die ehemalige Verfassung *wiederherstellen* will, höchst nöthig sein, alle Inquirenten hierzu durch eine Generalverfügung nachdrücklich und ernstlich anzuweisen. Sonst fehlt es gänzlich an irgend einer *Controlle*, und die Angeschuldigten sind der *Willkühr* und den *Leidenschaften* der Inquirenten *noch mehr* überlassen.

[24]) *Vol. I. fol.* 100 *seqq.*,

Digitized by Google

in diesem Fall nothwendig. Die in Südpreussen überhand genommenen Brandstiftungen erforderten sie schlechterdings, und es war daher in dem §. 2. der Instruction, welche der zur Untersuchung der Südpreufsischen Brandstiftungen niedergesetzten Commission unter dem 14ten Juni 1800 ertheilt wurde, verordnet: „dafs, sobald ei„ner der Angeschuldigten einer solchen Theilnahme „an der verübten Brandstiftung geständig oder über„führt würde, wodurch nach Vorschrift des allge„meinen Landrechts Todesstrafe verwirkt sei, die „Untersuchung sogleich abgeschlossen, der Defensi„onspunct berichtigt, und erkannt werden sollte." Dies geschah also auch in Ansehung der vorgedachten, der Brandstiftung zu Sieradz und Wartha geständigen *fünf Inquisiten*, welche die Commission verurtheilte: *auf einer Kuhhaut zum Richtplatz geschleift, enthauptet und verbrannt zu werden.* —

Das in dieser Art abgefafste Straferkenntnifs wurde mit den in Ansehung der fünf Verurtheilten verhandelten Acten ohne Beifügung der noch nicht geschlossenen Josephschen Untersuchungsacten, zur Allerhöchsten Bestätigung eingesandt; indessen waren aus dem Erkenntnifs so wenig als aus den Acten die besondern Umstände zu ersehen, unter welchen die *fünf* Inquisiten bekannt hatten.

Die groben Mifshandlungen, wodurch ihr erstes Geständnifs erpreſst worden war, giengen daraus nicht hervor, und die während der Untersuchung statt gehabten sogenannten *Bestrafungen* der Lügen, Widersprüche, Winkelzüge und unbe-

Digitized by Google

stimmten Antworten der Inquisiten waren in den Acten nicht angemerkt, aufser dafs sich in dem einzigen Protocoll vom 21sten Juni 1800 verzeichnet fand: „der Itzig Jacob habe seine Angabe „alle Augenblicke verändert, und es sei ihm also „eine nachdrückliche Peitschenzüchtigung, für diese „offenbaren Winkelzüge, gereicht worden.[25])"

Es war daher kein Grund zur Verweigerung der Allerhöchsten Bestätigung des sonst rechtlichen und gesetzmäfsigen Erkenntnisses vorhanden, und sie erfolgte wirklich.

Bei der Publication dieses Erkenntnisses überwog nur *bei einem einzigen* der fünf Inquisiten die Furcht vor dem Tode die Furcht vor wiederholten Schlägen. Alle unterwarfen sich dem Erkenntnifs; und nur der Löbel Salomon rief in der heftigsten Gemüthsbewegung aus: „ich bin unschuldig, man mag es nur untersuchen."[26]) Er erklärte sich demnächst ganz bestimmt, dafs er gegen das Erkenntnifs das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung einwenden wolle, und schlug Zeugen vor, wodurch er das *Alibi* erweisen und darthun wollte, dafs er sich zu der Zeit, als die Brandstiftungen in Sieradz und Wartha statt gehabt

---

[25]) Biermannsche Untersuchungsacten *Vol. I. fol.* 117.

[26]) *Vol. I. fol.* 171.

Digitized by Google

hatten, in dem Flecken Kolo und an andern Orten befunden habe.[27])

Einer der Inquirenten machte sich mit ihm sogleich auf den Weg, um die vorgeschlagenen Zeugen an Ort und Stelle zu vernehmen. Noch ehe man aber nach Kolo kommen konnte, verlangte der Inquisit den Inquirenten zu sprechen, und eröffnete demselben bei dieser ihm gewährten Unterredung seine Besorgnifs: „dafs die vorgeschlagenen „Zeugen die erforderlichen Tage nicht genau anzu„geben im Stande sein würden;" mit der Bitte: „man möchte ihm also gestatten, dafs er ihrem Ge„dächtnifs zu Hülfe kommen und ihnen einhelfen „dürfte." Der Inquirent schlug ihm dies Gesuch mit vollem Recht ab, und nun gerieth der Inquisit, nach der in dem Protocoll vom 16ten Juli 1800 befindlichen Registratur, in *Angst* und *Verlegenheit*. Der Inquirent versprach ihm, (*ohne dafs man aus den Acten ersehen kann, was ihn zu diesem Versprechen veranlafste*): „dafs Inquisit wegen der Reise „und der damit verknüpften Umstände mit keinem „Schlag belegt werden solle, und überhaupt Inqui„rent gesonnen sei, ihm durchaus keinen Schlag „aus irgend einer Ursache, sie habe Namen wie „sie wolle, geben zu lassen, mithin er sich zu „scheuen nicht Ursach habe, falls er noch jetzt „mit dem Bekenntnifs der Wahrheit hervor treten „möchte;" worauf denn der Inquisit erwiederte:

---

[27]) *Vol. II. fol.* 2.

Digitized by Google

„nun wenn das ist, und man mir es nicht weiter „übel nehmen will, was ich bisher gelogen habe, „so will ich die reine Wahrheit bekennen, und nur „sagen, dafs mein ganzer Wiederruf nur auf einer „Erdichtung beruhet.“ [28])

Der Inquisit wiederholte nunmehro sein Geständnifs, jedoch auf eine sehr merkwürdige Art, welche sein Schwanken zwischen der Furcht vor *Prügeln* und der Furcht vor dem *Tode* aufs neue bestätigt. Denn ohngeachtet er sein Geständnifs geradezu wiederholte, und den Wiederruf bestimmt zurücknahm; so konnte er sich doch nicht enthalten, am Schlufs eben dieses Protocolls [29]) alle die besondern Umstände und Thatsachen, welche er in dem Protocoll vom 15ten Juli 1800 angegeben hatte, um mittelst der Ausmittelung derselben den Beweis des *Alibi* zu führen, ausdrücklich zu wiederholen. Er hütete sich indessen sehr sorgfältig, auf der Ausmittelung derselben noch ferner zu bestehen oder darauf noch ferner einen Wiederruf seines Geständnisses zu gründen, sondern er fügte blofs hinzu: *ob mich diese Juden* (die nemlich, welche er als Zeugen angegeben hatte) *kennen würden*, bezweifle ich sehr. — Weil er nun übrigen

---

[28]) *Confer.* Protocoll vom 16ten Juli 1800 in den Biermannschen Untersuchungsacten zweiter Instanz *fol.* 5.

[29]) Biermannsche Untersuchungsacten *Vol. II. fol.* 6.

Digitized by Google

ganz bestimmt dem eingewandten Rechtsmittel entsagte, und sich dem Erkenntnifs unterwarf, so wurde hierauf nicht weiter geachtet, und er vielmehr sogleich nach Kalisch zurückgeschickt.

Die beiden andern zu Kalisch noch in Verhaft sitzenden *Juden* hatten inzwischen schon ihren Rabbinen in der Beichte entdeckt: „dafs sie an „den Brandstiftungen zu Sieradz und Wartha „*nicht* Theil genommen, sie sich dazu blofs *aus* „*Furcht vor Schlägen* bekannt hätten, und unschul„dig stürben." Die Rabbinen hielten sich daher verpflichtet, der Untersuchungs-Commission anzuzeigen: dafs diese Leute sich muthwillig aus der Welt bringen wollten, aus Dummheit und grofser Furcht vor Schlägen. Sie provocirten zugleich, Namens derselben, auf das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, und auf die nähere Vernehmung der Inquisiten über das behauptete *Alibi*.[30])

Die Ehefrau des Baruch Leyserowicz unterstützte dies Gesuch,[31]) und es wurde bewilligt.

Die Inquisiten wurden nun nochmals vernommen. Sie behaupteten ihre Unschuld, und gaben die Zeugen und Beweismittel an, wodurch sie das *Alibi* erweisen wollten; daher denn die Aufnahme dieses Beweises, der von dem Löbel Salomon erfolgten Zurücknahme seines Wiederrufs ungeachtet, fortgesetzt werden mufste.

---

[30]) *Vol. II. fol. 9. seqq.*

[31]) *Vol. II. fol. 7. seqq.*

Digitized by Google

Biermann und Horo blieben noch immer standhaft bei ihren Geständnissen, und der erste fuhr fort, selbst unmittelbar vor und nach dem Genufs des Abendmahls, die Coinquisiten, bei wiederholter Confrontation, des angeschuldigten Verbrechens aufs frechste zu bezüchtigen.[32])

Man beschlofs unter diesen Umständen *von Seiten der Commission*, den Biermann und Horo vorläufig hinrichten zu lassen, und setzte dazu einen Termin an.

Noch vor Eintritt desselben erfuhr indessen die Commission, dafs auch Biermann seinem Beichtvater entdeckt habe, „dafs er völlig unschul„dig sei, und die *drei* mit ihm zum Tode verur„theilten *Juden gar nicht kenne;*" dafs er jedoch seinen Wiederruf zurückgenommen habe, als der Beichtvater ihm geäufsert: „dafs er entweder die Com„mission oder ihn hintergehe, und er unter die„sen Umständen Bedenken trage, ihm zum zwei„tenmal den Genufs des Abendmahls zu ver„statten."[33])

Die Commission glaubte nicht nöthig zu haben, auf diesen zurückgenommenen Wiederruf zu achten; sie hielt ihn für eine blofse Grimasse. Mit einemmal aber verbreitete sich im Publico ein allgemeines Gerücht von Biermanns Unschuld. Einer der Inquirenten hielt es für Pflicht, diesem Ge-

---

[32]) *Vol. II. fol.* 17.

[33]) *Vol. II. fol.* 30.

Digitized by Google

rücht weiter nachzuspüren. Er wandte dazu den Abend und die Nacht vor der Execution an, und entdeckte: dafs dies Gerücht sich auf die Angabe des von dem Biermann bei der Untersuchung oft genannten, jetzt zufälligerweise nach Kalisch gekommenen Mauermeisters Wernike aus Blaszk gründe, bei welchem der Biermann zur Zeit des Sieradzschen Brandes in Arbeit gestanden hatte. [34])

Nur noch einige Stunden vor der angesetzten Execution konnte der Wernike hierüber bei der Commission vernommen werden. Seine Aussage bestätigte das Gerücht von der Unschuld des Biermann. Die Execution wurde also aufgeschoben, der Wernike aber, zur Vermeidung aller etwanigen Collusionen, in Verhaft genommen.

Biermann, dem man die Anwesenheit des Wernike und den *Aufschub* der Execution bekannt machte, war darüber äusserst unzufrieden. Er beklagte sich über den Aufschub der Execution aufs bitterste und äusserte: „Wernike, der Spitzbube, „mag nur kommen, dafs er sich nicht selbst ins „Unglück bringt. Er hätte früher kommen sollen. „Wenn er jetzt kömmt, will ich ihm ins Gesicht „spucken. Er ist von den Juden bestochen.“ [35]). Er blieb standhaft und unveränderlich bei seinem Geständnifs, und bei dem Anschuldigen der übri-

---

[34]) *Acta* des Justizministerii *fol.* 133.

[35]) *Vol. II fol.* 115.

Digitized by Google

gen Inquisiten, und gieng hierunter in der Folge so weit: dafs, nachdem schon die *Unmöglichkeit* seiner Theilnahme am Sieradzschen Brande vollständig ausgemittelt war, und er nun nicht ferner leugnen konnte, dafs er sich und die übrigen Inquisiten dieser Brandstiftung *fälschlich* angeklagt habe, er doch noch immer aufs hartnäckigste darauf bestand, dafs er und die übrigen Inquisiten, mit Ausschlufs des Joseph, sich der Warthaschen Brandstiftung schuldig gemacht hätten.

Diese fast unglaubliche Frechheit des Biermanns hat etwas empörendes, und könnte auf einen besondern, ganz ausserordentlichen Charakter desselben schliefsen lassen. Gleichwohl ist dies wirklich nicht der Fall. *Furcht vor Schlägen*, zu welcher sich in der Folge, als er doch alles verloren glaubte, *eine durch die Verzweiflung erweckte Eitelkeit* gesellte, veranlafste allein sein auffallendes Benehmen; wenigstens läfst es sich aus diesen beiden Motiven sehr befriedigend erklären.

Anfänglich hatte er gar nicht die Absicht, sich unschuldig hinrichten zu lassen. Er war bei der Arretirung durch Prügel zum Bekenntnifs gezwungen worden: indessen hatte er Muth und Entschlossenheit genug, bei seiner ersten Vernehmung *vor der Justiz* alles zu wiederrufen und seine Unschuld zu behaupten. Als ihm aber die schon oben bemerkten kräftigen Remonstrationen gemacht wurden, und er wahrscheinlich fürchtete, dafs sich diese mit Prügeln endigen würden, besonders da ihm die harten Züchtigungen, welche dem Joseph

Digitized by Google

auch bei der Justiz zu Theil wurden, nicht unbekannt blieben; [36]) so gestand er von neuem, jedoch in den ganz generellen Ausdrücken: „es habe „alles seine Richtigkeit, wie er es gleich nach sei„ner Arretirung angegeben habe."

Noch dauerte indessen bei ihm der Kampf zwischen seiner grofsen Furcht vor Prügeln, welche er bei allen Gelegenheiten verräth und eingesteht, [37]) und zwischen der Furcht vor dem Tode; denn in demselben Augenblick, in welchem er jenes Bekenntnifs ablegte, wagte er es noch einmal, über das nachher ganz vollständig erwiesene *Alibi* Zeugen vorzuschlagen. [38])

Nun aber erfolgten neue Remonstrationen, und der Inquisit wurde bedeutet: „dafs dieser Wieder„ruf ein blofser Winkelzug sei, und eine grofse Hart„näckigkeit und Tücke verrathe." Dafs dergleichen mit Prügeln bestraft würden, war ihm bekannt, und erst in diesem Augenblick scheint es, dafs die Furcht vor Prügeln die Oberhand behielt, und er nun den festen Entschlufs nahm: lieber zu sterben, als sich prügeln zu lassen. Er wiederholte, wie es in dem Protocoll heifst, *in einem gerührten Ton*, sein generelles Geständnifs, und wiederrief es auch in der Folge nicht weiter.

Die Lebenslust war bei dem allem in ihm noch

---

[36]) *Conf.* die Acten des Justizministerii *fol.* 132.

[37]) *Confr. Vol I. fol.* 122. *Vol. II. fol.* 114. 127.

[38]) *Conf. Vol. I. fol.* 48.

Digitized by Google

nicht erloschen; blofs Furcht vor Prügeln unterdrückte sie. Denn ob er sich gleich nicht weiter unterstand, sein Geständnifs *ausdrücklich* zu wiederrufen, so konnte er sich doch nicht enthalten, hier und da noch Zeugen über das *Alibi* anzugeben, [39]) ohne jedoch mit dieser Angabe einen Wiederruf seines Geständnisses zu verbinden. Selbst ganz zuletzt noch that er dies bei seiner Schlufsvernehmung auf eine sehr merkwürdige Art. Denn nachdem er alles wiederholentlich gestanden hatte, antwortete er auf die Frage: ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe? „ich wünsche, „dafs mein Meister" (der Wernike, bei dem er in Arbeit gestanden hatte) „annoch darüber abgehört würde, wo ich am 28ften April gewesen bin, „woraus sich denn ergeben wird, dafs meine bisherige Angabe richtig sei, *und welchen Tag ich in* „Sieradz *gewesen bin.*"

Er calculirte hierbei ganz richtig, dafs, sobald der Wernike nur vernommen würde, nothwendig ans Licht kommen müfste, wie es in der Folge, durch die Vernehmung des Wernike und vieler andern Zeugen, auch wirklich geschah: dafs er *weder* am 27ften, *noch* am 28ften April in Sieradz *gewesen sein könne*, und dafs auch seine Unschuld an dem Warthaschen Brande dadurch aufgeklärt werden würde; indessen wagte er es doch *bei dieser fortdauernden Lust zum Leben* nicht, sein Geständ-

---

[39]) *Confr. Vol. I. fol.* 56. 120. 130.

nifs zu wiederrufen. Er stellte vielmehr die Sache so vor, als wenn durch die Vernehmung des Wernike sein Geständnifs *bestätigt* werden sollte, und sie unterblieb also, weil die Jnquirenten eine solche Bestätigung seines Geständnisses für ganz überflüssig erachteten. —

Bis auf den letzten Augenblick suchte er sich also zu retten, insofern es mit seinem fest genommenen Entschlufs bestehen konnte: lieber zu sterben, als sich der Gefahr auszusetzen, geprügelt zu werden.

Nun aber erfolgte das Erkenntnifs, und nun hielt sich Biermann ganz verloren, weil solches von Sr. Majestät dem Könige vollzogen war. Er erwartete nun, nach seiner eigenen Angabe, von allen weiteren Versuchen, seine Unschuld an den Tag zu bringen, nichts mehr, als höchstens die Verwandlung der Todesstrafe in eine lebenswierige Festungsstrafe. [40]) Das wollte er nicht, und erst *nun* verliefs ihn die *Lust zum Leben*. Er nahm den festen Entschlufs, *sterben* zu wollen.

Der Gedanke, dafs er unschuldig sterbe, und die Verzweiflung, sich retten zu können, regten zugleich seine Eitelkeit auf, und überspannten ihn. Er wollte nun auch heldenmäfsig sterben. — Er wünschte daher, mit einer gewissen Auszeichnung in der Kleidung zum Tode geführt zu werden; er bat, ihm eine besondere Stube einzuräumen, und

---

[40]) *Confr. Vol. II. fol.* 125.

Digitized by Google

den Besuch fremder Leute zu verstatten, und äusserte noch kurz vor der angesetzten Execution, *als er schon die Sterbekleider angelegt hatte*, gegen einen der Inquirenten: „nicht wahr? ich bin noch gefafst, „wie ich immer versprochen habe?“ [41])

Erkünstelt war diese Fassung: das beweiset sein grofser Unwille über den *Aufschub* der Execution. Er hatte die Todesangst einmal überstanden, und fürchtete, weil er nichts weiter als *Aufschub*, keinesweges *Rettung* erwartete, sie noch einmal mit eben der Anstrengung erdulden zu müssen, oder den Ruhm seiner Fassung und Entschlossenheit zu verlieren, den Überspannung und Eitelkeit ihm als etwas sehr wichtiges darstellten.

Sein Benehmen in Rücksicht seiner selbst läfst sich hiernach erklären; aber auch seine beinahe unglaubliche Hartnäckigkeit, mit welcher er die übrigen Inquisiten, selbst unmittelbar nach dem Genufs des Abendmahls, nach welchem er so sehr verlangt hatte, und in dem Augenblick, da er den Tod erwartete, beharrlich anschuldigte, welche dem Psychologen nicht minder merkwürdig erscheint, ist nicht ganz unnatürlich, und läfst sich hiernach befriedigend erklären.

Er hatte schon bei seiner ersten Vernehmung den Joseph und die übrigen Coinquisiten als Mitschuldige angegeben, und als er daher, nach seinem bei der Justiz erfolgten generellen Geständnisse,

---

41) *Vol. II. fol.* 70.

über die speciellen Umstände des Verbrechens vernommen wurde, machte man mit der *Suggestivfrage* den Anfang: „ob nicht Joseph an der „Brandstiftung Theil genommen habe?“ Biermann beantwortete diese: *ja das ist eigentlich der Haupturheber*, [42]) und hierbei blieb er demnächst auch während der ganzen Untersuchung. Er wollte sich nicht widersprechen und in Widersprüche verwickeln, weil er Prügeln ausweichen wollte, die er mehr als den Tod fürchtete. Dies wollte er am wenigsten thun, nachdem er den Entschluss zu sterben genommen hatte, und so sagte er unter andern: „ich bleibe bei meiner Rede, es ist alles so, „wie ich gesagt habe, *das viele Vernehmen ist eine „ordentliche Marter für mich.*“ [43])

Ausserdem glaubte er, wie er in der Folge selbst behauptet, dass seine Anschuldigung den Coinquisiten, welche das Verbrechen *mit ihm gestanden hatten*, nicht schaden könnte, und dachte in Ansehung des Joseph, der ihm noch dazu, nach seiner eigenen Angabe, bei einer Confrontation gesagt hatte: „er wisse wohl, dass er aus „Zwang alles aussagen müsste, und habe deshalb „keinen Groll auf ihn:“ *stirbst du unschuldig, so mag er auch unschuldig sterben.* [44])

Mit einem Wort, er selbst wollte lieber un-

---

[42]) *Vol. I. fol.* 52.

[43]) *Vol. II. fol.* 28.

[44]) *Vol. II. fol.* 115.

Digitized by Google

schuldig sterben, und auch andere lieber unschuldig sterben lassen, als sich der Gefahr aussetzen, in Widersprüche verwickelt und geprügelt zu werden.

Bei dem allen ist aber doch die *zweideutige Art*, mit welcher der Biermann die Coinquisiten noch zuletzt, zwei Tage vor dem zu seiner Hinrichtung angesetzten Termin, unmittelbar nach dem Genuſs des Abendmahls beschuldigt, höchst merkwürdig. Dem Joseph sagt er ins Gesicht: „daſs er (der „Joseph) an den Brandstiftungen *soviel Antheil* „habe, *als er selbst.*"

Den drei andern Inquisiten, welche bei und nach der Publication des Erkenntnisses zu wiederrufen angefangen hatten, sagt er dahingegen in die Augen: „ich nehme es auf mein Gewissen, diese „Menschen sind *in der Art schuldig, wie ich gesagt* „*habe.*" Vermuthlich hieſs dies nichts anders, als: *eben so schuldig wie ich selbst;* wenigstens läſst es sich so erklären. [45])

---

[45]) Hätten die Inquirenten bei der ganzen Untersuchung die den Criminalrichtern nicht genug zu empfehlende Regel: jeden Angeschuldigten mit seinen eigenen Worten im Protocoll reden zu lassen, eben so treu, wie in diesem Protocoll befolgt, so würden diese Untersuchungsacten vielleicht dem *Psychologen* eben so merkwürdig sein, als sie es jetzt dem *Criminalisten* sind, dem man wohl kein auffallenderes Beispiel aufstellen kann, wie nöthig die strengste Beobachtung *aller Förmlichkeiten*, auch in den dringendsten und scheinbarsten Fällen ist.

Digitized by Google

Die Untersuchung hatte indessen, da man schon so viel Ursach bedenklich zu werden erhalten hatte, und da auch der Horo seine Unschuld behauptete, und das Entdecken derselben an seinen catholischen Beichtvater eingestand, ob er gleich dessen ungeachtet von dem Straferkenntnifs nicht appelliren wollte, sondern demselben gemäfs hingerichtet zu werden verlangte, ihren Fortgang, und die Commission verfuhr dabei *nunmehro* mit der gröfsten Behutsamkeit. Sie vernahm in einem Bezirk von 30 Meilen beinahe 30 Zeugen, und suchte nicht nur allen möglichen Collusionen und Suggestionen vorzubeugen, sondern auch die kleinsten Umstände auszumitteln, welche Licht über die Sache verbreiten konnten; und so wurde denn endlich ganz vollständig erwiesen:

> *dafs die fünf zum Tode verurtheilten Inquisiten* Sieradz *und* Wartha *nicht angesteckt haben konnten, indem sie zur Zeit der Anzündung von den Brandstätten theils weit entfernt, theils dergestalt beobachtet worden waren, dafs sie durchaus nicht die Brandstifter hatten sein können.*

Nur blofs in Ansehung des Biermanns blieb eine sehr entfernte *Möglichkeit* übrig, dafs er an der Warthaschen Brandstiftung Theil genommen haben *könnte*, und eben dies war auch der Fall mit dem Joseph in Ansehung der Sieradzschen Brandstiftung. Biermann wurde daher bei der Warthaschen, so wie der Joseph bei der Sieradzschen Brandstiftung, bis auf weitere Anzei-

Digitized by Google

gen absolvirt; alle übrige Inquisiten aber wurden, so wie auch der Biermann in Ansehung der Sieradzschen Brandstiftung, *völlig frei gesprochen und für ganz unschuldig erklärt.*

Nach erfolgter Ausmittelung ihrer Unschuld behaupteten sie einstimmig auf eine sehr auffallende Art: dafs sie blofs durch die erhaltenen *Schläge* und die *Furcht vor mehreren Schlägen* zu dem falschen Geständnifs und den wechselseitigen Anschuldigungen bewogen worden, sie sich auch nicht getraut hätten, ihre Geständnisse zurückzunehmen, weil man solches für *Lügen* gehalten, *Lügen* aber *mit Prügeln bestraft habe.* [*6])

So war also bei *sechs* Menschen die Furcht vor Prügeln stärker, als selbst die Furcht vor dem Tode. — So starb wirklich ein *unschuldiger* Mensch an den Folgen derselben, — und so wären beinahe *fünf* andere, im Wege der förmlichen Execution, ein Opfer derselben geworden- — —

Nach der vollständigen Aufstellung dieses merkwürdigen Beispiels, wird es nicht nöthig sein, dafs ich noch mehrere mir bekannt gewordene ähnliche Beispiele anführe, um die gefährlichen und nachtheiligen Folgen des wiedereingeführten Schlagens der Angeschuldigten zu beweisen; indessen sei es mir erlaubt, noch einen zweiten Fall, der auch merkwürdig genug ist, nur ganz kurz zu berühren.

In der Grafschaft Mark waren, bei der Nähe

[*6]) *Vol. II. fol.* 12. 54. 58. 74. 114. 115. 116. 124. *seqq.*

Digitized by Google

des Kriegstheaters, häufige Diebstähle, Räubereien und selbst ein Mordraub begangen worden, ohne dafs man den Thätern auf die Spur kommen konnte. Unter diesen Umständen gerieth eine dortige Familie, Namens Riffelmann, in den Verdacht eines unbeträchtlichen Diebstahls an Betten, und wurde durch ein Militaircommando arretirt. Anfänglich leugneten die Riffelmanns einstimmig das ihnen angeschuldigte Verbrechen; scharfe Züchtigungen des Militairs brachten aber endlich den einen Sohn, Wilhelm Riffelmann, zum Geständnifs und zur Nachweisung der gestohlnen Betten. Er gab zugleich seine beiden Brüder als Theilnehmer an dem Verbrechen an, und man war nun überzeugt: dafs die Riffelmannsche Familie es sei, welche sich der in dortiger Gegend vorgefallenen Diebstähle, Räubereien, und selbst des begangenen Mordraubes, schuldig gemacht habe.

Militair und Policei beschäftigten sich mit ihrer vorläufigen Vernehmung, forderten ein Geständnifs aller dieser Verbrechen, und erpreſsten durch *Prügel*, *Mifshandlungen* und *Suggestivfragen* nicht nur das geforderte Geständnifs, sondern auch die Anzeige sehr vieler *Mitschuldigen*, welche zum Theil in dortiger Gegend angesessen waren.

Man brachte sie alle zum Arrest, und lieferte dann die ganze sogenannte *Bande* an das competente Criminalgericht ab. Hier wiederriefen die Angeschuldigten ihre erpreſsten Geständnisse und Angaben. Hier wurden die schrecklichen Mifshand-

Digitized by Google

lungen, wodurch solche erpreſst worden, vollständig nachgewiesen, und zugleich wurde, durch die mühsamste und vollständigste Untersuchung, die völliche Unschuld aller Angeschuldigten ausgemittelt, ausser daſs dem Wilhelm Riffelmann der begangene Bettendiebstahl zur Last blieb, und der Anton Riffelmann einer Theilnahme daran verdächtig war.

Alle Angeschuldigten wurden daher, ausser den beiden Riffelmanns, als völlig unschuldig entlassen, dem Anton Riffelmann aber der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet, und der Wilhelm Riffelmann zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, welche er jedoch nicht ganz erdulden konnte, weil er auf dem Zuchthause *verstarb*, und zwar, wie es in dem deshalb unter dem 21ſten April 1800 erstatteten Bericht heiſst: — *nach langen Leiden, als wahrscheinlichen Folgen der bei seiner Arretirung erlittenen empörenden Miſshandlungen.* [47]) — —

So sehr auch diese Bemerkungen über die schädlichen und gefährlichen Folgen des wiedereingeführten Schlagens der Angeschuldigten den Gang meiner Hauptuntersuchung aufgehalten haben; so fürchte ich doch deshalb keinen Vorwurf, da es hier auf eine Sache der *Menschheit* ankömmt, die mir, vermöge meines Amts und meiner Pflich-

---

[47]) *Conf. Acta* des Justizministerii über diesen Criminalfall.

Digitized by Google

ten, so nahe liegt. Ich kann vielmehr nicht schliessen, ohne zuförderst noch eine mir nicht unwichtig scheinende Bemerkung hinzuzufügen.

Nach den jetzt angenommenen Grundsätzen ist den Inquirenten das *Schlagen* und *Züchtigen* der Angeschuldigten in folgenden Fällen erlaubt:

1. wenn der Angeschuldigte bestimmte Antwort verweigert;
2. wenn er auf Lügen ertappt wird;
3. wenn er sich weigert, über die gestohlnen Sachen Auskunft zu geben.

Wenn man diese Anordnungen nur oberflächlich und ohne practische Sachkenntnifs betrachtet, so scheinen sie nichts unrechtes zu enthalten, und sich gar wohl vertheidigen zu lassen. Wer aber nach dem allen, was ich schon oben ausgeführt habe, dies noch glauben, und von dieser Meinung noch nicht zurückgekommen sein sollte, der prüfe sie nun doch einmal an einem einzelnen individuellen Fall, namentlich an dem Sieradz- und Warthaschen Fall.

Alle Inquisiten bis auf einen hatten bekannt, und die That im allgemeinen zugestanden. Nun mufste natürlich ein jeder einzelner näher vernommen werden, welchen speciellen Antheil er für seine Person an dem Verbrechen genommen habe, und in wie weit er die Coinquisiten beschuldige. Hierbei konnte es gar nicht fehlen, dafs jeden Augenblick *Widersprüche* und *Lügen* erfolgten, denn das ganze Factum beruhte ja auf Lügen und Unwahrheit; mithin war die *eine* gesetzliche Veranlas-

Digitized by Google

sung zu Prügeln vorhanden, und gleichwohl *mit dem gröfsten Unrecht.*

Um dieser Klippe zu entgehen und Widersprüche zu vermeiden, suchten die Inquisiten sich durch *unbestimmte* Antworten möglichst zu helfen. Die Inquirenten konnten dies natürlich für nichts anders, als für vorsätzliches Zurückhalten ansehen, und also trat *mit gleichem Unrecht* die *zweite* gesetzliche Veranlassung ein, die Inquisiten mit Schlägen zu *bestimmten* Antworten zu nöthigen.

Nun hätte nichts gefehlt, als dafs bei diesem Brande noch Verdacht gewesen wäre, dafs die Inquisiten dabei gestohlen hätten. Sie hätten wieder nicht anzugeben vermocht, was sie *mit den gestohlnen Sachen angefangen hätten*, und so wären sie auch nach der *dritten* Bestimmung zwar gesetzlich, aber doch *mit eben so grofsem Unrecht und ganz unschuldig* gezüchtigt worden. —

Überhaupt mufs man diese Untersuchungsacten lesen, wenn man mit einem *unauslöschlichen Hafs* und *Abscheu* gegen alle durch Zwangsmittel erprefste Bekenntnisse bis ins Innerste erfüllt werden will; besonders wenn man erwägt, dafs es hier auf den *Tod*, und noch dazu auf einen *fürchterlichen Tod* ankam, dem die Angeschuldigten, um nur Prügel zu vermeiden, durch ihr falsches Bekenntnifs entgegen giengen. —

Oft scheinen die Förmlichkeiten der materiellen Gerechtigkeit hinderlich zu sein, und zu nichts als zu Chicanen, Weitläuftigkeiten und Aufenthalt zu dienen. Aber man fange nur an sie zu vernach-

Digitized by Google

lässigen, und diesen durch das ruhige Nachdenken vieler Jahrhunderte gegen Willkühr und Uebereilung errichteten Damm einzureifsen; die Folgen davon werden sich bald zeigen, und die, *scheinbar* zum Vortheil der materiellen Gerechtigkeit, vernachlässigten Förmlichkeiten werden sich an der materiellen Gerechtigkeit gewaltsam rächen. —

Man lasse das Prügeln, und dadurch die Furcht vor Prügeln, bei Untersuchungen nur allgemein werden, was für *unwahre* Geständnisse wird man nicht erst bei geringeren Verbrechen, wo es nicht auf Leben und Tod ankömmt, *erpressen*? — Kurz genug werden die Untersuchungen werden, und rasch genug wird ihr Gang sein; — aber wird auch die Nachwelt unsere Namen mit eben der Verehrung nennen, mit der sie die Namen der Männer nennt, welche das Panier *gegen die Tortur* aufhoben und ihre Abschaffung bewirkten? — —

Der *zweite* obengedachte Zweck jener Verordnungen vom 26ften Februar 1799 bestehet darinn:

das *Entweichen* der Gefangenen aus den Gefängnissen zu verhindern;

und um diesen zu erreichen, wird das Entweichen aus den Gefängnissen mit sehr harten und nachdrücklichen Strafen verpönt. Wer eines zum erstenmal begangenen gemeinen Diebstahls wegen zur Untersuchung gezogen ist, und aus dem Aufbewahrungs- oder Strafgefängnifs entweicht, wird *wegen der Entweichung* so bestraft, als ob er eines zum erstenmal begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre; das Entweichen bei einem zweiten

Digitized by Google

gemeinen Diebstahl aber wird bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte; er wird in eine Besserungsanstalt bis zu seiner Besserung eingesperrt.

Entweicht ein bis zu seiner Besserung Eingesperrter, so wird er dafür so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte; er wird in eine *strenge* Besserungsanstalt eingesperrt; und entweicht er aus dieser, so wird, ausser der mit der Einsperrung immer verbundenen strengen Züchtigung, auf dessen Einsperrung bis zur Begnadigung erkannt. —

Härter ist das Entweichen eines Gefangenen wohl noch nie bestraft worden. — Man denke sich einmal unter andern den Fall: dafs ein junger Mensch, wegen eines zum zweitenmahl begangenen Diebstahls, der so wenig als der erste bedeutend zu sein braucht, ins Gefängnifs kömmt. Die Nachlässigkeit der Gefängnifswärter läfst ihn entfliehen, und nun wird er als ein zum drittenmal ertappter Dieb bestraft. Während der Dauer dieser Strafzeit reizt ihn der natürliche Trieb zur Freiheit, und die Sorglosigkeit der Gefangenwärter zu einem wiederholten Versuch zu entweichen, und er wird nun als ein gewaltsamer Dieb bestraft. Verleitet ihn dann sein unglückliches Schicksal, und halbe Wuth über die mifslungenen Versuche und den dadurch verwirkten längeren und *unbestimmten* Verlust der Freiheit, zu einer nochmaligen Unbesonnenheit, und er entweicht aufs neue, so wird er bis zur Begnadigung eingesperrt. —

Digitized by Google

Ein junger, unbesonnener Mensch kann auf solche Art, ohne irgend ein erhebliches Verbrechen begangen zu haben, dahin kommen, dafs er sein ganzes Leben im Gefängnifs schmachten mufs. —

Verdienen Pflichtwidrigkeiten der Gefangenwärter und zweckwidrige Einrichtungen der Gefangenanstalten, *ohne welche doch fast nie ein Entweichen statt finden kann*, ein solches Opfer? —

Ich kann mich hiervon so wenig, als überhaupt von der Zweckmäfsigkeit und der Rechtmäfsigkeit dieser Verfügung überzeugen. Das Entweichen aus den Gefängnissen, vorausgesetzt, dafs es mit keiner in ein wirkliches Verbrechen ausartenden Gewalt verbunden ist, kann niemals als ein Verbrechen, sondern allenfalls nur als eine unmoralische Handlung angesehen werden. Jede Anordnung von Strafe kann und darf aber keinen andern Zweck haben, als *wirkliche Verbrechen*, nicht blofs unmoralische Handlungen zu verhüten. Wenn also hier von keinem wirklichen Verbrechen die Rede ist, so können auch keine Strafen angedroht werden; und überdem ist das Androhen einer Strafe in diesem Fall nicht nur *zwecklos*, sondern auch *zweckwidrig*.

Für den Verhafteten wird sicher in dem Augenblick, da sich ihm die Gelegenheit zum Entweichen darbietet, das Gewicht der Strafe, welches er als eine blofse Möglichkeit in die Schale des *Nichtbegehens* legen soll, zu einem *Nichts* verschwinden, während die Vorstellung von dem nahen wirklichen Genufs seiner Freiheit die andre

Digitized by Google

Schale der Wage mit der gröfsten Stärke niederdrückt. Er wird sich dadurch vom Entweichen gewifs nicht abhalten lassen. — Dahingegen werden die Aufseher und Wächter der Gefangenanstalten, durch das Androhen solcher Strafe, in eben dem Grade nachlässig und unaufmerksam gemacht, als die angedrohten Strafen des Entweichens hart und nachdrücklich sind. Sie vertrauen nun auf die *Wirksamkeit* der angedrohten Strafe, worauf ja der Staat selbst Vertrauen setzt, weil er sie sonst nicht angedroht haben würde. Sie sind also minder wachsam und vorsichtig, und der Gefangene erhält eben dadurch mehr Gelegenheit zum Entweichen, als er sonst gehabt haben würde.

Das *Androhen* der Strafe veranlafst und befördert also gerade die Handlung, welche man zu verhüten beabsichtigt, und es ist also nicht blofs *zwecklos*, sondern auch *zweckwidrig*.

Die Erfahrung bestätigt dies. In dem Jahr 1800 sind 346 Verbrecher aus den Gefangenanstalten entflohen, deren Entweichen zur Wissenschaft des Criminaldepartements gelangt ist. Wie viele mögen nicht noch ausserdem entwichen sein?

Ich kann daher jene Verfügung der Circularverordnung weder für rechtmäfsig noch für zweckmäfsig anerkennen, und bin vielmehr von der Richtigkeit der *Grundsätze* unserer älteren Gesetzgebung aufs vollkommenste überzeugt, nach welchen das Entweichen der Gefangenen *nicht* als ein strafbares Verbrechen angesehen wurde; *Grundsätze*, die noch im Jahr 1796 vom *gesammten Justizministerio* anerkannt wurden,

Digitized by Google

welches die Clevische Regierung, auf eine bei demselben eingereichte Anfrage, unter dem 23sten Mai 1796 in folgender Art ganz richtig beschied:

„Wenn Ihr den in Eurem Bericht vom 6ten „dieses angezeigten Fall gehörig auseinandersetzet, „so werdet Ihr finden, dafs wirklich keine Lücke „im Gesetz vorhanden sei. Dafs ein Gefangener „sich in Freiheit zu setzen sucht, ist an und für „sich *niemals*, auch vor Emanirung des Landrechts „nicht, nach der Praxi und denen Meinungen der „bewährtesten Criminalrechtslehrer, z. E. des „*Hreſs*, des *Böhmer* etc. für ein strafwürdiges Ver„brechen gehalten worden. Verübt er dabei Ge„walt an Personen oder Sachen, so wird er für „diese unbefugte Privatgewalt, nach Maafsgabe ih„rer Art, und des dadurch verursachten Schadens, „nach den darüber umständlich genug vorhande„nen Gesetzen bestraft. Macht er mit mehreren „ein Complott zum Ausbruche, so will er nicht „blofs sich selbst, sondern zugleich andere aus dem „Gefängnisse mit Gewalt befreien, und alsdann „finden die im Landrecht *T. II. Tit. XX.* §. 160 — „165 verordneten Strafen allerdings wider ihn An„wendung, indem es keinen Unterschied machen „kann, ob der, welcher gefänglich eingezogene „Personen der Obrigkeit entziehen will, selbst ein „Gefangener sei oder nicht.“

Der *dritte* obengedachte Zweck jener Verordnungen bestehet endlich darinn:

Digitized by Google

die den Verletzern des Eigenthums im Allgemeinen Landrecht angedrohten *Strafen zu schärfen.*

Bei der nicht zu bestreitenden Unbestimmtheit der Circularverordnung vom 26sten Febr. 1799 getraue ich es mir in der That nicht, im allgemeinen bestimmt zu entscheiden: ob dieselbe die, den Verbrechern gegen die Sicherheit des Eigenthums, im *Allgemeinen Landrecht* angedrohten Strafen, an und für sich, *verschärft*, oder noch mehr *gemildert* habe. In mehreren Urthelssprüchen, die ich, wenn es darauf ankäme, nahmhaft machen könnte, haben die vorzüglichsten Justiz und Criminalcollegia sehr gründlich ausgeführt: dafs die Circularverordnung die Strafe der Verletzer des Eigenthums, gegen die im Landrecht festgesetzten Strafen derselben, *gemildert*; andere haben hingegen eben so gründlich und bündig ausgeführt: dafs sie solche *verschärft* habe. Und beide Meinungen lassen sich in der That auch beinahe gleich gut vertheidigen und rechtfertigen, da jene Verordnung es fast überall auf das blofse Arbitrium des Richters ankommen läfst.

Ohne mich also auf eine Entscheidung dieser Frage einzulassen, bemerke ich nur: dafs die Circularverordnung, wenn sie gleich, einige wenige Fälle ausgenommen, es lediglich dem Arbitrio des Richters überläfst, gelinder oder härter zu strafen, dennoch dadurch allein schon alle die nachtheiligen Wirkungen, welche mit *zu milden* Strafgesetzen verbunden sind, hervorbringen mufs, dafs sie im

Digitized by Google

Ganzen die Strafen so bestimmt, dafs sie *für die Verbrecher selbst* und *in der Meinung derselben* weit weniger abschreckend sind, als die im Allgemeinen Landrecht festgesetzten Strafen.

In der Anlage No. 7 habe ich die gegen Diebe und Räuber im Allgemeinen Landrecht, in allen darinn angeführten einzelnen Fällen, geordneten Strafen bemerkt, und so viel möglich mit den eigenen Worten der Circularverordnung angezeigt, welche Strafen sie dagegen in diesen Fällen festgesetzt hat. Auch bei dem flüchtigsten Ueberblick dieser Anlage wird sich ein jeder von selbst überzeugen: dafs nach den darinn angeführten Vorschriften der Circularverordnung fast durchgängig, statt auf die im Allgemeinen Landrecht ihrer Dauer nach *bestimmt* festgesetzten Gefängnifs-, Zucht- und Festungsstrafen, mit und ohne Willkommen und Abschied, ja selbst, statt auf die darinn hier und da geordneten Todesstrafen zu erkennen, auf körperliche Züchtigung und auf Einsperrung, bald bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs, bald bis zur Besserung, bald bis zur Begnadigung, mithin auf *ganz unbestimmte* Zeit, erkannt werden soll. — —

Es ist in die Augen leuchtend, dafs die in der Circularverordnung angeordneten Strafen, eben um deshalb, weil das Maafs derselben gröfstentheils von der Willkühr des Richters abhängt, weit härter ausfallen *können*, als sie das Allgemeine Landrecht bestimmt. Wenn zum Beispiel, bei gemeinen Diebstählen, körperliche Züchtigung mit Einsperrung in eine Besserungsanstalt, zum einsamen Gefängnifs, oder

Digitized by Google

zur Strafarbeit verbunden wird (und dies zu thun hängt von der Willkühr des Richters ab): so kann, da in diesen Fällen auch die Bestimmung der Dauer der Einsperrung der Willkühr des Richters überlassen ist, die Strafe ansehnlich härter ausfallen, als sie das allgemeine Landrecht festsetzt. Wenn ferner der bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs oder bis zur Besserung Verurtheilte wirklich so lange eingesperrt bleibt, bis er jene Nachweisung vollständig geleistet, oder sich wirklich gebessert hat, und wenn endlich der bis zur Begnadigung Verurtheilte nicht begnadigt wird, mithin zeitlebens eingesperrt bleibt: so ist es unbedenklich, dafs die Strafen härter ausfallen, als sie das Allgemeine Landrecht bestimmt; vorausgesetzt, dafs die Besserungsanstalten so eingerichtet werden, als die Circularverordnung ihre Organisation voraussetzt, und dafs sie mithin nichts anders als *wahre Strafanstalten*, nur unter einem veränderten Namen, sind.

Ich sage, die Strafen *können* in diesen Fällen härter ausfallen und angeordnet werden, als sie das Allgemeine Landrecht bestimmt; aber wird denn auch der zum Verbrechen geneigte Bösewicht, indem er die Gründe für und wider die intendirte unrechtliche Handlung abwiegt, daran glauben und davon überzeugt sein, dafs sie es *wirklich* sein werden? Nein! nie wird dies der Fall sein. So gut er beim Begehen eines Verbrechens fast immer Straflosigkeit hofft, eben so gut wird er auch mit dieser Hoffnung die seiner verderbten Neigung schmeichelnde Hoffnung verbinden: dafs ihn nur der gelindeste Grad der von

der richterlichen Willkühr abhängenden Strafe treffen werde; dafs die körperliche Züchtigung nur gelinde, die Einsperrung bis zur Besserung, oder bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs, von keiner langen Dauer, und dafs selbst seine Begnadigung nicht lange ausgesetzt bleiben werde.

Körperliche Züchtigung, von der sich die Circularverordnung vom 26ſten Februar 1799 so sehr viel Wirkung verspricht, [48]) ist überhaupt, bei Verbrechen dieser Art, eben so wenig *abschreckend*, als ich sie an und für sich *zweckmäfsig* finden kann.

Nur in *zwei* Fällen halte ich körperliche Züchtigung für eine zweckmäfsige Strafe, wenn nemlich das Verbrechen *entweder* von der Beschaffenheit ist, dafs durch die körperliche Züchtigung *im Gefängnifs* die ganze Sache abgemacht werden kann, *oder* wenn man es mit einem so verworfenen Verbrecher zu thun hat, dafs an demselben gleichsam nichts weiter zu verderben ist, und man, in Rücksicht auf ihn, kein Bedenken haben kann, ihn *öffentlich* züchtigen zu lassen.

Im *ersten* Fall ist mit der körperlichen Züchtigung im Gefängnifs der Vortheil verbunden, dafs ein Mensch, eines kleinen Vergehens wegen, nicht

---

[48]) Es ist sehr sonderbar, dafs alle diese Hoffnungen, wie mir ganz zuverlässig bekannt ist, einzig und allein auf dem *einzigen* im zweiten Bande der merkwürdigen Rechtssprüche der Hällischen Juristen-Facultät Seite 359 angezeigten Fall beruhen.

Digitized by Google

gleich aus dem Cirkel seiner Geschäfte herausgesetzt wird, welches oft von äufserster Wichtigkeit ist, und auf seinen ganzen künftigen Lebenswandel den gröfsten Einfluſs hat. Im *zweiten* Fall aber kann eine nachdrückliche und *öffentlich* vollzogene körperliche Züchtigung dazu dienen, das Androhen der Strafe bei der Volksmasse desto wirksamer zu erhalten, und das, durch Vollstreckung der Strafe aufgestellte, in die Sinne fallende Beispiel der Folgen des Verbrechens desto abschreckender und sinnlicher zu machen.

Im *ersten* Fall überwiegt der mit einer *nicht* öffentlich vollzogenen Züchtigung verbundene Vortheil den an und für sich mit allen dergleichen das *Ehrgefühl* schwächenden Züchtigungen verbundenen Nachtheil; im *zweiten* Fall aber hat man es mit einem gegen Ehre und Schande gleichgültigen Verbrecher zu thun.

In beiden Fällen halte ich daher eine körperliche Züchtigung für zweckmäfsig, in allen übrigen Fällen aber in der Regel für zweckwidrig.

Das Ehrgefühl wird durch den mit einer jeden körperlichen Züchtigung verbundenen Schimpf unterdrückt, und doch sollten die Gesetze darauf bedacht sein, es immer mehr und mehr zu erheben, und von dem Gefühl für Ehre und Schande wirksamen Gebrauch machen.

Auch die sogenannten *Willkommen* und *Abschiede* lassen sich daher in der Regel nicht rechtfertigen, besonders aber verdienen die letztern getadelt und abgeschafft zu werden. Denn wie kann man wohl

hoffen, in dem Verbrecher, welcher nach ausgestandener Strafe so eben in die menschliche Gesellschaft zurückkehren und ein besseres Leben anfangen soll, dadurch die Empfindungen hervorzubringen, welche ihm bei seinem Wiedereintritt in die Gesellschaft nützlich und nöthig sind, dafs man ihn nun noch einmal derbe auspeitschen läfst? und wie wollen endlich wohl diejenigen dergleichen *Abschiede* vertheidigen, welche sogar die *moralische* Besserung der Verbrecher als den Zweck der bürgerlichen Strafen annehmen? —

In den wenigsten Fällen ist also körperliche Züchtigung eine *zweckmäfsige* Strafe, und in eben so wenigen Fällen ist sie auch *abschreckend*.

Die Erfahrung bestätigt dies, denn sonst müfsten die schon vormals mit Willkommen und Abschied geschärften Strafen wirksamer gewesen sein, und man müfste beim *Militär*, wo Verbrechen dieser Art mit der so äusserst strengen und harten Spitzruthenzüchtigung geahndet werden, wenig oder gar keine Diebe kennen. Das ist aber der Fall nicht. Beim Militärstande sind Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums verhältnifsmäfsig nicht seltener, als beim Civilstande. Sind aber so strenge körperliche Züchtigungen nicht wirksamer, so kann man von gelindern noch weniger Wirkung erwarten. Sie sind überdies dem Geist der Nation und ihren Sitten nicht angemessen, weil bei uns Leute der niedern Classe, gegen welche die körperliche Züchtigung doch nur vorzüglich zur Anwendung kommen kann, nach ihrer pöbelhaften Art zu denken und sich aus-

Digitized by Google

zudrücken, der Meinung sind: Schläge sind leicht zu tragen, wenn sie nur erst aufgeladen sind.

Wie wenig überhaupt von Leuten dieser Art körperliche Züchtigungen geachtet werden, gehet unter andern daraus hervor: dafs mir verschiedene Fälle vorgekommen sind, in welchen gegen schwangere Weiber und kränkliche Verbrecher, statt der nicht anwendbaren körperlichen Züchtigung, auf längere Zuchthaus - und Festungsstrafe erkannt war, welche unmittelbar nach ihrer Entbindung und Wiederherstellung einkamen, sich die körperliche Züchtigung ausbaten, und dagegen von der längern Zuchthaus- und Festungsstrafe befreit sein wollten. —

Vielleicht wird man mich hier eines Widerspruchs beschuldigen, indem ich behaupte: dafs der ungebildete Mensch gegen Prügel gleichgültig ist, und gleichwohl oben ausgeführt habe: dafs das Schlagen, während der Untersuchung, so äusserst gefährlich ist. Ich verdiene indessen diesen Vorwurf nicht. Hier ist von Schlägen die Rede, welche durch ein Erkenntnifs dem Maafs und der Zahl nach bestimmt sind, und die zugleich ohne Leidenschaft und mit kaltem Blute zugemessen werden. Hier weifs der zu Bestrafende, wieviel er zu dulden hat, wann die Qualen aufhören werden, und dafs er, durch einen kurzen körperlichen Schmerz, ein gröfseres Uebel abkauft, und seine Freiheit schneller wieder erhält.

Dort ist alles umgekehrt. Ein Inquirent, der leidenschaftlich ist, oder den doch der Angeschuldigte dafür hält, ist derjenige, dessen *Willkühr* über das Maafs der Schläge allein zu entscheiden hat. Selbst

Digitized by Google

der, oder die nach dem §. 8. der Circularverordnung *sich ablösende* Gefangenwärter, welche die Execution verrichten, nehmen an dem Eifer, ein Geständnifs hervorzubringen, Theil; denn auch sie sind, so wie das ganze Publicum, dabei interessirt. Die Schläge, welche ein Geständnifs bewirken sollen, fallen also ganz anders, als die Schläge, welche das schon ausgemittelte Verbrechen zu bestrafen bestimmt sind. Der Angeschuldigte sieht kein Ende derselben ab, oder glaubt es wenigstens nicht anders absehen zu können, als wenn er sich in den Willen des Inquirenten bequemt, der ein Geständnifs verlangt. Er leidet nicht, um ein gröfseres Übel abzukaufen.

Man braucht in der That die menschliche Natur nur wenig zu kennen, um von der Erheblichkeit dieses grofsen Unterschiedes völlig überzeugt zu sein, und zu bemerken, dafs in meinem anfänglich widersprechend scheinenden Behaupten wirklich kein Widerspruch enthalten ist.

So wenig abschreckend aber für Verbrecher aus der ungebildeten Volksclasse die nach der Circularverordnung vom 26ften Februar 1799 so oft anzuwendenden körperlichen Züchtigungen sind, eben so wenig abschreckend ist für sie auch die ihnen angedrohte *Einsperrung bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs, bis zur Besserung und bis zur Begnadigung.*

Was das Einsperren bis zur *Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs*, oder bis zur *Besserung* zeithero zu sagen hatte, das weifs ein jeder. Auch das Allgemeine Landrecht hatte festgesetzt: dafs Diebe,

Digitized by Google

besonders solche, welche sich des Verbrechens des Diebstahls, nach zweimaliger Verurtheilung, zum drittenmal schuldig gemacht hätten, und überhaupt Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, nach ausgestandener Strafe, bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs, oder bis zur Besserung, in Arbeitshäusern aufbewahrt werden sollten. Nicht selten wurde hierauf erkannt, fast nie aber wurden dergleichen Erkenntnisse vollstreckt. Es fehlte immer an *Grundsätzen*, so wie es denn auch bis zu diesem Augenblick daran noch fehlt, wornach beurtheilt werden konnte und sollte: ob der Verhaftete die erforderte Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs geleistet, und ob er sich gebessert habe. Ausserdem war diese Beurtheilung, so wie auch jetzt noch, den Vorstehern der Zucht- und Arbeitshäuser überlassen, und diese waren zu nichts geneigter, als sich dieser Classe von Menschen gleich nach ausgestandener Strafe zu entledigen. Mir ist unter andern ein Beispiel bekannt geworden, dafs ein bis zur *Besserung* verurtheilter Verbrecher, am *dritten Tage* nach ausgestandener Strafe, als ein Gebesserter entlassen wurde, und als ich daher in der Mitte des Jahrs 1799 eine Recherche anstellte, wieviel von den bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs und bis zur Besserung verurtheilten Verbrechern sich noch in den Festungen, Zucht- und Arbeitshäusern befänden: so fanden sich in sämmtlichen Festungen, Zucht- und Arbeitshäusern, mit Inbegriff aller derjenigen, welche schon seit Publi-

cation der Circularverordnung vom 26sten Februar 1799 waren verurtheilt worden, nicht mehr als 23; alle übrigen hatte man auf guten Glauben entlassen. —

Was aber noch weit ärger ist, gerade die Gutmüthigen und Bessergesinnten, die mit der wenigsten Gefahr entlassen werden könnten, werden länger als die boshaften zurück behalten, weil die Vorsteher der Gefängnisse sie für sich selbst und zu ihren Diensten nützlich gebrauchen können und wirklich gebrauchen. Ich verweise deshalb auf die sehr gegründete Bemerkung und Klage des Predigers *Wagenitz* in den historischen Nachrichten über die Zuchthäuser. (Band 1. S. 201.)

War es nun wohl unter diesen Umständen zu erwarten, dafs die in der Circularverordnung festgesetzte Einsperrung bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs oder bis zur Besserung wirksamer und abschreckender sein würde, als die im Allgemeinen Landrecht ihrer Dauer nach *bestimmt* angeordneten Gefängnifs-, Zuchthaus- und Festungsstrafen? Nein! sicher nicht, und am allerwenigsten war dies bei den schon öfter bestraften, gefährlichsten und verschmitztesten Verbrechern zu erwarten. Denn gerade diese kennen den Gang der Sache am besten. Sie wissen, dafs sie es in den Strafanstalten hauptsächlich nur mit ungebildeten *Unterofficianten* zu thun haben, und dafs diese selbst schon geneigt genug sind, sich ihrer bald zu entledigen, im äussersten Fall aber es nur darauf ankömmt, sie zu gewinnen, um das Urtheil der höhern Officianten zu leiten. Sie

Digitized by Google

verlassen sich auf ihre Gewandtheit, und wissen, dafs auch im äussersten Fall nichts leichter ist, als das Urtheil jener Unterofficianten durch tausend Kunstgriffe zu bestechen, sich so das Ansehen moralisch gebesserter Menschen zu geben, und ihrer baldigen Entlassung gewifs zu sein. —

Nur selten wenden daher auch Verbrecher dieser Art ein Rechtsmittel gegen erkannte Einsperrung bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs oder bis zur Besserung ein. Mir ist kein einziger Fall bekannt, in welchem blofs deshalb ein Rechtsmittel eingewandt worden wäre. Sie halten solches nicht der Mühe werth, und sie urtheilen in der That nicht unrecht; denn der Gang der Sache ist jetzt noch gerade eben so, als ich ihn geschildert habe.

Das angedrohte, der Dauer nach ganz *unbestimmte* Einsperren bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs oder bis zur Besserung ist also nicht wirksamer und abschreckender, als die der Dauer nach *bestimmten* Strafen des Allgemeinen Landrechts, und das um so weniger, als jede angedrohte Strafe, welche nicht bestimmt ist und Hoffnungen zuläfst, den gröfsten Theil ihrer Kraft und Wirkung verliert.

Die Hoffnung, der Strafe zu entgehen, ist es überhaupt, welche das *Androhen* der Strafen so oft unwirksam macht. Die gelindeste Strafe, von welcher der Verbrecher mit Gewifsheit wüfste und überzeugt wäre, dafs er ihr nicht entgehen könnte, würde ihn von Verbrechen abhalten. Nur hauptsächlich die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben und

Digitized by Google

der Strafe ganz zu entgehen, hebt die Wirkung des Androhens der Strafen auf.

Wenn man also zu dieser verderblichen Hoffnung auch noch die gewifs nicht ausbleibende Hoffnung hinzukommen läfst: dafs der Verbrecher, selbst nach erfolgter Entdeckung des Verbrechens, durch List, Verstellung und Verschmiztheit seine Strafe unverhältnifsmäfsig mildern könne, und wenn diese hinzukommende Hoffnung sogar durch eigene gemachte Erfahrungen oder durch täglich vorkommende Beispiele genährt wird; dann ist sicher von dem Androhen der Strafe kein wirksamer Erfolg zu hoffen, dann ist die gedrohte Strafe nichts weniger als abschreckend, und mithin ist es auch die in der Circularverordnung gedrohte Einsperrung bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs oder bis zur Besserung keinesweges, und weit weniger, als die im Allgemeinen Landrecht der Dauer nach *bestimmt* festgesetzten Strafen.

Völlig gleiche Bewandtnifs hat es aber auch mit der *bei uns* ganz neuen, in der Circularverordnung angedrohten Strafe des Einsperrens *ad bene placitum* oder bis zur *Begnadigung*. Ich mag hier nicht untersuchen, ob ein Erkenntnifs *auf Gnade* nicht überhaupt etwas ist, das wenigstens nicht *rechtlich* genannt werden kann, weil der *Weg Rechtens* und der *Weg der Gnade* zwei so verschiedene Dinge sind, dafs sie nie zusammen vereinigt werden können, und weil überhaupt dem Monarchen der Weg der Gnade für keinen einzigen, selbst nicht für den auf Lebenszeit verurtheilten Verbrecher, verschlos-

Digitized by Google

sen werden kann. So viel ist aber gewifs, dafs ein Verbrecher aus der niedern Volksclasse sicher nicht im Stande ist, sich den *feinen* Unterschied zwischen Einsperren bis zur *Besserung* und Einsperren bis zur *Begnadigung* zu denken, wenn anders dergleichen auch wirklich vorhanden ist. Eine *lebenswierige* Einsperrung fällt ihm bei einer angedrohten Einsperrung bis zur Begnadigung nicht ein, und das um so weniger, als das Gesetz selbst, in dem §. 23 und 24 der Circularverordnung vom 26sten Februar 1799, Verurtheilung *bis zur Begnadigung*, und Verurtheilung *zu lebenswieriger Einsperrung*, wesentlich von einander unterscheidet. Er glaubt vielmehr nach seinem schlichten Menschenverstand: dafs einem bestraften Verbrecher, von dessen Besserung man sich überzeugt hat, die Begnadigung, wozu man ihm Hoffnung gemacht hat, nicht entstehen könne, und indem er sich nicht ohne Grund schmeichelt, dafs die Besserung des *bis zur Besserung*, und die Besserung des *bis zur Begnadigung* verurtheilten Verbrechers, auf *gleiche*, mithin auf die vorgedachte, ihm zureichend bekannte Art werde beurtheilt werden, schmeichelt er sich auch mit der gröfsten Zuversicht, dafs sein Schicksal nicht härter seyn werde, als das Schicksal des zur Einsperrung bis zur Besserung verurtheilten Verbrechers. — Das Androhen des Einsperrens bis zur Begnadigung ist also nicht wirksamer und abschreckender, als das Androhen des Einsperrens bis zur Besserung, mithin auch, wie ich schon oben ausgeführt habe, nicht wirksamer und abschreckender,

Digitized by Google

als die im Allgemeinen Landrecht der Dauer nach *bestimmt* festgesetzten Strafen.

Nach dem, was ich bisher ausgeführt habe, sind also durch die Circularverordnung vom 26sten Febr. 1799 und durch die damit in Verbindung stehende Instruction von eben dem Tage, unsere mangelhaften Gesetze gegen Verletzer des Eigenthums nicht zweckmäfsig verbessert worden. Alles befindet sich, in Rücksicht derselben, noch in der vorigen Lage; ja es sind sogar die jetzt den Verletzern des Eigenthums gedrohten *unbestimmten* Strafen noch weniger abschreckend, als es die zwar sehr gelinden, doch aber *bestimmten* Strafen des Allgemeinen Landrechts waren.

Mangelhafte Gesetze sind und bleiben also *bis jetzt* die *erste Hauptquelle* des Übels, dem man es zuzuschreiben hat, dafs die Zahl der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums noch täglich in sichtbarer Progression zunimmt.

Die *zweite* in dem Gebiet der Criminaljustiz entspringende *Hauptquelle* dieses Übels besteht, wie ich schon oben bemerkt habe, in der *unzweckmäfsigen Verfassung und Verwaltung unserer Gefangenanstalten*; und gewifs ist diese Quelle von einer noch gefährlichern Ergiebigkeit.

Unsere Gefangenanstalten entsprechen, nach ihrer ganzen jetzigen Einrichtung, überall dem Zweck nicht, zu dessen Erreichung Gefangenanstalten errichtet werden. *Verbrechen zu verhüten*, ist dieser grofse Hauptzweck; in unsern Gefangen- und Strafanstalten aber werden vielmehr *Verbrecher gebildet*

Digitized by Google

und erzogen, und die *Bestrafung der Verbrecher*, welche auf Verhütung der Verbrechen abzweckt, ist es also in der That *selbst*, welche die Verbrechen noch *vermehrt* und *befördert*. — Ich werde diese schreckliche Wahrheit in dem zweiten Theil dieser Schrift näher zu belegen, eine schicklichere Gelegenheit haben, ob es gleich kaum einer näheren Bestätigung derselben bedürfen wird, da sie leider! bekannt genug ist. Denn die Klagen des in den Preufsischen Staaten an zweckmäfsige Einrichtungen gewöhnten Publicums sind hierüber laut und allgemein, und die Erheblichkeit und Rechtmäfsigkeit derselben ist schon längst anerkannt. Man hat daher auch seit geraumer Zeit auf Mittel gedacht, die Gefangenanstalten in den ältern Provinzen zu verbessern und zweckmäfsig einzurichten. Man hat selbst Hand ans Werk gelegt, und hier und da ganz neue Gefangenanstalten, mit Verwendung grofser Kosten, erbaut; dessen ungeachtet aber ist beinahe alles auf dem zeitherigen Fufs geblieben, und die Gefangenanstalten sind — wenn man die Wahrheit frei und offenherzig sagen will — um nichts verbessert worden.

Des Königs Majestät Allerhöchste Person sind von den verderblichen und nachtheiligen Folgen der fortdauernden unzweckmäfsigen Einrichtung und Verwaltung der Gefangenanstalten überzeugt. Allerhöchstdieselben wollen und fordern deren bessere und zweckmäfsige Einrichtung sehr ernstlich, und haben auch hierüber in der sub No. 6 unter den Anlagen befindlichen Cabinets-Ordre vom 1sten Febr. 1799 die Allerhöchste Inten-

Digitized by Google

tion ausführlich zu erkennen zu geben, und zu befehlen geruhet: dafs zweckmäfsige Besserungsanstalten angelegt werden sollen.

In der Hoffnung, dafs die Besserungsanstalten sehr geschwinde und leicht würden angelegt werden können, setzten daher die Circularverordnung und Instruction vom 26sten Febr. 1799 zum voraus: *dafs es bereits geschehen sei*, und ordneten, *unter dieser Voraussetzung*, die in selbigen festgesetzten Strafen und Einrichtungen an. —

Ob nun gleich diese Hoffnung demnächst fehlschlug, und man mit der Einrichtung der Besserungsanstalten bis auf diesen Augenblick noch nicht zu Stande gekommen ist, so lassen sich doch vorläufig aus jenen Verordnungen die allgemeinen Grundsätze entnehmen, nach welchen man sie zu organisiren beabsichtigt.

Man will die ältern Strafanstalten beinahe ganz abandonniren; Straf- und Besserungsanstalten mit einander verbinden; die Verbrecher in den Besserungsanstalten *strafen*, und sie zugleich darinn *bessern*, hauptsächlich *moralisch* bessern. —

Der Geheimerath von Warsing und der Syndicus Köls erhielten den Auftrag, die Sache diesen Grundsätzen gemäfs weiter zu bearbeiten, und diese haben einen, jenen Grundsätzen gemäfs eingerichteten, Entwurf eines *Hauptreglements* für die zu etablirenden Besserungsanstalten eingereicht, welches bei allen Etablissements dieser Art, wodurch man die Verbesserung der Gefangenanstalten überhaupt bewirken will, zur Grundlage dienen soll.

Digitized by Google

Ich kann mich von der Ausführbarkeit dieses Entwurfs, so wenig als von der Zweckmäfsigkeit des ganzen Plans überzeugen. Meines Ermessens bleibt man von dem vorgesteckten Ziel viel zu weit zurück. —

Der wohlthätige Zweck der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1sten Februar 1799 ist auf das *Ganze* gerichtet. Es sollen die Gefangenanstalten *überhaupt* verbessert, und *insonderheit* zweckmäfsige Besserungsanstalten angelegt werden.

Und dies ist und bleibt auch der einzige richtige Gesichtspunct, von welchem man bei der Sache ausgehen kann und mufs. Es ist das einzige Mittel zur Erreichung des beabsichtigten wohlthätigen Zwecks, und es kann nur auf diesem Wege der ganz offenbaren Inconsequenz ausgewichen werden, in die man unvermeidlich verfallen würde, wenn man sich in den Besserungsanstalten die Besserung, und sogar die *moralische* Besserung der Verbrecher, zum Hauptzweck machen, dagegen aber die Aufbewahrungs- und Strafgefängnisse, *durch welche der Weg zu den Besserungsanstalten nach richtigen Grundsätzen führen mufs*, in ihrem jetzigen traurigen Zustande lassen wollte.

Jetzt sind unsere Aufbewahrungs- und Strafgefängnisse nichts anders als *Verführungspepinieren*, das weifs ein jeder; und jenes hiefse also nichts anders, als dafs man die Verbrecher erst in den Aufbewahrungs- und Strafgefängnissen noch schlimmer werden lassen wollte, um sie demnächst in den Besserungsanstalten zu bessern, und sogar *moralisch* zu bessern. —

Digitized by Google

Ein Plan zur zweckmäfsigen Verbesserung der Gefangenanstalten, und zur zweckmäfsigen Einrichtung der anzulegenden Besserungsanstalten, mufs auf das *Ganze* gerichtet sein; er mufs schlechterdings das *Ganze* umfassen.

Man scheint dies gefühlt, und auf einen Ausweg gedacht zu haben. Man will nemlich die *ältern* schon vorhandenen Strafanstalten auf sich beruhen lassen, und sie beinahe ganz abandonniren; man will Aufbewahrungs- Straf- und Besserungsanstalten mit einander verbinden, und so, *unter dem Namen der Besserungsanstalten*, nicht eigentliche Besserungsanstalten, sondern *neue* Aufbewahrungs- und Strafgefängnisse anlegen.

Aus dem Entwurf zum Hauptreglement gehet dies ganz klar hervor. Gleich im Eingange heifst es; „der Zweck der Besserungsanstalten ist, die unbrauchbaren und schädlichen Mitglieder des Staats „*wegen begangener Verbrechen zu züchtigen*, sie vom „Laster zu entwöhnen, zum Fleifs und zur *Tugend* „anzuhalten, und wo möglich zu *bessern*." Demnächst wird im 1sten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten §pho näher bestimmt, was für Personen zur Aufnahme in die Besserungsanstalten qualificirt sind, auch ferner im 7ten §pho festgesetzt, dafs alle *schwere*, nicht Todesverbrecher, und überhaupt alle Verbrecher, deren Verurtheilung auf längere oder kürzere Zeit unbedenklich ist, gleich nach geschlossener Untersuchung, in die Besserungsanstalten aufgenommen werden sollen. Als eine Folge aller dieser Dispositionen wird im 8ten §pho geordnet: „es sollen mit-

Digitized by Google

„hin künftig nur solche Personen, welche für ehr-
„los erklärt, oder zu lebenswieriger Einsperrung ver-
„urtheilt worden, zur Festung, *alle andere* Verbre-
„cher aber zur Besserungsanstalt condemnirt werden.“

Heifst das etwas anders, als dafs man die ältern schon vorhandenen Gefangenanstalten auf sich beruhen lassen, und unter dem Namen der Besserungsanstalten *neue* an deren Stelle anlegen will?

Ich kann mich von der Zweckmäfsigkeit dieses gewählten Ausweges nicht überzeugen. Denn nicht zu gedenken, dafs die unter dem Namen der Besserungsanstalten *neu* anzulegenden Gefangenanstalten, nach dem entworfenen Plan, beinahe eben die Fehler haben würden, über die man sich bei den jetzt vorhandenen mit Recht beklagt, und dafs darinn den häufigen Verführungen eben so wenig vorgebeugt werden würde, als in den schon vorhandenen, wie ich zu seiner Zeit weiter auszuführen mir vorbehalte; so würde doch auch, durch diese schon an und für sich *zweckwidrige* Verbindung der Aufbewahrungs-, Straf- und Besserungsanstalten, der ganze wohlthätige Zweck der letzteren (es sei nun, dafs man dabei beharren will, ihn hauptsächlich auf eine *moralische Besserung* zu richten, oder dafs man ihn auf eine *physische Besserung*, wenn ich mich so ausdrücken darf, das heifst: auf eine durch *mechanisches Gewöhnen* zur Arbeit und Ordnung bewirkte Unterdrückung der verderbten Neigungen einschränken will) gänzlich verfehlt werden.

Ausserdem würde der Kostenaufwand, welcher erfordert werden würde, wenn man von den schon

Digitized by Google

vorhandenen Strafanstalten beinahe gar keinen Gebrauch machen, sondern ganz neue an deren Stelle setzen wollte, viel zu grofs sein, als dafs man einen solchen Plan je ausführen könnte.

Und wozu sollte denn auch dieser übermäfsige Kostenaufwand dienen? welchen Nutzen könnte man davon erwarten?

In den neu acquirirten Provinzen fehlt es freilich noch an den nöthigen Gefangenanstalten überhaupt, und dort kann fürs erste, und so lange nicht dem dringendern Bedürfnifs von Aufbewahrungs- und Strafgefängnissen abgeholfen ist, von eigentlichen Besserungsanstalten noch nicht die Rede sein.

In den älteren Provinzen ist das aber nicht der Fall. Die Mark, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Schlesien, Altostpreufsen, Westphalen und Franken sind *im Ganzen* mit zureichenden Gefangenanstalten versehen.

Ich getraue mir, unter der Voraussetzung: dafs Aufbewahrung Behufs der Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens, blofs auf diejenigen Personen eingeschränket wird, gegen deren eingewurzelte Neigung zum Verbrechen der Staat sich sicher zu stellen berechtigt ist, diesen Satz, auch ganz ohne Rücksicht auf die unter Mitwirkung der *Stände* neu angelegten *Landarmenhäuser*, zu behaupten und zu beweisen. Nimmt man aber auch auf diese Rücksicht, dann ist es vollends unbedenklich, dafs es uns in den ältern Provinzen an den nöthigen Gefangenanstalten nicht fehlt. Und warum wollte man darauf, bei einer vollständigen und

Digitized by Google

zweckmäfsigen Verbesserung der Gefangenanstalten, nicht rechnen? Niemand ist bei der Sache mehr interessirt, als die *Stände* selbst. Die Sicherheit ihres Eigenthums hängt von der besseren Einrichtung der Gefangenanstalten ab, und die liegt ihnen am Herzen. Ich bin aufs gewisseste und vollkommenste überzeugt, dafs sie mit Vergnügen die Hand dazu bieten würden, wenn man in diesen Armenhäusern Besserungsanstalten, und allenfalls auch gemeinschaftliche Inquisitoriatgefängnisse anlegen wollte, besonders wenn man ihnen, wie billig geschehen müfste, und zweckmäfsig geschehen könnte, die Mitverwaltung derselben nach wie vor überliefse.

Es fehlt in jenen älteren Provinzen auch nicht an zureichenden Fonds zur bessern und zweckmäfsigern Einrichtung der Gefangenanstalten und zur Anlegung zweckmäfsiger Besserungsanstalten. Der Staat braucht dazu, nach meiner Überzeugung, und so weit ich die Sache bis jetzt übersehen kann, ausser den schon zu den Gefangenanstalten dieser Provinzen gewidmeten Fonds, *keinen Groschen* zu verwenden. —

Der entworfene Plan zur Verbesserung der Gefangenanstalten ist also weder zweckmäfsig noch ausführbar, und die *zweite* angegebene *Hauptquelle des Übels* der sichtbaren, täglich zunehmenden Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums würde durch die Ausführung desselben, wenn sie auch an und für sich möglich wäre, nicht verstopft werden.

Die *dritte Hauptquelle* des Übels der zunehmen-

Digitized by Google

den Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums liegt endlich ganz unstreitig in dem noch immer zu langsamen Gang der Criminalprocesse, und in der oft zu lange verzögerten Bestrafung der Verbrecher.

Die Zwecke des *Androhens* und der *Vollstreckung* der Strafen kommen zwar, wie ich unten weiter auszuführen Gelegenheit haben werde, in dem ihnen gemeinschaftlichen Hauptzweck zusammen:

Verbrechen zu verhüten.

Der *specielle* Zweck der *Vollstreckung* der Strafen aber besteht darinn: das Androhen der Strafen wirksam zu machen; es soll dadurch der ganzen Volksmasse ein sichtbarer Beweis der Gerechtigkeit des Staats und der Gesetze vor Augen gelegt, und zugleich ein abschreckendes, in die Sinne fallendes Beispiel der unausbleiblichen Folgen des Verbrechens aufgestellt werden. —

Es bedarf kaum einer Bemerkung, dafs dieser *specielle* Zweck der Vollstreckung der Strafen durch nichts mehr vereitelt wird, als durch eine langsame und späte Vollstreckung derselben. Was lange ausbleibt, das hält der sinnliche und ungebildete Mensch nicht für unausbleiblich. Er ist gewohnt, nur zwischen solchen Begebenheiten und Erscheinungen, welche unmittelbar auf einander folgen, eine sogenannte Causalverbindung vorauszusetzen und anzuerkennen. Verläuft, zwischen der Ursache und den Folgen derselben, ein für das Combinationsvermögen des sinnlichen Menschen zu grofser Zeitraum,

Digitized by Google

so findet er selten eine solche Verbindung, und nie fühlt er sie lebhaft. —

Wird zum Beispiel der Verbrecher, welcher ein Verbrechen begeht, unmittelbar nach der That vom Gewitter erschlagen, so findet der sinnliche Mensch hierinn Ursache und Folge, und eine unmittelbare göttliche Bestrafung des Verbrechers; lebt aber der Verbrecher noch einige Jahre fort, und wird dann vom Blitz getroffen, so fällt es ihm selten ein, dafs dies eine Folge des begangenen Verbrechens sein könnte.

Und beinahe eben dies ist auch der Fall bei Vollstreckung der *bürgerlichen* Strafen. Trifft den Verbrecher erst nach langer Zeit die Strafe des Gesetzes, so *fühlt* der ungebildete sinnliche Mensch nie mit wirksamer Lebhaftigkeit, dafs die Strafe eine *unausbleibliche* Folge des Verbrechens sei. Oft ist es sogar schwer, dies seinem Verstand *begreiflich* zu machen; — und soll also die Strafe ihre *volle* Wirkung haben, so mufs dem sinnlichen Menschen das Verbrechen, dessen Folge die Strafe ist, bei Vollstreckung der Strafe noch eben so *sinnlich* gegenwärtig sein, als es ihm bei der ersten Nachricht von dem Begehen des Verbrechens gegenwärtig war. —

Fast ein jedes Verbrechen erregt bei der Volksmasse anfänglich Widerwillen und Abscheu gegen den Verbrecher. Straft es der Staat zu einer Zeit, in welcher das Andenken desselben noch gegenwärtig, und die dadurch erregten Gefühle noch lebhaft sind, so ist beinahe ein jeder für die Ein-

Digitized by Google

drücke, welche die Strafe machen soll, empfänglich. Die Gefühle für die Gerechtigkeit des Staats und der Abscheu gegen das Verbrechen drücken sich dann tief ein. Ein jeder billigt die Strafe, ein jeder betrachtet sie als eine gewisse und unausbleibliche Folge des Verbrechens. Der Staat erscheint jedem gerecht, die Gesetze kraftvoll, und die Criminalgerichtshöfe strenge und furchtbar; und gerade das wird erfordert, wenn die zum Verbrechen reitzende *Sinnlichkeit* vom Verbrechen lebhaft zurückgeschreckt, wenn die Macht des *sinnlichen* Eindrucks der Strafe statt haben und erhalten werden soll. —

Ganz andere Empfindungen regen sich aber, wenn der Verbrecher erst nach Jahren, und nachdem schon der Widerwille und Abscheu gegen ihn geschwächt ist, bestraft wird. Der Mensch ist von Natur gut und weichherzig. Der Verbrecher, gegen den er anfänglich Widerwillen und Abscheu empfand, erscheint ihm mit dem Lauf der Zeit als ein blos schwacher, gefallener Mensch. Mitleiden tritt an die Stelle des Widerwillens und Abscheus. Er ist in dieser Stimmung geneigt, die Gerechtigkeit des Staats und der Gesetze zu bezweifeln. Die Gesetze erscheinen ihm nicht kraftvoll, sondern schwach; die Gerichtshöfe nicht strenge und furchtbar, sondern sorglos und nachlässig. Er betrachtet die Strafe nicht als eine gewisse, unausbleibliche Folge des Verbrechens, und weifs oft nicht recht, was er daraus machen soll, dafs der Verbrecher erst nach so langer Zeit bestraft wird. —

Digitized by Google

So geht der Eindruck beinahe ganz verloren, den der Staat durch *öffentliche* Vollstreckung bürgerlicher Strafen auf die *Sinnlichkeit* der Volksmasse zu machen beabsichtigt, und auch das *Androhen* der Strafen wird dadurch unwirksam. —

Alle *angedrohte Strafen* sollen, vermöge ihres *speciellen* Zwecks, ein Gleichgewicht gegen die Neigung zum Verbrechen und gegen die Vortheile sein, welche sich der Verbrecher von der Ausführung des Verbrechens verspricht. Betrachtet nun der zu unrechtlichen Handlungen geneigte Verbrecher die angedrohte Strafe nicht als eine *unausbleibliche, unmittelbare* Folge des Verbrechens, so wird dieser Zweck gröfstentheils verfehlt. Die angedrohten Strafen hören dann auf, ein *Gleichgewicht* gegen die Neigung zum Verbrechen zu sein; wenigstens erscheinen sie dem Verbrecher nie so furchtbar und lebhaft, als es nach der Absicht des *Androhens* der Strafen geschehen sollte.

Sinnlichkeit reizt ihn zum Verbrechen. Er sieht die *vermeintlichen* Vortheile des beabsichtigten Verbrechens als gewifs, ganz nahe vor sich liegen; das Vollstrecken der angedrohten Strafe aber hält er noch für ungewifs, und ist überzeugt, dafs wenigstens in jedem Fall, selbst wenn er wirklich entdeckt werden sollte, zwischen der That und der Strafe noch immer eine grofse Kluft vorhanden bleibt, dafs die Strafe dem Verbrechen nicht unmittelbar folgt. Die als gewifs, ganz in der Nähe vor ihm liegenden vermeintlichen Vortheile des Verbrechens erscheinen ihm also *grofs*; die Strafen

Digitized by Google

aber, die er als ungewifs nur in weiter Entfernung erblickt, *klein* und unbedeutend, und das um so mehr, als es eine ausgemachte Wahrheit ist: dafs dem sinnlichen Menschen, *moralische* Gegenstände eben sowohl als *körperliche*, nach dem Verhältnifs der Entfernung verkleinert erscheinen.

Späte und langsame Vollstreckung der Strafen verfehlt also ihren eigenen Zweck, macht zugleich das Androhen der Strafen unwirksam, und vermehrt solchergestalt die Zahl der Verbrecher.

Leider ist es zeither auch unser Fall gewesen, dafs durch zu späte und langsame Vollstreckung der Strafen die Wirkung der angedrohten Strafen sehr merklich gehemmt worden ist.

Die in der Anlage No. 6 beigefügte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten Febr. 1799 rügt diesen Fehler unserer Criminalverfassung ganz vorzüglich, und befiehlt die Abstellung desselben sehr ernstlich. Die Vorschriften der Instruction vom 26sten Febr. 1799 sind daher mit darauf gerichtet, und es entsteht also wieder die Frage: ob und in wiefern durch dieselben diese Quelle der Vermehrung der Verbrecher bereits ganz oder zum Theil, *zweckmäfsig*, mithin nicht auf Kosten der Sache selbst verstopft sei?

Die *erste* in der nur gedachten Instruction deshalb §. 15 getroffene Verfügung, „nach welcher das „Beschwören des Werths der gestohlenen Sachen „in der Regel abgeschafft ist," halte ich, im Ganzen betrachtet, für zweckmäfsig. Durch die sonst nun er nothwendig erforderte eidliche Bestärkung

Digitized by Google

des *corporis delicti* ward der Gang der Criminalprocesse zum öftern ganz ohne Noth und Nutzen verzögert. Die Abschaffung derselben war wünschenswerth. Aber so *allgemein* als geschehen, konnte sie nicht abgeschafft werden; und dann mufste auch die Abschaffung, wenn der beabsichtigte Zweck vollständig erreicht werden sollte, *bestimmter* erfolgen. Sie ist zu *allgemein* abgeschafft, weil sie da, wo der Werth des Gestohlnen auf Bestimmung der Strafe wesentlichen Einflufs hat (wie zum Beispiel, wenn es zweifelhaft ist, ob der Werth des Gestohlnen 5 Rthlr. übersteigt oder nicht), unentbehrlich ist und bleibt, und nicht anders, als auf Kosten der materiellen Entscheidung abgeschafft werden kann; sie ist aber auch *zu unbestimmt* abgeschafft, weil diese Verfügung, in der festgesetzten Art, fast nie zur Ausführung kommen kann. Es wird nemlich alles von dem Umstande abhängig gemacht: ob der Bestohlene, welcher den Werth des Gestohlenen gewissenhaft anzeigt, von unbescholtenem Ruf, ob es eine glaubhafte Person sei oder nicht? Wer soll nun diese Frage entscheiden? Der Inquirent oder der Richter? und wessen Entscheidung soll den Vorzug haben? Beide kennen den Bestohlenen gemeinhin gleich wenig. Beide können es, ohne nähere Untersuchung, nur selten beurtheilen: ob der Bestohlene von unbescholtenem Ruf, ob es eine glaubhafte Person sei oder nicht? Untersuchungen aber können deshalb nicht angestellt werden, ohne die Sache nicht noch weitläuftiger zu machen, und eben daher kann auch von dieser unbestimmten

Digitized by Google

Verfügung in den wenigsten Fällen Gebrauch gemacht werden. Ihr Nutzen ist unter diesen Umständen bis jetzt sehr klein und unbedeutend.

Die *zweite* §. 16 enthaltene Verfügung, „nach „welcher es dem Ermessen des Richters überlassen „wird, die Untersuchung abzuschliefsen, wenn auch „noch Defensionalzeugen zu vernehmen sind, de„ren Abhörung nicht hat erfolgen können," trägt zur Beschleunigung der Criminalprocesse noch weniger bei. Zwei Fälle lassen sich hier nur denken. Die Umstände oder das *thema probandum*, worüber die Zeugen abgehört werden sollen, sind *entweder* erheblich *oder* unerheblich. Sind sie *unerheblich*, so wurde schon vormals der Abschlufs der Instruction darnach nicht aufgehalten; sind sie aber *erheblich*, so müfste der Richter den Beweis *entweder* als nicht geführt annehmen, *oder* er müfste die Richtigkeit alles dessen voraussetzen, was die Zeugen bekunden sollen. Das erstere würde *widerrechtlich* und hart gegen den Verbrecher, das zweite aber offenbar *gefährlich* für das Publicum sein. — Bis jetzt ist mir kein Fall vorgekommen, in welchem die Gerichtshöfe von dieser ihnen ertheilten Befugnifs, in einer oder der andern Art, Gebrauch gemacht hätten.

Die *dritte* §. 17 vorgeschriebene Beschleunigungsmaafsregel, „nach welcher die Untersuchung im„mer als abgeschlossen angenommen werden soll, „wenn der Verbrecher des Verbrechens, weshalb „er verhaftet worden, überführt oder geständig ist, „ohne die Untersuchung durch Ausmittelung meh-

Digitized by Google

„rerer Verbrechen aufzuhalten, deren der Verhaf-„tete *verdächtig* ist," würde freilich zur Abkürzung der Criminalprocesse führen; manche oft weitläuftige Untersuchung würde dadurch ganz vermieden werden. Aber sie ist für das Publicum *gefährlich*, und in dieser Rücksicht zweckwidrig. *Beschleunigung* der Strafe eines vielleicht nur geringen Verbrechens kann zweckmäfsig durch *Unterdrückung* gröfserer Verbrechen, deren ein Verbrecher *verdächtig* ist, nicht erkauft werden. Das geschieht aber, wenn man sich um die Ausmittelung der Verbrechen, deren der Verhaftete sonst verdächtig ist, gar nicht weiter bekümmern will, um ihn nur, eines ausgemittelten Verbrechens wegen, *bald* bestrafen zu können. Die Sicherheit des Publicums leidet hierunter, und die Sicherstellung desselben, als das endliche Ziel der ganzen Criminalverwaltung, wird nicht erreicht.

Ein Dieb, von welchem es ausgemittelt ist, dafs er nur *einmal* gestohlen hat, kann blofs mit der gesetzlichen Strafe belegt werden; bestätigt es sich aber bei einer näheren Untersuchung, dafs er sich *mehrerer* Diebstähle schuldig gemacht, dafs er einen Hang zum Stehlen hat, so berechtigt dies den Staat, wie ich im zweiten Theil dieser Schrift weiter auszuführen Gelegenheit haben werde, sich gegen die eingewurzelte Neigung desselben zum Verbrechen sicher zu stellen. Wie wichtig ist es also nicht für den Staat und die Sicherheit desselben: dafs Verbrechen, deren ein Verbrecher *verdächtig*

Digitized by Google

ist, nicht ununtersucht bleiben, nicht unterdrückt werden?

Die *vierte* §. 18 und 21 angeordnete Beschleunigungsmaafsregel setzt fest: „dafs in geringfügigen, leicht zu übersehenden Sachen die Zuordnung eines Vertheidigers gar nicht statt haben, auch nur in sehr wichtigen und verwickelten Sachen das Einbringen schriftlicher Defensionen nachgelassen, in der Regel aber solche vom Vertheidiger zu Protocoll gegeben werden sollen." Ich kann mich von dem Nutzen und der Rechtmäfsigkeit dieser Verfügung nicht überzeugen. Ein Vertheidiger oder Rechtsbeistand mufs billig niemanden entzogen werden; denn der Verdacht, auch eines unbedeutenden Diebstahls, ist für die Ehre, für das Glück, Fortkommen und den Wohlstand eines Menschen mit unendlich nachtheiligen Folgen verbunden. Ich gebe es zwar gern zu, dafs die *Vertheidigungen*, so wie sie jetzt zu den Acten kommen, oft, und sogar in der Regel, schlecht und ohne Nutzen für den Angeschuldigten sind. Einestheils folgt aber hieraus weiter nichts, als dafs man, wenn die Gebrechen der jetzigen Criminalverfassung aus dem Grunde geheilt werden sollen, auch in Ansehung der zuzuordnenden Vertheidiger auf zweckmäfsigere Maafsregeln bedacht sein müsse; und anderntheils erwäge man doch auch, wodurch man eigentlich so weit gekommen ist, dafs die Defensoren jetzt öfters entbehrlich scheinen. Nur durch die eben so gerechte als menschenfreundliche Vorschrift der Gesetze: dafs jede Untersuchung noth-

Digitized by Google

wendig mit der Defension des Angeschuldigten schliefsen müsse, ist man hauptsächlich im Stande gewesen, der Willkühr der Inquirenten Gränzen zu setzen, und ihre Aufmerksamkeit auf strengere Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten einigermaafsen anzustrengen. Beobachten sie gegenwärtig die gesetzlichen Formalitäten so sorgfältig, dafs der Vertheidiger nichts zu erinnern findet, und dafs eben darum seine Defension in der Regel wenig erhebliches enthalten kann; so vergesse man doch ja nicht: dafs dies ein Vorzug ist, der eben nur durch die eingeführte Nothwendigkeit der Defensionen hauptsächlich erreicht werden konnte, und der möglicher-, ich darf sagen wahrscheinlicherweise, mit der Beschränkung der Defensionsfreiheit wieder verloren gehen könnte und würde.

Was endlich die Defensionen *ad protocollum* betrifft, so finde ich darinn nur insofern eine Zeitersparung, als man bisher die Defensoren nicht mit Strenge zur Einhaltung der Defensionsfristen angehalten hat. Thut man letzteres durch zweckdienliche Maafsregeln, so wird der Defensionspunct beinahe eben so schnell berichtigt werden, wenn man auch, nach wie vor, schriftliche Defensionen zuläfst.

Dafs aber von schriftlichen Defensionen der beabsichtigte Zweck besser, als durch die Defensionen *ad protocollum*, zu erwarten sei, wird wohl niemand bezweifeln. Schon der Umstand: dafs es eine Hauptpflicht des Vertheidigers ist, die bei der Un-

Digitized by Google

tersuchung vorgefallenen Fehler und Irregularitäten des Inquirenten zu rügen, macht es sehr bedenklich, dergleichen Rügen, durch eben diesen Inquirenten, zu Protocoll nehmen zu lassen. —

Vielleicht würde der Ruhm der Preufsischen Criminaljustiz, bei Gelegenheit des Sieradzschen und Warthaschen Brandes, nicht in die Gefahr gerathen sein, in welcher er sich befand, wenn man *schriftliche* Vertheidigungen der Angeschuldigten zugelassen hätte. —

Die *fünfte* §. 19, 20 und 23 vorgeschriebene Beschleunigungsmaafsregel besteht darinn: „dafs nach „dem Schlufs der Instruction ein *status caussae* entworfen, solcher mit dem Verbrecher und dessen „etwanigen Vertheidiger durchgegangen, derselbe „demnächst auch von dem Referenten mit den Acten „sorgfältig verglichen, ergänzt und berichtigt werden, sodann aber bei Abfassung der schriftlichen „Relationen zum Grunde gelegt, und in den Relationen *nur der mit Gründen unterstützte Strafantrag* „formirt werden soll."

Insofern dieser *status caussae* blofs dazu dienen soll, den Inquirenten, am Schlufs der Untersuchung, zu einer nochmaligen vollständigen Übersicht der Sache zu veranlassen, und ihm Gelegenheit zu geben, die etwa noch vorhandenen Lücken der Untersuchung selbst zu bemerken, ohne erst ein mit Zeitverlust verbundenes *Resolutum* des erkennenden Richters zu erwarten: würde ich dabei nichts weiter zu erinnern wissen, als dafs es bei nicht weitläuftigen, leicht zu übersehenden Sachen, dieser

Digitized by Google

neuen, zu Verzögerungen Anlafs gebenden, *Förmlichkeit* kaum bedarf; dafs es aber bei wichtigen und verwickelten Sachen um so zweckmäfsiger sein dürfte, es, auch in Ansehung der Diebe und ähnlicher Verbrecher, bei der sonst üblichen *Specialinquisition* zu belassen, als solche in den Händen eines geschickten Inquirenten ganz unstreitig das beste Mittel ist und bleibt, den Inquisiten mit sich selbst in Widerspruch, und dadurch zum Geständnifs zu bringen.

Eine gut und vorsichtig angeordnete Specialinquisition in dem Sieradz- und Warthaschen Brandstiftungsfall würde höchst wahrscheinlich zu der Entdeckung geführt haben, dafs die Geständnisse der sämmtlichen Angeschuldigten unwahr, und die Übereinstimmung dieser Geständnisse blofs durch die zu raschen und unzeitigen Confrontationen aller Angeschuldigten hervorgebracht war. —

Insofern dahingegen jener *status caussae* zur Erleichterung der Arbeit des Referenten, und zur Beschleunigung der Untersuchungen dienen soll, kann ich mich von der Zweckmäfsigkeit desselben nicht überzeugen. Gesetzt auch, dafs der vom Inquirenten entworfene, vom Referenten mit den Acten sorgfältig verglichene, ergänzte und berichtigte *status caussae*, ganz ohne Nachtheil der materiellen Entscheidung einer Sache, bei Abfassung der schriftlichen Relation zum Grunde gelegt werden könnte: so ist es doch in die Augen leuchtend, dafs der Inquirent zur Anfertigung dieses *status caussae* eben so viel Zeit verwenden mufs, als der Referent dazu

Digitized by Google

gebraucht, um solchen aus den Acten zu extrahiren, und in seiner Relation vorzutragen. Ist es also nicht immer gleichviel, ob die Acten sich während dieser Zeit in den Händen des *Inquirenten* oder des *Referenten* befinden? Ich sollte es meinen; die Zeit aber, welche der Referent nun noch darauf verwenden mufs, den vom Inquirenten angefertigten *statum caussae* mit den Acten sorgfältig zu vergleichen, zu ergänzen und zu berichtigen, geht immer verlohren, und überdem leidet bei dieser Verfahrungsart das Materielle der Sache.

Es ist nemlich bei der jetzigen Einrichtung des Criminalwesens von besonderem Nutzen, dafs das Erkenntnifs nicht von eben der Person, welche die Untersuchung geführt hat, abgefafst wird, und nichts als dies trägt so sehr dazu bei, dafs *einseitige* Beurtheilung der Sache vermieden wird. — Das Erkenntnifs in der Sieradzschen Brandstiftungssache würde vielleicht nie gefällt worden sein, wenn es nicht die Untersuchungscommission selbst abgefafst, oder wenn die dringende Beschleunigung der Sache erlaubt hätte, dem Cammergericht die Acten mit dem Erkenntnifs zur ruhigen Prüfung und Erstattung eines rechtlichen Gutachtens vorzulegen. — Soll nun aber der Referent den *statum caussae* des Inquirenten zum Grunde legen, und thut er dies, so gehet dieser Nutzen beinahe ganz verloren. Der Referent wird nicht allein selbst, sondern auch das Collegium, dem der Vortrag geschieht, ganz unvermerkt in den Ideengang des Inquirenten geführt, und dadurch zur *Einseitigkeit*

Digitized by Google

der Beurtheilung ein sehr erheblicher Anlafs gegeben. —

Die Vorschrift, dafs der Referent die Richtigkeit des *status caussae* sorgfältig prüfen soll, sichert gegen diese Besorgnifs nicht. Der *status caussae* kann *in gewisser Art richtig*, und doch *einseitig* sein, und zur einseitigen Ansicht der Sache Anlafs geben. Wer es weifs, wie oft man, erst bei eigener Bearbeitung einer Sache, die Fehler eines andern entdeckt, die man bei der blofsen Prüfung, *ohne selbst die Feder anzusetzen*, nicht bemerkt haben würde, dem wird meine Besorgnifs weder gesucht noch unerheblich scheinen.

Nun denke man sich aber vollends die Sache in den Händen eines flüchtigen, minder gewissenhaften Referenten, und das Resultat aller dieser Betrachtungen wird unmöglich ein anderes sein können: als dafs die Vorschrift wegen des *status caussae*, von der ich schon oben gezeigt habe, dafs sie zur Beschleunigung der Sache nichts beiträgt, der materiellen Entscheidung höchst nachtheilig werden kann.

Der übrigen mit dieser Verfahrungsart verbundenen Inconvenienzen: dafs die Acten des Spruchcollegii unvollständig bleiben; dafs die Bestätigung der Criminalurthel erschwert wird; und dafs der Inquisit ein *unvollständiges* Urthel erhält, welches er und sein Defensor, ohne Einsicht der Acten, nicht verstehen und beurtheilen können, will ich gar nicht einmal erwähnen. —

Die meisten unsrer Gerichtshöfe haben diese

Digitized by Google

Inconvenienzen so sehr gefühlt, dafs nur die allerwenigsten von der den Referenten ertheilten Befugnifs, den vom Inquirenten entworfenen *statum caussae* bei ihren Relationen zum Grunde zu legen, Gebrauch gemacht haben. Zugleich aber mufs ich auch gestehen, dafs ich bisher beinahe noch gar keine andere, als schlecht und flüchtig gearbeitete *status caussae* gesehen habe. Hauptsächlich mag dies mit darinn seinen Grund haben, dafs die Inquirenten das Anfertigen derselben als einen *Hofedienst* ansehen, welchen sie dem Referenten leisten sollen, ob ich gleich nicht leugnen will, dafs sie auch oft der Sache nicht gewachsen sind.

Die *sechste* §. 22 und 23 vorgeschriebene Beschleunigungsmaafsregel besteht darinn: „dafs es „dem Ermessen des Dirigenten des Spruchcollegii „überlassen bleiben soll, ob in der Sache münd„lich oder schriftlich zu referiren sei, und ob es „der Ernennung eines Correferenten bedürfe oder „nicht, mit der ertheilten Erlaubnifs, dafs der Re„ferent seine Relation dem Correferenten zustellen „kann, damit dieser nicht besonders zu referiren „brauche, sondern nur seine Bemerkungen hinzu„fügen könne."

Auch diese Beschleunigungsmaafsregel, insofern sie wirklich als eine solche betrachtet werden kann, scheint mir auf Kosten der *materiellen* Entscheidung der Sache angeordnet zu sein. Ein *mündliches* Referiren in Criminalsachen würde ich *nie* gestatten. Auch bei dem gewissenhaftesten Referenten ist das Arbeiten mit der Feder in der Hand ganz etwas

Digitized by Google

andres, als das Lesen der Acten, um einen blofs mündlichen Vortrag daraus zu halten. Bei jenem bieten sich oft und fast immer Bedenken zur Prüfung dar, welche bei dem blofs mündlichen Vortrage gar leicht übersehen werden.

Wie gefährlich ist aber nicht vollends das mündliche Referiren eines flüchtig und oberflächlich arbeitenden Referenten? Bei der schriftlichen Ausarbeitung wird er gewissermafsen gezwungen, dem Collegio wenigstens so viel vorzutragen, dafs dieses zu näheren Fragen, zum Nachschlagen und zur Einsicht der Acten veranlafst wird. Wie sehr werden diese Veranlassungen vermindert, wenn das Collegium weiter nichts von der Sache erfährt, als was das flüchtige Lesen der Acten in dem Gedächtnifs eines leichtsinnigen Referenten zurückgelassen hat? Beim schriftlichen Referiren mufs sich auch der leichtsinnigste Referent schon darum der Treue und Vollständigkeit mehr befleifsigen, weil seine schriftliche Relation bei den Acten bleibt, und er, wenn Flüchtigkeiten und Unvollständigkeiten ihm einmal zur Last gelegt werden, aus jener Arbeit immer controllirt und überführt werden kann. Diese Controlle hat er aber gar nicht zu scheuen, wenn auf seinen blofs mündlichen Vortrag die Sache abgeurtheilt ist. Denn wer kann es ausmitteln, ob er vollständig vorgetragen, oder ob das Collegium seinen vollständigen Vortrag überhört, oder auch das nicht betrachtete Factum als unerheblich verworfen habe?

Es giebt in Criminalsachen, und besonders

Digitized by Google

auch bei Diebstählen, keine *Bagatellsachen.* Der Nachtheil eines unrichtigen Criminalurthels läfst sich gar nicht berechnen. Der *gute Ruf des Angeschuldigten,* und also der gröfste Theil seines Lebensglücks, stehet einerseits, und andrerseits die *Sicherheit des Publicums* auf dem Spiel. Beides kann nie als *Bagatellsache* betrachtet werden, und wie läfst es sich also vertheidigen: dafs man Criminalsachen als Bagatellen, mit *mehrerer* Leichtigkeit als Civilsachen, behandeln will, um sie nur *bald* abzumachen?

Eher läfst es sich vertheidigen und rechtfertigen: dafs nicht in allen Sachen *zwei* Referenten ernannt werden sollen, ob ich gleich aufrichtig gestehe, dafs mir das ununterbrochene Verfahren der Criminaldeputation des Cammergerichts weit vorzüglicher zu sein scheint, nach welchem in allen Sachen Re- und Correferenten bestellt, erstere aber, bei minder wichtigen Sachen, aus der Zahl der Referendarien erwählt werden.

Der jetzige verdienstvolle Cammergerichts-Präsident von Kircheisen verbindet hiermit noch die Maafsregel: dafs er sich selbst in fast allen den *Referendarien* zugeschriebenen Sachen zum Correferenten ernennt. An Verschleppung oder Verzögerung der Sache ist also gar nicht zu denken, und so wird *Beschleunigung* und *gründliche Bearbeitung der Sachen* mit der *Bildung geschickter Criminalrichter* verbunden.

Die Verfügung, dafs der Referent seine Relation dem Correferenten zustellen soll, damit dieser

Digitized by Google

nicht besonders zu referiren brauche, sondern nur seine Bemerkungen hinzufügen könne, enthält übrigens nichts *neues*. Es ist solches schon immer geschehen, und kann mithin auch, als eine *neue* Beschleunigungsmaafsregel, nicht angesehen werden.

Die *siebente* §. 25 vorgeschriebene Beschleunigungsmaafsregel: „dafs der Referent seine Arbeit „binnen 8 bis 14 Tagen, der Correferent aber im„mer binnen 8 Tagen abliefern soll," ist an sich vollkommen gut und zweckmäfsig. Thätige Dirigenten der Spruchcollegien gestatteten ihren Referenten und Correferenten indessen auch schon vormals keine pflichtwidrige Verschleppung der ihnen distribuirten Sachen. Auf den Eifer und die Thätigkeit derselben wird es auch noch ferner ankommen; denn jene Vorschrift ist übrigens von der Art, dafs sie, ohne eine sorgfältige und ununterbrochene Controlle der Dirigenten der Spruchcollegien und der höhern Behörden, keine mehrere Wirkung verspricht, als alle andere in den Civil- und Criminalgesetzen bestimmte Fristen.

Die *achte* §. 28 und 29 vorgeschriebene Beschleunigungsmaafsregel, „nach welcher die Frist „zur Einlegung des Rechtsmittels der weitern Ver„theidigung auf *drei Tage* eingeschränkt, und fest„gesetzt wird, dafs *Verschärfung* des Erkenntnisses „der ersten Instanz erfolgen soll, wenn ein verur„theilter Dieb, ohne hinlänglichen Grund, sich des „Rechtsmittels der weitern Vertheidigung bedient," kann ich nicht als eine zweckmäfsige Beschleunigungsmaafsregel anerkennen.

Digitized by Google

Die Einschränkung der sonstigen *zehntägigen* Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung auf eine *dreitägige* Frist ist zu unbedeutend, als dafs ich darüber etwas zu sagen hätte. Dagegen ist der übrige Theil dieser Verfügung von der äussersten Wichtigkeit. Es streitet mit allen rechtlichen Grundsätzen, und mit der ganzen Analogie der Rechte: dafs ein Erkenntnifs, auf das eingewandte Rechtsmittel dessen, der sich durch den Ausspruch zu hart bestraft glaubt, blofs darum, weil er sich hierunter irrt, noch mehr verschärft werden solle. Die bei einigen Gerichtshöfen in Civilprocessen eingeführten, mit Recht verhafsten *Succumbenzgelder* sollen zwar als die Strafe eines ohne hinlänglichen Grund eingewandten Rechtsmittels angesehen werden. Aber sind sie es denn auch wirklich? Wer es weifs, wie verschieden oft die Meinungen der Richter in einzelnen Rechtsfällen sind, und dafs oft auch das letzte Erkenntnifs *materialiter* sehr unrichtig sein kann, wenn es gleich *formaliter* unumstöfslich und unabänderlich ist, der wird dies wohl nicht behaupten wollen. Und nun denke man sich den grofsen Unterschied zwischen Civil- und Criminalgesetzen. Letztere können ihrer Natur nach nicht so bestimmt sein, als die ersten. Auch der beste Criminalcodex mufs der Willkühr des Criminalrichters einen weit gröfsern Spielraum überlassen. Wie verschieden sind also in Criminalfällen nicht die Meinungen der Richter, und wie besonders verschieden müssen sie nicht bei der *unbestimmten* Fassung der Circular-

Digitized by Google

verordnung vom 26sten Februar 1799 ausfallen? Kann man es also unter diesen Umständen einem Angeschuldigten wohl verdenken, wenn er gegen das erste Erkenntnifs ein Rechtsmittel einwendet? kann man ihn deshalb *mit Recht* bestrafen, und sein ohnedem von so vielen zufälligen Umständen abhängiges Schicksal auch noch von dem zufälligen Umstande abhängig machen: ob der Richter der zweiten Instanz zu strengeren oder gelinderen Meinungen geneigt ist? Ich kann mich davon nicht überzeugen, und halte diese Strafe mit dem D. Grollmann zu Giefsen für äufserst hart, und schon in dieser Rücksicht unzweckmäfsig.[49])

---

[49]) Er drückt sich darüber in nachstehender Art aus: „Unmöglich kann ich es billigen, dafs die ohne hinreichenden Grund geschehene Einwendung eines Rechtsmittels „wider das eröffnete Urthel als Grund betrachtet werde, „aus welchem eine erhöhte Strafbarkeit des Diebes abzuleiten sei. Man kann es dem Verbrecher nicht verdenken, „wenn er, zumal wo das Gesetz, *wie hier*, die Bestimmung der Quantität und Qualität der Strafe dem Ermessen „des Richters überläfst, durch die Ergreifung eines Rechtsmittels, sich vielleicht von einem Theile der zuerkannten „Strafe zu befreien sucht, und wer möchte es einem Verbrecher zurechnen, dafs er, auch bei einer gerechten willkührlichen Strafe, zur Beurtheilung dieser Gerechtigkeit „derselben, nicht durchaus bei seinem individuellen Urtheile gerade dieselben Gesichtspuncte auffafste, wie der „die Strafe bestimmende Richter? Man würde zum we-

Digitized by Google

Sie ist es aber auch noch in einer andern Rücksicht. An und für sich wird sich dadurch der verschmitzte Verbrecher von der Einlegung des Rechtsmittels nicht abhalten lassen. Er handelt gemeinhin, ohne weitere Rücksicht, nach dem Grundsatz: Zeit gewonnen, viel gewonnen, und der Zweck jener Verfügung wird also in den wichtigsten Fällen verfehlt. Minder gefährliche und weniger verschmitzte Verbrecher aber leiden darunter, besonders wenn sich der die Untersuchung führende Richter die Arbeit der Instruction eines Rechtsmittels ersparen will, oder Bedenken trägt, die von ihm in der ersten Instanz instruirten Acten den höhern Behörden vorzulegen, mithin, wie es gewifs nicht selten geschieht, die ihm übertragene Verwarnung *übertreibt*, und dadurch den Verbrecher von Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Erkenntnifs abhält, welches in den höhern Instanzen zu seinem Vortheil hätte geändert werden können.

Zwangsmittel dieser Art sind widerrechtlich, wie ein jeder zugestehen wird; sie sind aber bei jener Verfügung gar nicht zu vermeiden, und von derselben unzertrennlich.

„nigsten alsdann voraussetzen müssen, *dafs der Verbrecher „ein eben so grofser Criminalist wie der Richter gewesen „sein müsse.*"

Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. Ersten Theils drittes Stück. Seite 8 der Miscellen.

Digitized by Google

Die *neunte* und letzte §. 27. 31 und 35 vorgeschriebene Beschleunigungsmaafsregel bezieht sich endlich auf das Verfahren bei Einsendung der Erkenntnisse zur Bestätigung, und auf die *Einschränkung der höheren Confirmationen.*

Ich behalte mir vor, vielleicht in einer andern besondern Schrift das Unzweckmäfsige dieser vermeintlichen Beschleunigungsmaafsregel ausführlich zu zeigen, und darzuthun: dafs der Nutzen der höheren Bestätigungen, wenn sie nach richtigen Grundsätzen angeordnet sind, alle etwanige damit verbundene, leicht zu hebende Inconvenienzen sehr weit überwiegt; hier bemerke ich für jetzt nur: dafs das, was deshalb in der Circularverordnung enthalten ist, ohne eine gänzliche Störung des Ganges der Geschäfte gar nicht zur Ausführung hat gebracht werden können, und dafs man daher genöthigt gewesen ist, die Ausführung jener Verfügungen zu suspendiren.

Es ergiebt sich aus dem allen von selbst, wie wenig zeither auch die oben angegebene *dritte Hauptquelle des Uebels* verstopft worden ist, und dafs solche weit tiefer liegen müsse, als dafs sie durch dergleichen *Palliative* verstopft werden könnte.

Die Erfahrung scheint zwar diesem Behaupten zu widersprechen. Ich selbst kann nicht leugnen, was die *Proceſstabellen* aufs vollständigste, ganz unwidersprechlich beweisen: dafs nemlich die Criminaluntersuchungen jetzt, gegen vormals, ganz ohne Vergleich schneller betrieben und beendigt werden.

Digitized by Google

Aber man glaube doch ja nicht, dafs das Publicum dies jenen Verfügungen zu verdanken habe. Es hat es blofs und allein dem glücklichen Umstande zu danken: dafs Se. Majestät Allerhöchstselbst, überzeugt von der Unvollkommenheit der gegenwärtigen Criminalverfassung, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung ganz vorzüglich gerichtet haben. Aufgemuntert und angefeuert durch diese Aufmerksamkeit, und durch den auf das nachdrücklichste verkündigten Willen des Monarchen, haben die höheren Staatsbehörden ihre Aufsicht auf die Verwaltung des Criminalwesens verdoppelt. Dieser Eifer hat sich weiter herab bis zu den einzelnen Gerichtshöfen und, Inquirenten verbreitet. Man hat aufgehört, die Criminalsachen so ganz als *Nebensachen* zu betrachten und zu behandeln. Der Wunsch, durch Fleifs und Pflichtmäfsigkeit die erhabenen Absichten des Monarchen erfüllen zu helfen, und das Bewufstsein einer sorgfältigen, ununterbrochenen Controlle der höheren Behörden, verbunden mit der Furcht vor einer strengen Censur und Bestrafung, haben eine Thätigkeit hervorgebracht, welche schon jetzt die wohlthätigsten Früchte hervorbringt, und mehr wie alles den unstreitig richtigen Satz bestätigt: *dafs strenge Aufsicht von oben herab es vorzüglich ist, durch welche eine zweckmäfsige Handhabung der Criminalgesetze erreicht werden kann, und dafs, durch diese strenge Aufsicht, selbst mangelhafte und unzweckmäfsige Gesetze zu dem Zweck führen, der, ohne jene Aufsicht,*

Digitized by Google

selbst von den besten Gesetzen nicht erwartet und erreicht werden kann.

Von dieser Seite betrachtet mufs ich selbst den Verordnungen vom 26ften Febr. 1799, wenn ich gleich dem *materiellen Inhalt* derselben keinen Antheil an der jetzigen Beschleunigung der Criminalprocesse einräumen kann, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dafs ihre Existenz von grofsem Nutzen für die Sache gewesen ist. Diese Verordnungen und zugleich die fortgesetzten Arbeiten an einer bessern Criminalprocefsordnung, und an zweckmäfsiger Einrichtung der Gefangenanstalten, von welchen das ganze Publicum Kenntnifs hat, und woran es so warmen Antheil nimmt, belehrten die Criminalrichter, mit welchem Eifer und Ernst der Monarch sowohl als die höheren Staatsbehörden jetzt eine für die Menschheit so wichtige Sache betreiben. Dieser Eifer wurde allgemein rege, und auch ich habe, durch ehrfurchtsvolle Empfindung und Anerkennung der so höchstwohlwollenden Gesinnungen des Monarchen nicht minder, als durch eigenes Pflichtgefühl und Patriotismus angetrieben, alles was in meinen Kräften stand, und wozu ich bei Einsendung der Acten zur Confirmation so mannichfaltige Gelegenheit hatte, gewirkt, und mir angelegen sein lassen, diesen Eifer zu beleben und zu erhalten. Unterstützt durch die Thätigkeit und den unermüdeten Eifer des verdienstvollen Geheimen-Ober-Tribunalraths Schröner, habe ich auf das Benehmen und auf die Betriebsamkeit der inquirirenden und erkennenden Rich-

Digitized by Google

ter aufs sorgfältigste geachtet. Den zweckmäfsiger eingerichteten Criminalprocefstabellen habe ich eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und keine schickliche Gelegenheit vorbeigelassen, Beifall oder Mifsbilligung zu äussern, Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit zu rügen und zu bestrafen, um so die jetzt aufwachende Thätigkeit, und den Eifer für eine so wichtige Sache, immer gleich lebhaft und warm zu erhalten. Ich darf mir und der Art meiner Dienstverwaltung einen Antheil an dem jetzigen *etwas* besseren Gange der Criminalprocesse dreist zuschreiben, und ich kann es ohne Unbescheidenheit um so mehr thun, als es niemand inniger als ich selbst empfinden kann, wie wenig das, was ich gethan habe, gegen das ist, was möglicherweise hätte geschehen können. —

Nach dem, was ich bisher vorgetragen und nun zureichend erwiesen zu haben glaube, hat also das in sichtbarer Progression noch täglich zunehmende Vermehren der Zahl der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums hauptsächlich seinen Grund:

1. in mangelhaften Strafgesetzen;
2. in der unzweckmäfsigen Einrichtung der Gefangen- und Strafanstalten, und endlich
3. in der oft zu lange verzögerten Bestrafung der Verbrecher,

und es kömmt solchemnach darauf an: dafs von Seiten der Justiz ernstlich darauf gedacht werde, diesen *drei in ihrem Gebiet entspringenden Hauptquellen*

Digitized by Google

des Übels besser und wirksamer, als bisher geschehen ist, Einhalt zu thun. Sie wird dadurch nicht blofs ihren eigenen speciellen Pflichten ein Genüge leisten, sondern es wird dies auch auf die Verstopfung der *auf fremdem Gebiet*, besonders *auf dem Gebiet der Policei, entspringenden Quellen des Übels*, von den wohlthätigsten Folgen sein, und die Verbesserungen, welche auch hier höchst nöthig sind, sehr merklich erleichtern.

Nach meinem vormals entworfenen Plan wollte ich es wagen, Vorschläge zur zweckmäfsigen Verstopfung *sämmtlicher drei auf dem Gebiet der Criminaljustiz entspringenden Hauptquellen* des Übels zu thun, indem mich, nach der damaligen Verfassung, nach welcher die *Concurrenz* bei der Gesetzgebung im Criminalfach zu dem Amt und zu den Pflichten des *Chefs des Criminaldepartements* gehörte, der Vorwurf einer unbefugten Anmaafsung dabei nicht treffen konnte. Jetzt aber, da alles, was zur Gesetzgebung gehört, ausser dem Wirkungscreise des Ministers des Criminaldepartements liegt, ziehe ich mich bescheiden in die mir angewiesenen Gränzen zurück, und werde meine unmaafsgeblichen Verbesserungsvorschläge hauptsächlich nur auf die *zweite Hauptquelle* des Übels, auf die Verbesserung der Gefangen- und Strafanstalten, einschränken.

Denn auch das Verstopfen der *dritten Hauptquelle* des Uebels, ich meine die Einführung einer schnelleren Bestrafung der Verbrecher, gehört zur Gesetzgebung. Die Gesetze, und namentlich die

Digitized by Google

Criminalordnung, müssen dazu zweckdienliche Vorschriften enthalten.

Soll ich indessen die Maafsregeln, welche mir die zweckmäfsigsten und nothwendigsten zu sein scheinen, um jene *drei Hauptquellen* des Übels zu verstopfen, wenigstens im allgemeinen angeben, ohne mich auf specielle Vorschläge über die Art ihrer Ausführung einzulassen, als welche, wie gesagt, ausser dem mir angewiesenen Wirkungscreise liegen: so rechne ich dahin vorzüglich nachstehende *sechs allgemeine Maafsregeln*, und zwar

I.

Eine durchgängige Einführung zweckmäfsig eingerichteter gemeinschaftlicher Inquisitoriate.

Die kleinen Jurisdictionsbezirke der einzelnen Patrimonialgerichte stehen mit den Kosten, welche die Anlegung zweckmäfsiger Aufbewahrungsgefängnisse bei jedem einzelnen Patrimonialgericht verursachen würde, in einem so offenbaren Mifsverhältnifs, dafs die höhern Behörden immer sehr zufrieden sein müssen, wenn nur irgend eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Gefangenen an jedem Ort vorhanden ist. Auf die wesentlichen Haupterfordernisse zweckmäfsig eingerichteter Aufbewahrungsanstalten kann und wird also dabei nicht Rücksicht genommen, und schon von dieser Seite ist die Einführung gemeinschaftlicher Inquisitoriate höchst nöthig, und bei einer vollständigen Verbesserung des Criminalwesens unentbehrlich.

So erheblich indessen auch dieser Nutzen der gemeinschaftlichen Inquisitoriate ist; so ist es doch

Digitized by Google

bei weitem noch nicht der erheblichste Vortheil, welcher davon zu erwarten stehet, und nur durch sie allein erreicht werden kann. Ich rechne zu den anderweitigen, noch erheblicheren Vortheilen besonders:

1. *dafs nur durch Einführung der Inquisitoriate durchgängig eine solche Verwaltung der Criminaljustiz möglich gemacht werden kann, welche Schnelligkeit und Gründlichkeit mit einander verbindet.*

Die wenigsten Gerichtshalter der Patrimonialgerichte wohnen an dem Ort des Gerichts. Sie müssen zu jedem abzuhaltenden Termin eine Reise, oft von mehreren Meilen, machen, und können sich, wenn die Untersuchung nur irgend weitläuftig ist, nicht so lange von ihren übrigen Geschäften abmüssigen, um solche hintereinander zu führen und zu beenden. Der *schnelle Gang* der Untersuchung leidet hierunter, und überdem ist der Gerichtshalter fast immer dabei interessirt, in seinen übrigen Geschäften, durch dergleichen Untersuchungen, so wenig als möglich gestört zu werden. Er verwendet also nur selten die gehörige Zeit und Mühe darauf, und so leidet auch die *Gründlichkeit* der Untersuchung.

Diese leidet aber auch noch in einer andern Rücksicht. Die einzelnen Gerichtshalter haben nur selten Gelegenheit Untersuchungen zu führen, und denken gemeinhin an ein fortgesetztes theoretisches Studium des Criminalrechts eben so wenig, als sie Gelegenheit haben, sich im Criminalfach practisch zu üben und zu vervollkommnen. Die meisten

Digitized by Google

Untersuchungen bei den Patrimonialgerichten sind daher nichts, als Probestücke eines Anfängers. Gründlichkeit und Zweckmäfsigkeit sucht man darinn fast immer vergebens.

Bei gröfsern gemeinschaftlichen Inquisitoriaten ist das ganz anders. Der *Inquisitor Publicus* wird mit mehr Behutsamkeit und Vorsicht erwählt, er ist immer bei dem Inquisitoriat gegenwärtig, er widmet sich den Untersuchungsgeschäften ausschliefslich, und erhält, ..durch tägliche Übung, eine practische Ausbildung und Vervollkommnung, die man von einzelnen Gerichtshaltern weder verlangen noch erwarten kann. — Hier kann *Schnelligkeit* und *Gründlichkeit* der Untersuchung statt haben, und mit einander verbunden sein.

2. *Nur durch Einführung der Inquisitoriate kann man es dahin bringen, dafs die Verbrecher nicht straflos bleiben.*

So bald eine Untersuchung irgend weitläuftig wird, ist sie dem Jurisdictionsberechtigten eben so lästig als den Unterthanen; ersterem wegen der Untersuchungskosten, und den letzteren wegen des Bewachens der Verbrecher. Ein nicht ganz wohlhabender Gutsbesitzer kann durch eine einzige weitläuftige Untersuchung auf mehrere Jahre zurückgesetzt, und durch dergleichen Untersuchungen ruinirt und an den Bettelstab gebracht werden. Mir sind Fälle bekannt, in welchen die Untersuchungskosten, die dem Gutsbesitzer zur Last fielen, weit mehr betrugen, als seine sämmtlichen jährlichen Einkünfte, wovon er mit seiner ganzen Fa-

Digitized by Google

milie leben sollte. — Ist es da Wunder, wenn die Flucht der Verbrecher, besonders der Diebe, denen man das gestohlene Gut einmal abgenommen hat, auch noch auf andere Art begünstigt wird, als es ohnehin durch die ganz unhaltbaren Gefängnisse und nachlässige Bewachung der Verhafteten geschiehet? Nein! in der That nicht, und die Erfahrung bestätigt es daher auch unwidersprechlich, dafs wirklich dergleichen höchst verderbliche und gefährliche Begünstigungen und Nachsichten statt haben. Aus den Patrimonialgerichten gehen fast gar keine Straferkenntnisse zur Bestätigung ein. Man siehet dergleichen höchst selten, und doch ist auf dem Lande gewifs mehr Gelegenheit zum Stehlen als in den Städten, und es wird dort gewifs auch mehr gestohlen, als in den Städten. Aber man läfst Diebe und andere Verbrecher ungestraft laufen. —

3. *Ohne Inquisitoriate ist es nicht möglich, die gefährlichsten Verbrecher, besonders Diebe und Räuber kennen zu lernen, gegen welche der Staat sich sicher zu stellen Ursach hat.*

Ein Vagabonde kann nach der jetzigen Verfassung funfzig und mehr Diebstähle begangen haben, ja sogar schon mehrmals bestraft sein, ohne dafs ihn die Strafe des *wiederholten* Diebstahls trifft. Ein jeder einzelner Jurisdictionsberechtigter läfst ihn, um nur Kosten und Beschwerlichkeiten zu vermeiden, entweder policeimäfsig mit einigen Prügeln, oder durch seinen Gerichtshalter so gelinde als möglich abstrafen. Kaum gehet er eine Meile wei-

Digitized by Google

ter, so bricht er wieder ein und stiehlt aufs neue. Hier hat er dasselbe Schicksal, und so kann ein solcher Mensch eine ganze Provinz plündern, ohne in eine Festung oder in ein Zuchthaus zu kommen, und ohne dafs daran gedacht werden kann: ob nicht die Sicherheit des Staats Landesverweisung oder Einsperrung eines solchen Vagabonden in eine Besserungsanstalt erfordert.

Ein solcher Verbrecher braucht indessen nicht einmal ein Vagabonde im eigentlichen Sinn des Worts zu sein. Schäfer, Dienstknechte, Instleute, Handwerker und mehrere andere Bewohner des platten Landes, welche öfters aus einer Jurisdiction in die andere ziehen, kommen eben so gut weg. —

Nur durch Einführung der Inquisitoriate kann dem vorgebeugt werden. Sie können leichter unter sich, mit den Strafanstalten, mit den Landräthen und allen übrigen Policeibehörden ihres Districts in Verbindung gesetzt werden. Sie können sich durch selbige die Signalements der Verbrecher verschaffen, und auch andere zweckmäfsige Vereinigungen zum allgemeinen Besten mit denselben treffen, woran die einzelnen Jurisdictionarien nie denken können. Sie allein können die Diebesverbindungen ganzer Districte kennen lernen, und in ihrem Departement kann also ein Verbrechen um so schwerer ungestraft wiederholt werden, als ein jeder Bewohner des platten Landes, wenn es blofs auf Ablieferung des Verbrechers an das Inquisitoriat ankömmt, sehr bereit und geneigt ist, ihn an-

Digitized by Google

zuhalten, statt dafs es fast immer unterbleibt, wenn es auf ein Bewachen und auf Herbeischaffung der Untersuchungskosten ankömmt.

4. *Nur durch Einführung der Inquisitoriate ist eine vollständige und zweckmäfsige Controlle der Oberbehörden bei Verwaltung der Criminaljustiz des platten Landes zu erhalten.*

Bis jetzt giebt es für die Verwaltung der Criminaljustiz bei den einzelnen Justitiariaten keine andere Controlle, als die, welche bei Gelegenheit der Confirmationen, und bei der halbjährlichen Einsendung der Criminalprocefstabellen statt hat. Dafs dieses aber eben so gut ist, als wenn gar keine Controlle geführt würde, ergiebt sich schon aus dem oben gesagten, indem von den Untergerichten fast gar keine Erkenntnisse zur Confirmation einkommen, und auch die Tabellen fast nie einer geschwebten oder noch schwebenden Untersuchung erwähnen.

Mit Justizvisitationen kann man sich eben so wenig helfen. Sie führen bei einzelnen Justitiariaten zu nichts, und werden daher auch nicht angestellt. Die Verwaltung der Criminaljustiz auf dem platten Lande ist also ganz ihrem Schicksal überlassen, und so wird sie denn auch jetzt auf eine Art verwaltet, dafs wenn es auf die Aufgabe einer recht schlechten Verfassung des Criminalwesens ankäme, man das Muster dazu aus den Provinzen nehmen müfste, in welchen noch keine Inquisitoriate eingeführt sind. —

Die Kosten der Einführung und Erhaltung der

Digitized by Google

Inquisitoriate können übrigens nie von solchem Belang sein, dafs sie einen Einwand gegen so wohlthätige Anstalten abgeben könnten, wenn überhaupt auch ein vom Kostenbetrag entnommener Einwand dann Rücksicht verdiente, wann von einer *nothwendigen* Staatseinrichtung die Rede ist.

Der in einzelnen Aufbewahrungsgefängnissen, in welchen die Gefangenen nicht zur Arbeit angehalten werden können, fast immer sehr kostbare Unterhalt der Gefangenen kann und wird in zweckmäfsig eingerichteten Inquisitoriaten wenig oder nichts kosten. Die meisten Gefangenen sind junge, rüstige Leute, und es fällt beinahe ins Lächerliche, dafs diese, bei irgend einiger Ordnung und Aufsicht, nicht wenigstens soviel sollten verdienen können, als zu ihrem im Gefängnifs doch immer nur eingeschränkten Unterhalt erfordert wird. Es kömmt also bei der Sache hauptsächlich nur auf Anschaffung und Einrichtung der nöthigen Gebäude, und auf Salarirung der erforderlichen Officianten an. In den älteren Provinzen glaube ich, dafs es weniger an den nöthigen Gebäuden, als an einer zweckmäfsigen Vertheilung der vorhandenen Gebäude unter die verschiedenen Classen der Gefangenanstalten fehlt. Gesetzt aber, dafs es hier und da auch wirklich ganz an denselben fehlte, und man sich durch die neu angelegten Landarmenhäuser nicht helfen könnte; so kann es doch wohl nicht das mindeste Bedenken haben, dafs der Staat hier so gut, als bei dem Etablissement der

Digitized by Google

Landarmenhäuser, zutreten würde, wenn anders die den Criminal- und Gefangenanstalten schon gewidmeten Fonds zu Etablissements dieser Art wider Vermuthen nicht zureichend sein sollten. Selbst die Stände und die Einsassen würden, wenn man die Bedingungen irgends billig machte, und ihre gewifs nützliche Concurrenz bei der Sache nicht ganz entfernen wollte, mit eben der Bereitwilligkeit zu den Etablissements und Unterhaltungskosten der Inquisitoriate Beiträge geben, als sie es bei Etablirung der Landarmenhäuser mit löblichem Patriotismus so freigebig gethan haben, dafs, wenn sie zur Unterhaltung der Inquisitoriate nur die jährlichen Überschüsse der Landarmenhäuser verwenden wollten, solche dazu gewifs noch lange nicht bis zur *Hälfte* erforderlich sein würden; so dafs also diese Beiträge für die einzelnen Jurisdictionarien, Kämmereien und Ämter nie lästig und drückend werden könnten.

II.

Rechne ich zu diesen allgemeinen Maafsregeln *eine vollständige Verbesserung und zweckmäfsige Einrichtung aller unserer Gefangen- und Strafanstalten.*

Ich habe schon oben gesagt, dafs ich hierüber specielle Vorschläge thun würde. Sie sind der Hauptzweck dieser Schrift, und werden den zweiten Theil derselben ausmachen, daher ich denn hier darüber nichts weiter zu bemerken habe.

Digitized by Google

III.

Rechne ich zu diesen allgemeinen Maafsregeln *die Abfassung einer vollständigen und zweckmäfsigen Criminalordnung.*

Die Criminalordnung von 1717 gehört ganz unstreitig zu unsern vorzüglichsten älteren Criminalgesetzen; indessen ist nicht zu leugnen, dafs sie bei dem allen sehr unvollständig ist, und dafs auch verschiedene darinn enthaltene Vorschriften den jetzigen Zeitumständen nicht mehr angemessen sind. Man hat sich hier und da schon durch einzelne specielle Verfügungen, Zusätze und Abänderungen zu helfen gesucht; inzwischen sind dadurch die eigentlichen Mängel und Unvollständigkeiten der alten Criminalordnung noch lange nicht gehoben. Manches Gute derselben ist dadurch vielmehr unanwendbar gemacht worden, und die Einheit und Uebereinstimmung mit dem Ganzen, welche bei Gesetzen dieser Art so höchst nöthig und wichtig ist, hat durch die vielen einzelnen, sich nicht immer consequent gebliebenen, Verfügungen ganz offenbar gelitten. —

Das Bedürfnifs einer bessern und vollständigen Criminalordnung ist allgemein anerkannt, und ich brauche also darüber um so weniger noch weiter etwas zu sagen, als wirklich schon daran gearbeitet wird. Ich vereinige blofs meinen Wunsch mit den Wünschen vieler Patrioten, dafs diese Arbeit ihrem wohlthätigen Zweck ganz vollkommen entsprechen möge.

Digitized by Google

IV.

Rechne ich zu diesen allgemeinen Maafsregeln:

eine vollständige Revision aller unserer Criminalgesetze, mithin des ganzen zwanzigsten Titels im zweiten Theil des Allgemeinen Landrechts, und eine Verbesserung, Ergänzung und Vervollständigung sämmtlicher in diesem unsern Criminalcodex enthaltenen Gesetze.

Dafs auch der zwanzigste Titel im zweiten Theil des Allgemeinen Landrechts mit philosophischem Geist abgefafst ist, und unendlich viel Gutes enthält, kann und wird niemand bestreiten. Eben so wenig aber kann man es auch in Abrede stellen, dafs derselbe dessen ungeachtet einer vollständigen Revision und Verbesserung bedarf.

Ganz fehlerfrei ist dieser Criminalcodex nicht. Man findet darinn nach Grundsätzen verfahren, denen man bei einer näheren Prüfung nicht beipflichten kann; verschiedene darinn angenommene und zum Grunde gelegte Begriffe sind dunkel, unvollständig und unpassend; manche Verbrechen sind offenbar zu gelinde, andere zu strenge verpönt, und hier und da finden sich unausgefüllt gebliebene Lücken; verschiedene Dispositionen sind zu unbestimmt gefafst; oft wird dem erkennenden Richter zu viel, oft zu wenig Spielraum gelassen; und zuweilen stöfst man sogar auf nicht gut zu erklärende Widersprüche. —

Der Zweck dieser Schrift erfordert es nicht, und es ist also auch nicht meine Absicht, alle diese Sätze hier vollständig zu erweisen. Ich schränke

Digitized by Google

mich vielmehr blofs darauf ein, nur einige Beispiele anzuführen, welche meine Behauptungen zureichend unterstützen werden.

Ich sage: man findet in unserm Criminalcodex nach Grundsätzen verfahren, denen man bei einer näheren Prüfung nicht beipflichten kann; und wer kann hieran wohl zweifeln, wenn man unter andern sieht, dafs gegen den gar keine Ausnahme leidenden Grundsatz:

> durch *bürgerliche* Strafen nur den *Bürger* zu strafen, und keine höheren Zwecke des Menschen zu stören, noch seiner eigenen selbstthätigen moralischen Besserung unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen,

auf mehr als eine Art verstofsen wird. Ich begnüge mich, zum Beweise dieser Behauptung blofs darauf aufmerksam zu machen, dafs man in diesem unseren Criminalcodex noch die Anordnung der *lebenswierigen Gefängnifsstrafen*, des *Brandmarkens*, des *Staupenschlages* und der sogenannten *Abschiede* gewahr wird.

Eher lassen sich, meines Bedünkens, die *Todesstrafen* vertheidigen und rechtfertigen, als alle diese Strafen. —

Man hat viel *für* und *wider* die Todesstrafen geschrieben; — erwägt man aber alle wechselseitig aufgestellte Gründe, so kann das Resultat wohl schwerlich anders als dahin ausfallen: dafs man sie nicht *ganz* mifsbilligen, sondern hier und da, als rechtlich und zweckmäfsig, anerkennen mufs; ob

Digitized by Google

ich gleich sonst mit Rousseau ganz entschieden der Meinung bin: dafs häufige Todesstrafen immer ein Zeichen der *Schwäche* und *Trägheit* einer Regierung sind, und daher auch bei uns ihre noch mehrere Einschränkung, als gerecht und zweckmäfsig, anrathen würde.

In alle Wege ist und bleibt wenigstens soviel ausgemacht: dafs, wenn ein Verbrecher mit dem Tode bestraft wird, man nicht *ganz geradezu* sagen kann: dafs durch die Todesstrafe die höheren Zwecke des Menschen und die höheren Ordnungen der Dinge, für welche und in welchen der Mensch lebt, gestört werden.

Der mit dem Tode bestrafte Verbrecher hört ganz auf, für die Ordnung der Dinge in der *bürgerlichen* Gesellschaft zu sein und zu leben; und lebt er dann in einer *höheren* Ordnung fort, so kann und mufs man es der Natur vertrauen, dafs ihre weiteren Zwecke durch den Tod auf dem Schafott, eben so wenig als durch andere gewaltsame Todesarten, wodurch so viele Menschen sterben, gestört werden können. — —

Ein heiliges Dunkel verhüllt hier die Bühne, und der Gesetzgeber sowohl als der speculative Philosoph können nichts besseres thun, als ehrfurchtsvoll schweigen.

Lebenswierige Gefängnifsstrafen sind hingegen nicht nur an und für sich ganz *inconsequente Strafen*, sondern sie sind auch dem Grundsatz: dafs der Staat durch die bürgerlichen Strafen die höheren Zwecke des Menschen und die höheren Ord-

Digitized by Google

nungen der Dinge, für welche und in welchen der Mensch lebt, nie stören dürfe, *ganz geradezu entgegen.*

Sie sind ganz *inconsequente* Strafen, weil sie *in sich selbst* gar nicht bestimmt sind, sondern ihre Dauer und ihre gröfsere oder geringere Härte blofs von zufälligen äufserlichen Umständen abhängt. —

Wenn zum Beispiel ein zwanzigjähriger Jüngling und ein abgelebter Greis ein und eben dasselbe Verbrechen begangen haben, auf welches die Gesetze unbedingte lebenswierige Gefängnifsstrafe anordnen, so wird dieselbe Handlung zwar den Worten nach mit einer und eben derselben Strafe belegt; aber welch ein Abstand ist nicht zwischen der Härte dieser Strafe des einen und des andern! —

So inconsequent aber die lebenswierigen Gefängnifsstrafen an und für sich sind, eben so sehr sind sie auch *dem Grundsatz zuwider:* dafs durch die Strafen die höheren Zwecke des Menschen nicht gestört werden dürfen.

Man läfst bei selbigen den Menschen in der Gesellschaft, aber blofs dem Körper nach. Man weiset ihn nicht aus dem menschlichen Leben, aber man hindert ihn, die Zwecke zu erfüllen, welche dem Leben angewiesen sind; man raubt ihm das höchste Gut eines jeden moralischen Wesens, man benimmt ihm alle *Hoffnung.* —

Hoffnung kann allein die moralische Thätigkeit des Menschen in Bewegung setzen. — Sie bleibt dem Verbrecher bei einer jeden auf *bestimmte Zeit* festgesetzten Strafe übrig. Aber bei einer

Digitized by Google

lebenswierigen Gefängnifsstrafe wird sie vernichtet; der Verbrecher erhält die gewisse Ueberzeugung, dafs er sein Leben unwiederruflich im Kerker beschliefsen mufs. — Sein Gemüth wird dadurch verhärtet, alle Thätigkeit der Seele wird gelähmt, und der Verbrecher dadurch zu aller Ausbildung und Besserung unfähig gemacht. —

In einem mit philosophischem Geist abgefafsten Criminalgesetzbuch kann also in dieser *doppelten Rücksicht* von lebenswierigen Gefängnifsstrafen gar nicht die Rede sein, und das um so weniger, als solche schlechterdings nicht nothwendig sind.

Denn wenn ich gleich überzeugt bin, dafs es immer einzelne Verbrecher geben wird, welche, zur Sicherheit des Staats, viele Jahre, vielleicht lebenswierig, einbehalten bleiben müssen; so ist doch zwischen einem solchen, durch *fortgesetztes Betragen des Verbrechers selbst* nothwendig werdenden *Einbehalten*, und zwischen einer, durch *Gesetz und rechtliches Erkenntnifs* unwiederruflich festgesetzten lebenswierigen Gefängnifs*strafe* ein sehr grofser Unterschied.

Ich werde in dem zweiten Theil dieser Schrift, da wo ich von dem Zweck der verschiedenen Classen der Gefangenanstalten handle, zu zeigen und auszuführen Gelegenheit haben: dafs Besserungsanstalten schlechterdings keine Strafanstalten sein dürfen, und dafs darinn von *Fortsetzung* einer Strafe gar nicht weiter die Rede sein kann noch darf. Verbrecher, von denen, auch nach ausgestandener Strafe, fortgesetzte Gefahr für den

Digitized by Google

Staat zu besorgen ist, gehören, nach ausgestandener Strafe, in diese Besserungsanstalten, in welchen sie, aufser der zur Sicherheit des Staats nothwendigen Beraubung ihrer Freiheit, keine weitere Strafe erdulden, und in welchen sie nicht ganz hoffnungslos zu seufzen Ursach haben, sondern es immer von ihnen abhängt, sich durch Ausbildung und Besserung den Ausgang aus denselben zu bahnen.

Freilich dürften *viele* davon in der Lehre bleiben, und *nie* entlassen werden können; denn ein Verbrecher, der durch seine strafbaren Handlungen einen dem Staat Gefahr drohenden Hang zu irgend einem Verbrechen gezeigt hat, und demnächst nicht auf eine völlig überzeugende Art beweiset: dafs der Staat von ihm nichts weiter zu befürchten habe, der kann und darf nicht entlassen werden; indessen kömmt es hierauf nicht an.

Immerhin mag sich der Verbrecher, durch sein fortgesetztes Betragen, eine lebenswierige Aufbewahrung *selbst* zuziehen; ich kann es nicht hindern. Nur das *Gesetz* soll ihn dazu nicht verdammen. Ich will ihm die Hoffnung lassen, dafs, wenn er über kurz oder lang den auch nach meinen Grundsätzen mit *der gröfsten Strenge* zu erfordernden Beweis der Besserung führt, er seine Freiheit wieder erhalten werde. Ich will ihm diese Hoffnung lassen, um ihm nicht mit der körperlichen Freiheit, worüber der Staat allein zu verfügen ein Recht hat, zugleich auch die geistige Freiheit und Thätigkeit der Seele, welche in eine ganz andere Ordnung der Dinge gehört, zu entziehen und sie ganz zu läh-

Digitized by Google

men. — Mit einem Wort, ich will den Verbrecher, durch die Hoffnung einer dereinst noch möglichen Entlassung, anspornen, seine Thätigkeit dahin zu verwenden: dafs er auf dem *gesetzlichen* Wege der Besserung zu dem Ziel gelange, wieder in Freiheit gesetzt zu werden, statt dafs er sonst, wenn er diese Hoffnung nicht hat, vermöge des unwiederstehlichen Hanges des Menschen zum Wünschen und Hoffen, sich andern Hoffnungen überlassen, und desto eifriger darauf bedacht sein wird, auf *widerrechtlichen* Wegen zur Freiheit zu gelangen. —

Lebenswierige Gefängnifsstrafen sind also inconsequente und widerrechtliche Strafen, deren es zur Sicherstellung des Staats gar nicht bedarf, und eben das glaube ich auch vom *Brandmarken*, vom *Staupenschlage* und von den sogenannten *Abschieden* behaupten zu müssen.

Bei uns findet indessen das Brandmarken und der Staupenschlag nur noch bei einer lebenswierigen Verurtheilung des Verbrechers statt. Mit Abschaffung der lebenswierigen Gefängnifsstrafen würden also jene Strafen von selbst wegfallen, und ich brauche daher ihre Widerrechtlichkeit und Unzweckmäfsigkeit nicht weiter zu erweisen; was ich aber von den sogenannten Abschieden denke und urtheile, darüber habe ich mich schon oben Seite 83 erklärt.

So wenig man aber den Grundsätzen beipflichten kann, nach welchen das Landrecht noch die lebenswierigen Gefängnifsstrafen, das Brandmarken, den Staupenfchlag und die Abschiede beibehalten

Digitized by Google

hat, eben so gewifs ist es auch, dafs in demselben hier und da Begriffe aufgestellt sind, welche dunkel, unvollständig und unpassend sind.

So trifft unter andern dieser Vorwurf die Begriffe von *gewaltsamen Diebstählen*, vom Diebstahl und Raub *in Banden*, — und die aus diesen Begriffen hergeleiteten Folgen sind zum Theil ganz inconsequent.

Ein Dieb, der mir heute den *Schlüssel* meines Hauses oder meines Geldkastens, in der Absicht mich zu bestehlen, entwendet, morgen damit mein Haus oder meinen Geldkasten eröffnet und mich bestiehlt, wird als ein *gemeiner Dieb* bestraft; entwendet er mir aber in gleicher Absicht einen Dietrich, einen Nagel, oder ein ähnliches Instrument, und eröffnet damit mein Haus oder meinen Geldkasten, so trifft ihn die Strafe des *gewaltsamen* Diebstahls. — Was läfst sich bei diesem ganz willkührlich gemachten Unterschiede wohl denken? —

Der Begriff vom Diebstahl und Raub in Banden ist vollends von der Art, dafs er von dem allgemeinen Sprachgebrauch und von dem im gemeinen Leben angenommenen Begriff vom Diebstahl und Raub in Banden ganz abweicht. Nach dem Begriff, welchen das Landrecht aufgestellt hat, kann dieses Verbrechen fast nie statt haben. Mir ist während meiner ganzen Amtsführung nur *ein einziger* Fall vorgekommen, in welchem man nach dem Landrechte einen Diebstahl in Banden annehmen konnte. — Selbst in dem bekannten Dillenburgschen Fall war die Criminaldeputation des

Digitized by Google

Cammergerichts der Meinung: dafs die *drei und zwanzig* Räuber, welche sich zur Vollführung eines Raubes zusammenrottirt, und mit Schiefsgewehr und andern Waffen ausgerüstet hatten, nicht *als Räuber in Banden* bestraft werden könnten, weil nicht ausgemittelt war, dafs sie sich verbunden hätten, *das Rauben* als ein *gemeinschaftliches Gewerbe* zu treiben.

Die auf Raub und Diebstahl gezetzten Strafen sind, wie ich es schon oben bemerkt habe, offenbar zu gelinde bestimmt, andere Verbrechen aber, wie unter andern das bei uns zu einem besondern Verbrechen erhobene Verheimlichen der Schwangerschaft und Geburt, werden immer noch viel zu hart bestraft, und eben dies scheint mir auch in Ansehung der Duellanten der Fall zu sein; so wie denn auch die Härte der selbst beim Militair nicht Anwendung findenden Disposition des §. 339, nach welcher ein jeder Beamter, welcher zur Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt werden mufs, *allemal* noch aufserdem cassirt wird, von selbst in die Augen fällt. —

Manche Verbrechen sind hingegen, ob sie gleich nicht selten vorkommen, gar nicht besonders verpönt.

So ist zum Beispiel zwar die Strafe des wiederholten gemeinen und des wiederholten gewaltsamen Diebstahls, je nachdem solcher vor oder nach schon erfolgter ein- oder zweimaliger Bestrafung wiederholt wird, im Gesetze bestimmt; wie aber der zu bestrafen sei, welcher einen *gewaltsamen* Diebstahl

Digitized by Google

begangen hat, und deshalb schon bestraft oder auch noch nicht bestraft ist, sich demnächst aber eines oder mehrerer *gemeinen* Diebstähle schuldig macht, darüber schweigt das Gesetz; und eben so wenig ist in demselben bestimmt, wie der zu bestrafen sei, welcher eines *gemeinen* Diebstahls wegen schon ein- oder zweimal bestraft ist, sich demnächst aber eines *gewaltsamen* Diebstahls schuldig macht.

Auch an sehr unbestimmt gefafsten Dispositionen fehlt es nicht. Man wird dergleichen besonders bei der practischen Anwendung in Menge gewahr. Als Beispiel verweise ich deshalb auf die Lehre von der *Cumulation der Strafen*, und in wiefern die *Strafe eines geringeren*, durch die Strafe eines zugleich mit begangenen *gröfseren Verbrechens*, ganz oder zum Theil *absorbirt* wird.

Der richterlichen Willkühr ist hierbei ein offenbar zu weiter Spielraum gelassen, und eben dies ist auch der Fall bei der, die Strafen der Injurien gegen Personen höheren Standes betreffenden, Disposition des §. 616, und bei der Disposition des §. 88 und 89, nach welcher der Richter das Verhältnifs zwischen Geldbufse und Gefängnifsstrafe in der Art festsetzen kann, dafs eine *achttägige* Gefängnifsstrafe mit einer Geldbufse von *fünf* bis *vierzig* Thaler gleich gehalten wird, ohne dafs ein andrer Maafsstab, als die *bekannte* Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, in dem Gesetz angegeben ist.

Die Fälle, in welchen auf Gefängnifs-, auf Zuchthaus- oder auf Festungsstrafe erkannt werden

Digitized by Google

soll, sind beinahe gar nicht von einander unterschieden. Die Wahl zwischen Zuchthaus- und Festungsstrafen ist fast überall dem Richter überlassen. —

Zuweilen ist dagegen auch die richterliche Willkühr zu sehr eingeschränkt, wie dies unter andern bei den Dispositionen des §. 957 und des §. 959 offenbar der Fall zu sein scheint.

Hier und da finden sich endlich auch wirkliche Widersprüche. Ich verweise beispielshalber auf die Disposition des §. 1192 und auf die Disposition des §. 1199, und kann man mir den Einwand, dafs im ersten Fall vom Raube überhaupt, im letztern aber von dem Strafsenraube insonderheit die Rede sei, schon darum nicht entgegensetzen, weil der §. 1199 ausdrücklich auf den §. 1192 Bezug nimmt, auch ohne diese Bezugnahme in einzelnen Fällen eine unverhältnifsmäfsige Härte in dem §. 1199 liegen würde.

Ich wiederhole übrigens, was ich schon oben gesagt habe: dafs es gar nicht meine Absicht ist, mich hier auf einen *Beweis* der *hauptsächlichsten Ausstellungen* gegen unseren Criminalcodex einzulassen. Ich wollte blofs *einige Beispiele* zur Bestätigung derselben aufstellen, und habe dazu die ersten die besten gewählt, welche mir eingefallen sind.

Ein jeder Sachverständiger mufs es von selbst einsehen, dafs eine vollständige Revision unsers *neuen* Criminalcodex ein desto gröfseres Bedürfnifs unserer Criminalverfassung ist, je mehr bei dem-

Digitized by Google

selben Anwendung findet, was ich schon bei einer andern Gelegenheit gesagt und ausgeführt habe:

> dafs nemlich ein Criminalgesetzbuch, welches immer passend bleibt, nicht von Zeit zu Zeit Abänderungen und näheren Bestimmungen unterworfen ist, sich nicht denken läfst. [50]) —

Bei der Einführung eines *ganz neuen* Criminalgesetzbuchs ist dies in einem ganz vorzüglichen Grade der Fall. Die Vollständigkeit, Güte und Anwendbarkeit desselben kann durch nichts so sicher geprüft, und durch nichts in ein so helles Licht gesetzt werden, als durch die practische Anwendung und durch den Gerichtsgebrauch. Beinahe dieser allein kann richtig entscheiden, wo Ergänzungen, Abänderungen und Verbesserungen nöthig sind, und er hat es auch in Ansehung unseres nun seit beinahe *zehn Jahren* practisch angewandten neuen Criminalcodex zureichend gethan. Es ist Zeit, dafs man von den gesammleten Bemerkungen und Erfahrungen Gebrauch mache, und das um so mehr, als die bessere Einrichtung der Strafanstalten und die Verbesserung der Criminalprocefsordnung auf die Criminalgesetze selbst den gröfsten Einflufs haben, und die unentbehrlich erforderliche *Einheit des Ganzen* gestört werden würde, wenn man nicht mit jenen Verbesserungen eine

---

[50]) In meinem unter den Anlagen befindlichen Schreiben an den Grofs-Canzler von Goldbeck, Seite 28 und 29.

Digitized by Google

vollständige Revision des Criminalcodex verbinden wollte.

Das *Ganze* unsers Criminalcodex mufs berichtigt werden. *Einzelne* und *partielle* Abänderungen desselben führen zu nichts. — Widersprüche und Inconsequenzen sind, vor dieser allgemeinen Berichtigung des Ganzen, bei einzelnen Abänderungen beinahe unvermeidlich. — Die Circularverordnung vom 26ften Februar 1799 giebt hiervon sehr auffallende und redende Beweise. —

V.

Rechne ich zu diesen allgemeinen Maafsregeln:

die Anordnung eines Criminal - Obertribunals, vor welchem, bei eingewandten Rechtsmitteln, alle irgend erhebliche Sachen in der zweiten Instanz abgeurtheilt werden müfsten.

Die Erfahrung hat den Nutzen des Geheimen-Obertribunals in Civilsachen zur Genüge bestätigt. Einheit der Grundsätze und der Entscheidungen ist nur dadurch in einem solchen Grade der Vollkommenheit möglich geworden, als die Preussische Civiljustiz deren sich rühmen kann. —

Dafs eben eine solche Einheit in den Grundsätzen des Criminalrechts und in den Entscheidungen der peinlichen Rechtsfälle herrschen sollte und müfste, wird wohl niemand bezweifeln. Die Anordnung eines Criminal-Obertribunals ist also um so nöthiger, als das Criminalrecht, seiner Natur nach, bei weitem nicht zu dem Grade von Bestimmtheit gebracht werden kann, dessen das Civilrecht fähig ist.

Digitized by Google

Das Civilrecht beschäftigt sich, wie ich es schon bei einer andern Gelegenheit bemerkt habe, hauptsächlich mit *Begriffen*, stellt diese fest, und leitet dann Folgen aus denselben her, die ewig Wahrheit sein und bleiben müssen, wenn richtige Begriffe zum Grunde liegen.

Das Criminalrecht beschäftigt sich hingegen hauptsächlich mit *Handlungen*, mit den freien Handlungen der Menschen und der Zurechnungsfähigkeit einzelner Menschen, welche dergleichen Handlungen begehen. Handlungen lassen sich blofs *beschreiben*, und die Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit der Handelnden können nie auf so einleuchtende und klare Grundsätze zurückgeführt werden, dafs sie nicht Mifsverständnisse und unrichtige Auslegungen in einzelnen Fällen zuliefsen.

Aus dem *Civilrecht* selbst kann man eine Bestätigung dieses Satzes entnehmen. Nirgends wird verschiedener erkannt und geurtheilt, als in denjenigen Civilsachen, welche gerade auf der Gränze zwischen dem Civil- und Criminalrecht liegen, und Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, und wobei also die Lehre von der *Zurechnung* mit ins Spiel kömmt.

Wird hierdurch schon dieser einzelne Theil des Civilrechts unbestimmter und in der Anwendung ungewisser, als alle übrige Theile desselben, wie viel stärker mufs sich nicht diese Unbestimmtheit und Ungewifsheit im Criminalrecht selbst äussern, wo es überall auf dergleichen Grundsätze ankömmt,

Digitized by Google

und wo der Willkühr des erkennenden Richters immer ein sehr grofser Spielraum nothwendig gelassen werden mufs; — wenn ich gleich glaube, dafs derselbe hier und da mehr eingeschränkt werden könnte, als es bisher geschehen ist. —

Die hieraus von selbst folgende *ungleichförmige* Anwendung der Criminalgesetze würde bei uns noch weit auffallender sein, als sie es wirklich ist, wenn nicht derselben dadurch vorgebeugt worden wäre, dafs alle erhebliche Criminalfälle an das Criminaldepartement zur Bestätigung eingesandt werden müfsten, und wenn nicht die Minister dieses Departements von jeher den Grundsatz befolgt hätten, dafs sie in allen *irgend erheblichen* und *zweifelhaften Fällen* das Gutachten der Criminaldeputation, oder in zweiter Instanz des Ober - Appellations - Senats des Cammergerichts erfordert hätten.

Bei der jetzigen *Vergröfserung der Preufsischen Monarchie* ist indessen diese Maafsregel nicht ferner zureichend; der aus der *ungleichförmigen* Anwendung der Criminalgesetze entstehende Übelstand kann dadurch nicht mehr vollständig vermieden werden.

Oft gehen jetzt beim Criminaldepartement, ausser den vielen einzelnen Anschreiben, Berichten und Vorstellungen, in einer Woche 15, 20 bis 30 zum Theil sehr weitläuftige Sachen ein. Es ist unmöglich, dafs der Minister des Criminaldepartements, unterstützt durch nicht mehr als einen einzigen, mit vielen andern Geschäften überhäuften vortragenden Rath, alle diese voluminöse Ac-

Digitized by Google

ten gehörig durchsehen, Formalia und Materialia prüfen, und alle erforderliche, nicht selten weitläuftige Zurechtweisungen angeben kann. —

Mit einem bloſsen *Confirmetur* ist die Sache in den wenigsten Fällen *zweckmäſsig* abgemacht. In der Regel findet sich dabei fast immer sehr viel zu erinnern. Die Formalien werden in den Provinzen *im Ganzen* sehr nachlässig beobachtet, und gegen die Materialien ist gar öfters nicht weniger zu sagen.

Die Criminalcollegia sind durch die Iustizcommissarien meistentheils schlecht besetzt, und die Mitglieder der 2ten Senate sehen die Criminalsachen noch immer zu sehr als *Nebensachen* an, und sind darinn oft noch weniger routinirt als die ersten.

Es ist unglaublich, wie sehr und wie häufig die Criminalgutachten der Criminaldeputation des Cammergerichts von den Gutachten und Erkenntnissen der Provinzialcollegien abweichen, und wieviel sich dabei fast immer in Ansehung der Formalien zu erinnern findet. —

In *allen* wichtigen, erheblichen und zweifelhaften Sachen kann aber der Minister des Criminaldepartements nicht weiter Gutachten des Cammergerichts erfordern, weil sich sonst dasselbe mit beinahe nichts anderem als mit der Erstattung dergleichen Gutachten beschäftigen könnte. — Er muſs also das Erfordern der Criminalgutachten des Cammergerichts nur auf die *wichtigsten* und *zweifelhaftesten* Fälle einschränken, und das um so mehr, als die 2ten Senate der Provinzialcollegien nicht

Digitized by Google

selten ganz richtig ausgefallene Gutachten der Criminaldeputation des Cammergerichts ändern, und er dann genöthigt ist, um die Gutachten der Criminaldeputation des Cammergerichts aufrecht zu erhalten, in eben der Sache auch das Gutachten des Ober-Appellations-Senats zu erfordern, so dafs oft in einer und eben derselben Sache *vier* Gutachten ganz verschiedener Gerichtshöfe existiren, und dadurch die Zahl der Gutachten des Cammergerichts sehr ansehnlich vermehrt wird.

Dies ist um so mehr der Fall, als nach der jetzigen Verfassung das Criminaldepartement des Justizministerii zwar *zu hart* ausgefallene Erkenntnisse mildern, *zu gelinde* ausgefallene Erkenntnisse aber, ohne darüber zuförderst das Gutachten eines andern Gerichtshofes erfordert zu haben, nicht schärfen kann. Oft befindet sich also jetzt der Minister des Criminaldepartements in der Verlegenheit, dafs er, um die Zahl der Gutachten nicht zu sehr zu häufen, zu gelinde ausgefallene Straferkenntnisse bestätigen, und *wissentlich* eine ungleichförmige Anwendung der Criminalgesetze durchgehen lassen *mufs*. —

Die Anordnung eines Criminal-Obertribunals ist also, bei der jetzigen Lage der Sache, und bei der Vergröfserung der Preufsischen Monarchie, ein beinahe unentbehrliches *Bedürfnifs* einer vollkommen zweckmäfsig eingerichteten Criminalverfassung. Sie würde wenigstens, in sehr vielen Rücksichten, von dem gröfsten und ausgebreitetsten *Nutzen*, und gewifs mit weit weniger Schwie-

Digitized by Google

rigkeiten, und mit einem weit geringern Kostenaufwande verbunden sein, als man es sich vielleicht vorstellt.

Ihr Nutzen ist einleuchtend; ich brauche darüber eigentlich nichts weiter zu sagen. Ein jeder mufs es von selbst fühlen, dafs nur durch Errichtung eines solchen Criminal-Obertribunals *Einheit* in den Grundsätzen des Criminalrechts und in den Entscheidungen der peinlichen Rechtsfälle hervorgebracht, und eine genaue und gleichförmige Beobachtung der Förmlichkeiten möglich gemacht werden kann, und ich schränke mich daher nur noch auf nachstehende kurze Bemerkungen ein.

Ich setze bei der Errichtung eines Criminal-Obertribunals zum voraus, dafs dem *gesammten Justizministerio* die Befugnifs beigelegt werden müfste: zu gelinde ausgefallene Straferkenntnisse *erster Instanz* zu schärfen; dafs aber ein vom Criminal-Obertribunal gefälltes Erkenntnifs *nie* und *in keinem Fall* geschärft werden dürfte.

Das Erfordern von Criminalgutachten in *allen* Untersuchungssachen hätte dann nicht weiter statt, und der Gang der Criminalprocesse würde dadurch sehr beschleunigt werden.

Von nachtheiligen Folgen könnte es aber überall nicht sein, wenn man dem *gesammten Justizministerio* das *Verschärfen* der zu gelinde ausgefallenen Straferkenntnisse *erster Instanz* nachliefse.

Man kann an sich schon voraussetzen, dafs dergleichen immer mit gehöriger Behutsamkeit, und nur in dringenden Fällen, wenn *offenbar* zu gelin-

Digitized by Google

de erkannt, und eine *auffallende* ungleichförmige Anwendung der Criminalgesetze statt gehabt hätte, geschehen würde. In diesen Fällen aber wäre eine solche Verschärfung *nothwendig*, weil ich als Grundsatz annehme: dafs das Criminal-Obertribunal nie ein in erster Instanz wirklich gefälltes Erkenntnifs schärfen und *in durius* reformiren dürfte, mithin der von dem Richter erster Instanz begangene Irthum, *nur* durch eine solche Verschärfung von Seiten des Iustizministerii verbessert werden könnte.

Aufserdem aber stände ja einem jeden verurtheilten Verbrecher das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung *uneingeschränkt* offen. Er könnte also durch eine etwanige Schärfung des Erkenntnisses von Seiten des Justizministerii nie leiden; dem schlechterdings unabänderlichen Ausspruch des Criminal-Obertribunals aber müfste sich ein jeder Verbrecher unterwerfen, oder sich wenigstens blofs auf ein immer zulässig bleibendes Begnadigungsgesuch einschränken.

Wie sehr der Gang der Geschäfte hierdurch abgekürzt und beschleunigt werden würde, mufs einem jeden von selbst einleuchten, und ich habe also nur noch darüber etwas zu sagen, dafs auch der Kostenaufwand, den das Etablissement eines solchen Criminal-Obertribunals erforderte, in der That unbedeutend sein würde.

Wenn nemlich der Ober-Appellationssenat des Cammergerichts, und die 2ten Senate der Provinzialregierungen, mit Criminalsachen wenig oder nichts weiter zu thun hätten, so würde bei einem

Digitized by Google

jeden dieser Collegien wenigstens Ein Rath erspart werden können, und die Criminaldeputation des Cammergerichts verlöre weit mehr als die Hälfte ihrer jetzigen Arbeit.

Es würde einer unbedeutenden Verstärkung des Instructions-Senats des Cammergerichts bedürfen, wenn man diesem die noch übrig bleibenden Geschäfte der Criminaldeputation übertrüge, die jetzige, im Criminalfach so vorzüglich routinirte Criminaldeputation des Cammergerichts aber zu einem solchen Criminal-Obertribunal erhöbe, als ich beabsichtige.

Die Kosten, welche erforderlich wären, um den Instructions-Senat des Cammergerichts mit einigen Mitgliedern zu verstärken, und die Mitglieder des Criminal-Obertribunals anständig und zureichend zu salariren, würden, wenn auch nicht ganz, doch gröfstentheils durch das Einziehen der Gehalte der bei den 2ten Senaten entbehrlich werdenden Räthe, und durch die jetzt schon etatsmäfsigen Gehalte der Mitglieder der Criminaldeputation des Cammergerichts zusammen gebracht werden. Die Sportelcassen würden dadurch wenig oder gar nicht belastet werden. —

Aber auch die Post würde hierdurch wenig mehr belästigt werden, weil es dann der Einsendung der Acten mit den Erkenntnissen der zweiten Instanz an das Criminaldepartement nicht weiter bedürfte, sondern solche, bei erforderlichen Allerhöchst unmittelbaren Bestätigungen, von dem Criminal-Obertribunal *brevi manu* an das Criminalde-

Digitized by Google

partement abgegeben werden könnten, als wodurch wieder viel Zeit erspart und der Gang der Geschäfte abgekürzt werden würde.

Ueberhaupt lassen sich, meines Ermessens, die Vortheile, welche ein solches zweckmäfsig organisirtes und immer mit geschickten und routinirten Männern besetztes Criminal-Obertribunal, dem gesammten Criminalwesen gewähren würde, zur Zeit kaum alle übersehen und berechnen; so viel ist aber klar und in die Augen leuchtend, dafs sie sehr grofs und wichtig sein, und sich über die ganze Criminalverfassung verbreiten würden.

VI.

Rechne ich zu diesen allgemeinen Maafsregeln:

eine zweckmäfsige, so viel als möglich nach Grundsätzen bestimmte Feststellung der Confirmationsgränzen.

Bei der Anordnung eines Criminal-Obertribunals würde zwar die Einsendung der Erkenntnisse zur höheren Bestätigung merklich eingeschränkt werden können; indessen könnte man sie doch nicht ganz abschaffen, und besonders blieben die höheren Bestätigungen, in Ansehung der in erster Instanz abgefafsten Erkenntnisse, eben so nöthig und nützlich, als sie es jetzt sind.

Der Plan dieser Schrift, und der Raum derselben erfordern und erlauben nicht eine vollständige Darstellung des Nutzens und der Nothwendigkeit der höheren Bestätigungen, und ich schränke mich also in Rücksicht derselben nur auf nachstehende Bemerkungen ein.

Digitized by Google

So grofs der Unterschied, nach dem, was ich schon oben gesagt habe, zwischen der Civil- und Criminalgesetz*gebung* ist, eben so grofs und vielleicht noch gröfser ist dieser Unterschied auch bei der *Verwaltung* der Civil- und Criminalgesetze.

Im Civilprocefs sind nur zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Staats Differenzen zu entscheiden, wo jeder Theil seine Gerechtsame gehörig wahrnimmt und wahrnehmen kann, und wobei der Staat wenig interessirt ist, ob sie für den einen oder für den andern entschieden werden. Das Ganze leidet darunter höchstens *zufällig*, und kann auch zufällig nur *wenig* leiden.

Der Staat hat bei Verwaltung der Civiljustiz *alles* gethan, wozu er verpflichtet ist, wenn er nur für weise Gesetze sorgt, und einem jeden hinlängliche Gelegenheit verschafft, seine Gerechtsame wahrzunehmen und gehörig zu verfolgen.

Aber in allen Criminalprocessen ist der Staat selbst die eigentliche Parthei gegen den Verbrecher. Er thut *viel*, wenn er für möglichst weise Gesetze sorgt, und deren Verwaltung durch so zweckmäfsig angeordnete Förmlichkeiten führt, dafs nicht leicht ein Unschuldiger leiden kann; aber er thut damit nicht *alles*, und kann nicht alles thun, so lange man zugeben mufs: dafs die möglichst weisen Criminalgesetze, und die möglichst vorsichtige Art sie zu verwalten, nie den Grad der Vollkommenheit und Sicherheit erhalten können, dessen die Civilgesetze und ihre Anwendung fähig sind.

Der Staat mufs also bei Verwaltung der Crimi-

Digitized by Google

naljustiz unendlich behutsamer sein. Er selbst ist in allen Criminalprocessen die hauptsächlich interessirte Parthei, und erscheint darinn — nur durch verschiedene Gewaltszweige — als Gesetzgeber, als Ankläger und Richter zugleich. —

Der einzelne Angeschuldigte ist oft zu schwach, um seine Gerechtsame gehörig wahrzunehmen. Geschiehet ihm zu nahe, so trifft dies Unrecht den Staat; das Ganze leidet darunter. — Der Staat thut also recht und ist sogar verpflichtet, durch eine höhere ganz unpartheiische Behörde, wo möglich über jeden einzelnen Fall, wachen zu lassen und sorgfältig zu prüfen: ob die Strafgesetze, ob die Criminalprocefsordnung und ob die Anwendung beider, die er überall zwar möglichst vollkommen anzuordnen bemüht gewesen ist, denen er aber, der Natur der Sache nach, keine absolute Vollkommenheit hat verschaffen können, kurz ob alles, was er selbst angeordnet hat, auch *für den einzelnen* nun zur Sprache kommenden *Fall*, der sich vielleicht bei jenen Anordnungen seiner Einbildungskraft nicht darstellte, völlig passend sei, und kein Unrecht, keine Unbilligkeit gegen irgend ein einzelnes Mitglied des Staats herbeiführe. Er behält sich also das Recht der Confirmation eines jeden Straferkenntnisses vor, und kann solches nicht aus den Händen geben, weil die Confirmation eines Straferkenntnisses nichts anders als das Urtheil ist: der Staat habe sich überzeugt, dafs durch seine Anordnungen dem Angeschuldigten, gegen den er selbst die eigentliche streitende Parthei ausmacht,

Digitized by Google

im vorliegenden Fall nicht zu nahe geschehen, und dafs eben so wenig, durch dessen unrechtliche Begünstigung, der Sicherheit und dem Wohl des Ganzen ein Nachtheil zugefügt sei.

Der Nutzen und die Nothwendigkeit der höheren Bestätigungen ergeben sich schon hieraus zur Genüge, aller sonstigen sehr vielen und grofsen Vortheile derselben gar nicht zu gedenken. —

Die Inconvenienzen hingegen, welche mit den höheren Bestätigungen der Criminalerkenntnisse verbunden sein sollen, stehen mit den Vortheilen derselben in gar keinem Verhältnifs. Man stellt sich solche gemeinhin viel gröfser vor, als sie es wirklich sind, und hat bis jetzt auch zu wenig darauf gedacht, denselben abzuhelfen.

Hauptsächlich rechnet man zu diesen Inconvenienzen: dafs dadurch der schnelle Gang der Criminalprocesse behindert, und der Aufbewahrungsarrest der Verbrecher verlängert werde.

Ich kann mich von der Richtigkeit dieses Satzes an und für sich nicht überzeugen, sondern glaube vielmehr, dafs durch die mittelst der höheren Bestätigungen nur allein mögliche genaue Aufsicht und Controlle des Staats, und durch die dabei vorkommenden öfteren Rügen und Zurechtweisungen der Untergerichte, der Gang der Criminalprocesse *im Ganzen betrachtet* mehr beschleunigt als verzögert wird.

Gesetzt aber, dafs dadurch auch *in einzelnen Fällen* der schnelle Gang der Criminalprocesse wirklich aufgehalten werden sollte, so entstehet doch

Digitized by Google

dieser Aufenthalt nicht aus der Sache selbst, sondern aus der dabei beobachteten Verfahrungsart, und diesen Inconvenienzen kann sehr leicht abgeholfen werden.

Befindet sich der Verbrecher *nicht im Arrest*, so kömmt es in alle Wege auf den durch die höhere Bestätigung entstehenden Aufenthalt nicht an; befindet er sich aber *im Arrest*, so wird die Dauer des Arrestes in den meisten Fällen durch die Bestätigung *nur dem Anschein nach* verlängert.

Das Erkenntnifs wird dem Verbrecher zwar etwas später publicirt; aber was verliert er dadurch, wenn das bestätigte Erkenntnifs, mit der bestimmten oder vorläufigen Annahme-Ordre begleitet, zurück erfolgt, und dann gleich nach der Publication vollstreckt werden kann? Auch wenn ihm das Erkenntnifs, ohne vorherige Einsendung zur Bestätigung, publicirt wird, mufs ja, vor seiner Ablieferung zur Festung oder zum Zuchthause, die Annahme-Ordre extrahirt werden, und der Aufenthalt ist also in beiden Fällen gleich.

In Ansehung aller Festungsstrafen ist das ganz unbedingt wahr, weil kein Verbrecher ohne Allerhöchste Ordre in den Festungen angenommen wird. Und wenn sich gleich manche Zuchthäuser erlauben, Verbrecher auf blofse Requisitionen anzunehmen, oder sich mit der Annahme-Ordre der Unterbehörden begnügen, so gehört doch dies zu den kaum länger zu duldenden Mängeln und Gebrechen der Einrichtung unserer Gefangenanstalten,

Digitized by Google

wie ich in dem zweiten Theil dieser Schrift weiter auszuführen mir vorbehalte.

Durch die höhere Bestätigung der Criminalerkenntnisse kann also (vorausgesetzt, dafs die Sache weder beim Criminaldepartement, noch bei den Obergerichten aufgehalten wird) eigentlich nur in nachstehenden Fällen Aufenthalt der Sache und Verlängerung des Aufbewahrungsarrestes des Verbrechers veranlafst werden:

a) wenn auf Absolution oder Anrechnung des erlittenen Arrest erkannt ist;

b) wenn das Obergericht oder das Criminaldepartement wesentliche Mängel bei der Instruction der Sache entdeckt, und solchen vor Abfassung und Publication des zur Bestätigung eingesandten Erkenntnisses abhelfen zu lassen nöthig findet;

c) wenn das Obergericht das von einem Untergerichte eingesandte Erkenntnifs der Sache unangemessen findet, und die Acten bei sich anderweitig zum Spruch vorlegt;

d) wenn das Oberhaupt des Staats bei dem abgefafsten Erkenntnisse etwas auszusetzen findet, und deshalb Abänderungen und vorläufige Verfügungen getroffen werden müssen.

Ein jeder mufs es von selbst ermessen, dafs aller Aufenthalt, welcher hierdurch und unter diesen Umständen veranlafst wird, mit dem Nutzen der höheren Bestätigungen offenbar nicht im Verhältnifs stehet, und in den drei zuletzt genannten Fällen sogar eine Wohlthat, entweder für das Publicum, oder für den einzelnen Angeschuldigten

Digitized by Google

ist. Es wäre indessen allerdings wünschenswerth, dafs auch diese mit den höheren Bestätigungen verbundenen Inconvenienzen gehoben werden könnten, und das kann meines Ermessens ganz vollständig geschehen, ohne den Nutzen derselben zu stören, sobald man nachstehende Grundsätze festsetzt und beobachtet:

1. Es verbleibt unveränderlich dabei, dafs Verbrecher, in Ansehung deren es unbedenklich ist, dafs sie einer längeren Festungs- oder Zuchthausstrafe nicht entgehen können, und die entweder nicht im Stande sind, sich aus eigenen Mitteln zu ernähren, oder in Ansehung deren die Aufbewahrungsgefängnisse nicht zureichend sicher sind, gleich nach dem Schlufs der Untersuchung und nach genommener Rücksprache mit ihren Vertheidigern, in eine Festung oder auf ein Zuchthaus zur Antretung der Strafe abgeliefert werden, mithin in Ansehung derselben die vorläufige Annahme-Ordre gleich nach dem Schlufs der Untersuchung nachgesucht, ertheilt und vollstreckt werden mufs.

Die Dauer der Strafzeit wird in diesen Fällen von dem Tage angerechnet, da die Ablieferung des Verbrechers in das Zuchthaus oder auf die Festung erfolgt ist.

2. Ein jeder anderer Verbrecher, welcher sich im Arrest befindet, wird dagegen beim Schlufs der Untersuchung darüber vernommen: ob er sich, im Fall gegen ihn auf Festungs-, Zuchthaus- oder Gefängnifsstrafe erkannt werden sollte, die Antretung

Digitized by Google

der Strafe, gleich nach Publication des Erkenntnisses erster Instanz, *salvo jure* gefallen lassen wolle oder nicht?

3. Erfolgt demnächst ein Erkenntnifs auf Absolution, oder auf Anrechnung des erlittenen Arrests zur Strafe, so wird solches sogleich publicirt und vollstrekt, und dann erst in den Fällen, in welchen es erforderlich ist, das Erkenntnifs zur Bestätigung eingesandt.

4. Wird aber auf Festungs-, Zuchthaus- oder Gefängnifsstrafe erkannt, und der Verbrecher hat sich zur Antretung der Strafe *salvo jure* bereit erklärt: so mufs, bei Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung, allemal auf Ertheilung der vorläufigen Annahme-Ordre angetragen, und solche dem bestätigten Erkenntnifs bei der Zurücksendung beigefügt werden.

Dem Verbrecher wird in diesem Fall der nach jener Erklärung erlittene Arrest auf die zu erduldende Strafe dergestalt zu gute gerechnet, dafs ihm, bei erkannter blofser Arreststrafe die ganze Zeit, bei erkannter Festungs- oder Zuchthausarbeitsstrafe aber, die Hälfte der Zeit zu gute kömmt, welche er seitdem im Aufbewahrungsgefängnifs zugebracht hat.

5. Hat sich hingegen der Verbrecher bei der *ad* 2. gedachten Vernehmung nach dem Schlufs der Untersuchung erklärt: dafs er die Strafe *salvo jure nicht* antreten, sondern die Rechtskraft des zu fällenden Erkenntnisses abwarten wolle; so hat es da-

Digitized by Google

bei sein Bewenden, wenn ein solcher Verbrecher sich im Aufbewahrungsgefängnifs aus eigenen Mitteln ernähren kann.

Kann er sich hingegen im Aufbewahrungsgefängnifs aus eigenen Mitteln *nicht* ernähren, und das Erkenntnifs fällt auf eine sechsmonatliche oder längere Festungs- oder Zuchthausstrafe aus, so mufs er sich die Antretung der Strafe, gleich nach erfolgter Publication des Straferkenntnisses, *salvo jure* gefallen lassen.

Auch in diesem Fall mufs also bei Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung auf Ertheilung der vorläufigen Annahme-Ordre angetragen, und solche dem bestätigten Erkenntnifs beigefügt werden.

Die Strafzeit wird in diesem Fall von dem Tage angerechnet, da der Verbrecher die Strafe wirklich antritt.

6. Befindet sich der Verbrecher *nicht* im Arrest, so wird das Erkenntnifs blofs zur Bestätigung eingesandt, und in keinem Fall eine vorläufige Ordre nachgesucht oder ertheilt.

7. Treten nach Publication des bestätigten Erkenntnisses besondere Gründe ein, welche den Verbrecher der Flucht verdächtig und dessen Verhaftung nöthig machen, so mufs derselbe unmittelbar nach seiner Verhaftung vernommen werden: ob er gegen das Erkenntnifs ein Rechtsmittel einwenden wolle oder nicht, und ob er im ersten Fall zur Antretung der Strafe *salvo jure* bereit sei.

Digitized by Google

8. Unterwirft sich der Verbrecher dem Erkenntnifs, oder erklärt er sich, dafs er die Strafe *salvo jure* antreten wolle, so mufs die bestimmte oder vorläufige Annahme-Ordre sogleich extrahirt werden, und wird dem Verbrecher in diesem Fall der seit dieser Erklärung im Aufbewahrungsgefängnifs erlittene Arrest, in der *ad* 4. gedachten Art, auf die erkannte Strafe zu gut gerechnet.

9. Will sich hingegen ein solcher Verbrecher weder dem Erkenntnifs unterwerfen, noch die erkannte Strafe *salvo jure* antreten, und kann er sich im Aufbewahrungsgefängnifs aus eigenen Mitteln ernähren, so mufs die Rechtskraft des Erkenntnisses abgewartet, und dann erst die bestimmte Annahme-Ordre nachgesucht werden.

Kann er sich aber im Aufbewahrungsgefängnifs *nicht* aus eigenen Mitteln ernähren, und ist auf eine sechsmonatliche oder längere Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt, so mufs er sich die Antretung der Strafe *salvo jure* gefallen lassen, mithin die vorläufige Annahme-Ordre sogleich extrahirt werden.

Die Dauer der Strafzeit wird auch in diesem Fall nur von dem Tage angerechnet, da der Verbrecher die Strafe wirklich antritt.

10. In allen *vorläufigen* Annahme-Ordren, welche nach Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz ertheilt werden, mufs die *längste* Dauer der Strafzeit, nach Maafsgabe des Erkenntnisses der ersten Instanz und der vorstehenden Grundsätze bestimmt,

Digitized by Google

und festgesetzt werden, dafs der Verbrecher nach Ablauf derselben zu entlassen, wenn auch inzwischen noch nicht eine *bestimmte* Annahme - Ordre erfolgt sein sollte.

Die Beobachtung dieser mit Recht und Billigkeit übereinstimmenden Grundsätze ist leicht und mit gar keinen Schwierigkeiten verbunden. Alle mit den höheren Bestätigungen der Criminalerkenntnisse verbundene Vortheile werden dabei erreicht und alle Inconvenienzen vermieden. Es kann, bei Befolgung derselben, kein Fall eintreten, in welchem der Aufbewahrungsarrest des Verbrechers, ohne dessen eigene Schuld, verlängert werden könnte. —

Es ist also gar kein Grund vorhanden, die so nützlichen und nöthigen höheren Bestätigungen der Criminalerkenntnisse entweder ganz abzuschaffen, oder sie so sehr einzuschränken, dafs beinahe gar kein Nutzen weiter davon zu erwarten ist. Man mufs sie vielmehr beibehalten, und die Confirmationsgränzen soviel möglich nach festen, zum Ganzen passenden Grundsätzen dergestalt bestimmen, dafs dem zeitherigen immerwährenden Schwanken und Abändern ein Ende gemacht werde.

Alle und jede Straferkenntnisse können freilich nicht zur Confirmation eingesandt werden; das ist nicht möglich. Man mufs sich auch hierbei auf das einschränken, was menschliche Kräfte zu thun erlauben, und man kann daher von dem bisher immer beobachteten Grundsatz nicht abgeben, nach

Digitized by Google

welchem die Confirmationen nur stuffenweise in der Art statt haben: dafs in den festgesetzten Fällen die Erkenntnisse der Untergerichte von dem Oberrichter, die Erkenntnisse der Obergerichte von dem Criminaldepartement, und die vom Criminaldepartement genehmigten Erkenntnisse von dem Oberhaupt des Staats bestätigt werden.

Confirmationsgränzen müssen also statt haben; das heifst: es mufs bestimmt sein, in welchen Fällen ein Straferkenntnifs den Obergerichten, dem Criminaldepartement oder dem Oberhaupt des Staats zur Bestätigung vorgelegt werden soll und mufs.

Ich gestehe sehr gern zu, dafs es schwer und meiner Meinung nach unmöglich ist, ein aus der Natur der Sache entnommenes, den Namen eines Principii im ganz strengen Sinne des Worts verdienendes Principium zu einer richtigen Bestimmung der Confirmationsgränzen ausfindig zu machen. Etwas willkührliches wird bei dieser Bestimmung der Gränzen immer sein und bleiben; indessen mufs man doch diese Willkühr soviel möglich einzuschränken suchen, und endlich einmal, in Rücksicht der Confirmationsgränzen, einen reiflich erwogenen festen Entschlufs nehmen, um dem bisherigen Schwanken und immerwährenden Verändern ein Ende zu machen.

So lange man indessen dabei verbleibt, die Confirmationsgränzen (ausser den Fällen, in welchen die Confirmationen von der *Art* des Verbrechens abhängig sind) einzig und allein nach der

Digitized by Google

Dauer der erkannten Strafe zu bestimmen, wird dieses nie möglich sein.

Ein Maafsstab zur Bestimmung derselben, der Willkühr und Unzweckmäfsigkeit in einem höheren Grade vereinigte, läfst sich fast nicht denken.

Es fällt in die Sinne, dafs darüber: ob ein Erkenntnifs zur Confirmation einzusenden sei, wenn auf eine *einjährige* Strafe erkannt ist, oder ob diese Einsendung des Erkenntnisses nur dann erfordert werden müsse, wenn es auf eine *zwei-*, *drei-* oder *mehrjährige* Strafe gerichtet ist, beinahe gar nicht gestritten werden kann. Es ist *ganz willkührlich*, welchen von diesen Sätzen man wählt, und daher auch kein Wunder, wenn man heute diesen, morgen jenen vorzieht, und als Confirmationsgränze aufstellt.

Ausserdem aber ist auch die von der *Dauer der erkannten Strafe allein* entnommene Bestimmung der Confirmationsgränze eine ganz *unzweckmäfsige* Bestimmung, weil es dabei ja immer von den Gerichtshöfen abhängt, den höheren Confirmationen, durch zu gelinde Straferkenntnisse, auszuweichen, und so den höheren Behörden die Durchsicht und Prüfung der Acten, bei statt gehabten grofsen Verstofsen und Verzögerungen, zu entziehen.

Es ist unbezweifelt, dafs dergleichen jetzt schon wirklich geschiehet; und ganz natürlich kann und wird es noch mehr statt haben, wenn die Nothwendigkeit der Confirmationen von einer *noch län-*

Digitized by Google

geren Dauer der erkannten Strafe abhängig gemacht wird.

Diesem Mifsbrauch, selbst wenn man ihn nur als *möglich* betrachten wollte, müfste doch wenigstens auf eine zweckmäfsige Art vorgebeugt werden, und dies könnte meines Ermessens nur allein dadurch geschehen, wenn man die jetzt einzig und allein von der *Dauer* der *erkannten Strafe* abhängig gemachte Confirmation der Criminalerkenntnisse, zugleich von der *Dauer des Aufbewahrungsarrestes eines Verbrechers* abhängig machte, und festsetzte: dafs wenn sich der Verbrecher eine gewisse zu bestimmende Zeit, (ein, zwei oder drei Monate, je nachdem bei einem Untergerichte erster oder zweiter Classe, oder bei einem Obergericht die Untersuchung geschwebt hätte), im Aufbewahrungsarrest befände, das Erkenntnifs *allemal*, ohne Rücksicht, wohin solches ausgefallen sei, zur Confirmation eingesandt werden müsse. Man könnte hiermit das zeither beobachtete Principium verbinden und es dabei belassen: dafs alle auf *ein-, zwei- oder dreijährige und längere Gefängnifs-, Zuchthaus- und Festungsstrafe* gerichtete Straferkenntnisse, auch ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufbewahrungsarrestes des Verbrechers, zur Confirmation einzusenden wären, und endlich müfste man auch, mit Rücksicht auf die jetzigen Zeitumstände, näher bestimmen, bei welchen *Arten* von Verbrechen die Straferkenntnisse *jederzeit* einer höheren Bestätigung bedürften.

Nur hierdurch könnte und würde das jetzige blofs von der Dauer der Strafzeit entnommene Prin-

Digitized by Google

cipium eine von aller Besorgnifs eines Mifsbrauchs befreiete Bestimmtheit erhalten, an welcher es ihm jetzt gänzlich fehlt, und nicht selten würden Erkenntnisse über *minder wichtige Verbrechen* zur Bestätigung eingesandt werden müssen, wenn der inquirirende Richter sich eine Verschleppung der Untersuchung hätte zu schulden kommen lassen, oder der Aufbewahrungsarrest des Verbrechers durch andere Umstände wäre verlängert worden.

Diese Einsendung der Acten und Erkenntnisse in minder wichtigen Untersuchungssachen wäre in der That noch in mancher andren Rücksicht sehr wünschenswerth. Denn in der Regel wird bei schweren und hart verpönten Verbrechen mit weit gröfserer Behutsamkeit verfahren, als bei geringeren Verbrechen, und gemeinhin ist auch die Anwendung der Gesetze bei jenen weniger zweifelhaft als bei diesen. Gleichwohl sind die Untersuchungen über geringere Verbrechen der Zahl nach bei weitem die meisten, und der Staat hat also gewifs ein sehr grofses Interesse, dafs die Gesetzgebung und die Gesetzverwaltung hierbei möglichst vollkommen gemacht und erhalten werden. Dahin aber kann hauptsächlich nur die aus öfterer Einsicht solcher Acten, und aus practischer Kenntnifs einzelner Falle zu schöpfende Erfahrung, und die damit verbundene fortgesetzte Controlle der Gerichtshöfe führen. —

Überhaupt aber ist auch schon darum die Bestimmung der Confirmationsgränzen nach der Dauer

des *Aufbewahrungsarrestes* weit zweckmäfsiger, als die Bestimmung nach der Dauer der *erkannten Strafe*, weil von der längeren Dauer des Aufbewahrungsarrestes doch immer, entweder auf die Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, oder auf die Verschleppung derselben geschlossen werden mufs, und gerade dies die beiden Fälle sind, in welchen die Aufsicht des Staats vorzüglich nothwendig und nützlich ist.

Übrigens versteht es sich von selbst, dafs bei Bestimmung der Confirmationsgränzen auf die schon oben bemerkte Stuffenleiter Rücksicht genommen werden müsse, nach welcher die Erkenntnisse der Untergerichte von dem Oberrichter, die Erkenntnisse der Obergerichte von dem Criminaldepartement, und die vom Criminaldepartement genehmigten Erkenntnisse von dem Oberhaupt des Staats zu bestätigen sind. Es müfste also hiernach *verschieden* bestimmt werden, welche längere oder kürzere Dauer des *Aufbewahrungsarrestes*, oder der *erkannten Strafe*, die Vorlegung eines Straferkenntnisses, in dem einen und in dem andern Fall, nothwendig mache, und würde bei dieser Bestimmung auch darauf mit Rücksicht zu nehmen sein, inwiefern die Annahme-Ordre der einen oder der andern Behörde zur Vollstreckung des Erkenntnisses erforderlich sei, indem ich als Regel annehmen würde: dafs alle Erkenntnisse, zu deren Vollstreckung die Ordre einer höheren Behörde erforderlich ist, auch von dieser höheren Behörde bestätigt werden müfsten.

Digitized by Google

Dies sind die hauptsächlichsten *allgemeinen Maafsregeln*, welche ich zur Verbesserung unserer Criminalverfassung nöthig halte. Aber ich kann es nicht oft genug wiederholen: sie müssen, wenn sie vollständig und zweckmäfsig ausgeführt werden sollen, nicht *einzeln* und *theilweise* getroffen, sondern das *Ganze* mufs nach einem *allgemeinen* Plan bearbeitet werden.

Es ist nicht nöthig, dafs alles grade zu *Einer Zeit* und von *Einem Mann* bearbeitet werde. Aber nach *Einem Plan* mufs gearbeitet werden, und dieser mufs sorgfältig überdacht, in allen seinen einzelnen Theilen genau erwogen, und unter der weisen Langsamkeit der Berathschlagung zu seiner höchsten Vollkommenheit gereift sein, ehe zu der detaillirten Ausarbeitung der einzelnen Theile geschritten wird. Jeder Theil des Plans mufs mit sich selbst, mit den übrigen Theilen und mit dem Ganzen in Harmonie stehen, jeder einzelne Theil mufs in den andern eingreifen, und sie müssen sich wechselseitig unterstützen und befördern. Nur dadurch kann ein vollendetes Ganzes möglich werden; auf jedem andern Wege sind Widersprüche und Inconsequenzen unvermeidlich, und der noch so sehr vervollkommnete einzelne Theil wird dem Ganzen sogar schaden können, wenn er nicht, nach einem allgemeinen Plan, mit dem Ganzen in eine geschickte und zweckmäfsige Verbindung gebracht ist.

Man fange zum Beispiel mit der Revision des Criminalcodex an; man verbanne die lebenswieri-

Digitized by Google

gen Gefängnifsstrafen, lasse aber die Gefängnisse selbst in ihrer bisherigen Verfassung, lege keine *wahrhafte und eigentliche* Besserungsanstalten an, organisire dieselben nicht gehörig, ertheile keine bestimmte und gemessene Vorschriften über die Beurtheilung der Besserung eines Verhafteten, über die Erfordernisse zum Nachweis eines ehrlichen Fortkommens, über die Entlassung der Verhafteten überhaupt, und über die Vorsorge für dieselben nach der Entlassung. Was will daraus werden? — Man wird bei der Entlassung so sorglos wie bisher verfahren, und anstatt dafs sonst der zur lebenswierigen Gefängnifsstrafe verurtheilte Verbrecher wenigstens für den Staat und seine Mitbürger unschädlich gemacht war, (wenn auch in Ansehung seiner selbst nicht nach richtigen Grundsätzen verfahren wurde), so wird nun auch nicht einmal jene noch dringendere Pflicht des Staats, für die allgemeine Sicherheit zu sorgen, erfüllt werden.

Man fange umgekehrt mit der Verbesserung der Gefangenanstalten an, errichte Besserungsanstalten, organisire sie mit der erforderlichen Vorsicht, und ertheile gemessene und strenge Vorschriften über die Entlassung; dagegen lasse man die bisherigen Gesetze, und namentlich die vom 26ften Februar 1799, in ihrem ganzen Umfange bestehen. Wie werden die Besserungsanstalten überschwemmt werden? Wie viele, die gar nicht zur Aufnahme in eine Besserungsanstalt geeignet sind, werden ihrer Freiheit länger beraubt werden, als Recht und Billigkeit es erfordern?

Digitized by Google

Man führe ferner das von mir beabsichtigte Criminal-Obertribunal ein, ohne die Confirmationsgränzen zweckmäfsig zu bestimmen, ohne die bisherige Verfassung in Ansehung der Confirmation der in *erster Instanz* gefällten Criminalerkenntnisse aufrecht zu erhalten, und ohne dem Justizdepartement die Befugnifs beizulegen, zu gelinde ausgefallene Erkenntnisse erster Instanz zu schärfen. Was wird die Folge davon sein? Es werden *in zweiter Instanz* rechtliche und in Grundsätzen und Meinungen gleichförmige Erkenntnisse erscheinen; aber das Verfahren *in erster Instanz* wird in allen Sachen, die nicht bis in die zweite Instanz gelangen, ohne alle Controlle bleiben, und viele Verbrecher werden zu gelinde bestraft werden, und fast ganz straflos durchkommen.

Wer Erfahrungen darüber gesammlet hat, wie sonderbar manchmal auch in Criminalfällen die Sachen beurtheilt und angesehen werden, der wird diese letztere Resorgnifs weder gesucht noch unerheblich finden. —

Diese einzelnen Beispiele werden zur Bestätigung meiner Behauptung: dafs nicht *in einzelnen Theilen* Verbesserungsversuche gemacht werden dürfen, ehe man nicht über einen *allgemeinen Plan* ganz einig ist, völlig zureichend sein, wenn es anders überhaupt nöthig war, die Nothwendigkeit eines *planmäfsigen* Arbeitens durch Beispiele zu bestätigen.

Arbeiten, die auf Verbesserung irgend eines *Ganzen* abzwecken, und gleichwohl ohne Über-

Digitized by Google

sicht eben dieses Ganzen und blofs *theilweise* vorgenommen werden, können nicht anders als einseitig ausfallen, und zu nichts führen, als zu einem ewigen Schwanken und Versuche machen, wobei man alle Augenblicke zu vervollständigen, abzuändern und zurückzunehmen genöthigt ist. Dies ist nirgends schädlicher als bei der Gesetsgebung.

Ende des ersten Theils.

Digitized by Google